



Wortprotokoll der 17. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 4. Juli 2022, 13:00 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus
Sitzungssaal E 400

Vorsitz: Alois Rainer, MdB

Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 4

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung von
Verbrauchssteuergesetzen**

BT-Drucksache 20/2247

Federführend:
Finanzausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

b) Antrag der Fraktion der CDU/CSU

**Beibehaltung des ermäßigten Mehrwertsteuersat-
zes in der Gastronomie und
der ermäßigten Biersteuersätze**

BT-Drucksache 20/1727

Federführend:
Finanzausschuss

Mitberatend:
Wirtschaftsausschuss
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
Ausschuss für Tourismus
Haushaltsausschuss

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Heiligenstadt, Frauke Kasper, Carlos Klüssendorf, Tim Oehl, Lennard Zorn, Armand	
CDU/CSU	Brehm, Sebastian Brodesser, Dr. Carsten Hauer, Matthias Rainer, Alois Steiniger, Johannes Tillmann, Antje	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Müller, Sascha Schmidt, Stefan	
FDP	Mansmann, Till	
AfD		Huy, Gerrit
DIE LINKE.	Görke, Christian	



Teilnehmende Sachverständige:

Bayerischer Brauerbund e.V.

Ebbertz, Dr. Lothar (digital)

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Köthe, Grit (digital)

Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Beisch, Diana

Deutscher Bauernverband e.V.

Brinckmann, Annett

Deutscher Brauer-Bund e.V.

Nadolski, Matthias

Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Wiegand, Steffen

Ismer, Prof. Dr. Roland

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Schröder-Schallenberg, Prof. Dr. Sabine

Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung



Deutscher Bundestag

Finanzausschuss

Beginn: 13:00 Uhr

Vorsitzender **Alois Rainer**: Guten Tag meine Damen und Herren,

ich eröffne die Sitzung und begrüße zunächst alle anwesenden Sachverständigen. Bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich Sie aus zeitlichen Gründen nicht einzeln begrüße.

Die heutige Sitzung findet wie vereinbart in Vollpräsenz der Mitglieder des Finanzausschusses statt. Das bedeutet, dass nur diejenigen Abgeordneten aktiv als Fragesteller teilnehmen können, die heute hier im Saal anwesend sind.

Ich begrüße alle Kolleginnen und Kollegen im Saal sowie die Zuhörer in der Videokonferenz. Ebenso begrüße ich die Vertreter der interessierten Fachöffentlichkeit, die ebenfalls Teilnehmer der Videokonferenz sind. Außerdem ein herzliches Willkommen an die Gäste auf der Tribüne.

Die Sitzung wird vom Parlamentsfernsehen aufgezeichnet und ist ab morgen in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.

Gegenstand der Anhörung sind

- der Gesetzentwurf der Bundesregierung
- „Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen“

BT-Drucksache 20/2247

- der Antrag der Fraktion der CDU/CSU
- „Beibehaltung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes in der Gastronomie und der ermäßigten Biersteuersätze“

BT-Drucksache 20/1727

- sowie ein verteilter Entwurf eines Änderungsantrages der Regierungsfractionen

Soweit Sie als Sachverständige dem Finanzausschuss vorab schriftliche Stellungnahmen zugesendet haben, sind diese an alle Mitglieder verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich hier im Saal Frau Ministerialdirektorin Mildenberger sowie weitere Fachbeamtinnen und Fachbeamte des BMF, die per WebEx zugeschaltet sind, begrüßen.

Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder.

Für die Anhörung ist ein Zeitraum von zwei Stunden vorgesehen, also bis ca. 15:00 Uhr.

Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich der Finanzausschuss in dieser Legislaturperiode für folgendes Modell der Befragung entschieden: Die vereinbarte Gesamtzeit wird entsprechend der Fraktionsstärke in Einheiten von jeweils fünf Minuten unterteilt. Zur besseren Orientierung wird die Zeit mit einer Uhr in der Videokonferenz eingeblendet. In diesem Zeitraum müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt für die Antworten. Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitte ich, fair darauf zu achten, den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort zu lassen. Die fragstellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn ihrer Frage die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Um die Protokollierung zu erleichtern, werde ich den Namen des oder der Sachverständigen wiederholen, wenn ich ihm oder ihr das Wort erteile.

Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller bei mir anzumelden. Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung aufgezeichnet. Ich gehe davon aus, dass Sie mit der Aufzeichnung einverstanden sind. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen.



Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es zu keinen Störungen kommt.

Ich weise darauf hin, dass das Mitschneiden der Videokonferenz, also Bild- und Tonaufnahmen, durch Dritte untersagt sind.

Somit können wir mit der Anhörung beginnen. Das erste Wort hat Herr Kasper von der SPD-Fraktion.

Abg. **Carlos Kasper** (SPD): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Ismer. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden in erster Linie EU-Richtlinien aus dem Bereich der Verbrauchsteuern umgesetzt. Es stellt sich mir daher die Frage, inwieweit die Verbrauchsteuern innerhalb der EU harmonisiert sind und wie die Systematik der einschlägigen Richtlinien ist.

Wenn Sie mir nach Ihrer Beantwortung zwei Minuten Zeit lassen würden, wäre ich sehr dankbar.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Prof. Dr. Ismer von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Sv **Prof. Dr. Roland Ismer** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Ich versuche, meine Antwort kurz zu halten. Die Biersteuer ist eine besondere Steuer, da das Steueraufkommen den Ländern zusteht, der Bund sich aber auf Art. 105 Abs. 2 GG und damit auf seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz beruft. Zudem wird diese den Ländern zustehende Steuer vom Bund verwaltet. Die Thematik wird darüber hinaus europarechtlich durch einschlägige Harmonisierungsakte abgelagert. Zu nennen sind hier einerseits die Verbrauchsteuersystemrichtlinie und, im interessierenden Bereich, insbesondere die Alkoholsteuerrichtlinie. Anders als im Mehrwertsteuerrecht, wo eine sehr weitgehende Harmonisierung stattgefunden hat, ist im Verbrauchsteuerrecht nur eine partielle Harmonisierung zu verzeichnen, die insbesondere das Verfahren betrifft.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dankeschön. Herr Kasper, bitte.

Abg. **Carlos Kasper** (SPD): Meine zweite Frage richtet sich an Frau Prof. Dr. Schröer-Schallenberg. Wie ist die Biersteuer in der Systematik der harmonisierten Verbrauchsteuern einzuordnen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Frau Prof. Dr. Schröer-Schallenberg von der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.

Sve **Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung): Die Biersteuer ist eine harmonisierte Steuer. Daher gelten die bestehenden EU-Richtlinien auch für Bier. Das Unionsrecht macht im Rahmen der Steuerharmonisierung somit Vorgaben, die in allen EU-Mitgliedstaaten gleichermaßen gelten müssen. Die durch das siebte Verbrauchsteueränderungsgesetz für Energie und Tabak realisierte Umsetzung der EU-Richtlinien in nationales Recht erfolgt nun durch das achte Verbrauchsteueränderungsgesetz für Bier. Es kann daher gesagt werden, dass der Hauptpunkt des achten Verbrauchsteueränderungsgesetzes die Umsetzung des Unionsrechts ist. Daneben liegen einige weitere Änderungen vor, auf die wir eventuell noch zu späterer Zeit zu sprechen kommen werden.

Wie Herr Prof. Dr. Ismer angesprochen hatte, liegt der Grund der separaten Behandlung des Biers in der Ertragskompetenz, die den Ländern zusteht. Dieser Umstand führt zum Zustimmungserfordernis des Bundesrates.

Für die Frage des Inkrafttretens ist ein weiterer Punkt sehr wichtig. Die Änderungen durch das Unionsrecht treten im Wesentlichen im Februar 2023 in Kraft. Es entsteht daher keine Diskrepanz. Ich gehe davon aus, dass das Biersteuergesetz bis dahin verabschiedet werden wird.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dankeschön. Herr Kasper, Sie hätten noch ein wenig Zeit.

Abg. **Carlos Kasper** (SPD): Da wir mit dem Gesetz auch den Abbau der Bürokratie bewirken wollen, zielt meine Nachfrage darauf, wieso es sachgerecht ist, die Inanspruchnahme von ermäßigten Biersteuersätzen vom Besitz eines Biersteuerlagers abhängig zu machen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitteschön, Frau Prof. Dr. Schröer-Schallenberg.

Sve **Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung): Gerne möchte ich Ihnen zunächst das Grundprinzip erläutern. Im Verbrauchsteuerrecht ist es typisch, den Umgang mit un versteuerten Waren steuerlich zu überwachen. Um eine solche steuerliche Überwachung vornehmen zu können, sieht die



allgemeine Verfahrensweise die Notwendigkeit einer Erlaubnis vor. Daher ist eigentlich in allen Verbrauchsteuerarten zum Herstellen, Bearbeiten oder Lagern von verbrauchsteuerpflichtigen Waren eine Erlaubnis erforderlich.

Bei Bier besteht insofern die Besonderheit, dass zu dessen Herstellung keine Notwendigkeit einer Erlaubnis besteht. Dies ist möglicherweise auf Haus- und Hobbybrauer sowie die Craftbeer-Bewegung zurückzuführen. Folge dessen ist, dass die ermäßigten Steuersätze für Brauereien gelten, es jedoch nicht klar war, ob eine Brauerei nur dann vorliegt, wenn es eine Erlaubnis gibt oder nicht.

Hierzu hat der BFH entschieden, dass die Erläuterung bezüglich der Erlaubnis nicht, wie derzeit, in die Verordnung, sondern ins Gesetz gehört. Das wurde jetzt umgesetzt. Ich möchte betonen, dass dies systematisch richtig ist. Denn wenn durch den un versteuerten Umgang mit den Waren Vergünstigungen in Anspruch genommen werden, dann gehört es sich auch, dass gewisse Regeln eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund ist es korrekt, die Inanspruchnahme ermäßigter Steuersätze von einer Erlaubnis abhängig zu machen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Unionsfraktion hat nun die Frau Kollegin Tillmann das Wort.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Der Kollege Kaspar hat darauf hingewiesen, dass dieses Gesetz auch dem Abbau von Bürokratiekosten dienen sollte. In der Wirtschaft entstehen trotzdem zusätzliche Bürokratiekosten in Höhe von 127 000 Euro. Minderkosten dagegen nur in Höhe von 3 500 Euro. Ich hoffe an dieser Stelle, dass das „Mio“ oder einige Nullen fehlen, da ansonsten auch dieses Gesetz zusätzliche Bürokratie bedeuten würde.

Ein ganz besonders großer Aufwand entsteht aber bei der Verwaltung selbst. Deshalb richtet sich meine erste Frage an Frau Beisch von der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft. Die Zollverwaltung soll einen einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 500 000 Euro und danach einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 388 000 Euro haben. In Ihrer Stellungnahme weisen Sie darauf hin, dass Sie diese Zahlen für deutlich zu niedrig geschätzt halten. Hierzu interessiert mich, wie viel davon die reine Umsetzung der Richtlinie und wie viel die Umsetzung darüber hinausgehender Regelungen ausmacht. Eine grobe Schätzung genügt mir. Haben Sie Verbesserungsideen? Auch weisen Sie

auf das Problem der unbestimmten Rechtsbegriffe hin. Bitte erläutern Sie uns diesbezüglich Ihre Wünsche.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Das Wort hat Frau Beisch von der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft.

Sve **Diana Beisch** (Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft): Wie Frau Schröer-Schallenberg schon ausgeführt hatte, muss das achte Verbrauchsteueränderungsgesetz im Zusammenhang mit dem siebten Verbrauchsteueränderungsgesetz gesehen werden. Die Aufwände, die jetzt für die Biersteuer geltend gemacht werden, erschließen sich rein aus der Umsetzung der Richtlinie. Aus unserer Sicht besteht das Problem jedoch darin, dass diese nicht den tatsächlichen Aufwand widerspiegeln, der erforderlich ist, um die Richtlinie umzusetzen. Denn es ist erforderlich, dass Erlaubnisse für zertifizierte Empfänger und Versender erteilt oder umgestellt werden. Hierbei setzt der Gesetzentwurf lediglich an der einmaligen Ausstellung an. Solch eine Erlaubnis wird aber nicht nur erteilt. Es muss auch jährlich überprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis noch vorliegen und ob die Sicherheit, die erhoben wurde, noch in korrekter Höhe vorliegt. Zusätzlich sind Steueraufsichtsmaßnahmen erforderlich. Diese regelmäßig wiederkehrenden Aufwände spiegeln sich aus unserer Sicht in der Schätzung des Verwaltungsaufwands nicht wider.

Betrachtet man die Stellungnahme des Brauer-Bundes, ist die angesetzte Anzahl der Brauereien korrekt. Ganz vergessen wurde jedoch die Überwachung der sog. EMCS-Verkehre. Laut Richtlinie ist es vorgesehen, dass alle steuerrechtlich freien Verkehre von versteuerter Ware mit anderen Mitgliedsstaaten komplett über das elektronische Verfahren EMCS (Excise Movement and Control System) laufen sollen. Das muss auch durch den Zoll überwacht werden. Wenn also Unregelmäßigkeiten, Fehlmengen oder Mehrmengen auftreten, müssen diese aufgeklärt werden und es müssen Auskunftsersuchen anderer Mitgliedsstaaten beantwortet werden.

All diese Aspekte spiegeln sich in dem Gesetzentwurf nicht wider. Zwar räumen wir ein, dass eine mengenmäßige Einschätzung schwierig ist, dennoch hätten wir uns an dieser Stelle den Einsatz von mehr Personal gewünscht. Das bezieht



sich auch auf die Zeitansätze. Denn die Beteiligten, denen wir nun Erlaubnisse erteilen sollen, haben vorher nur Steuerentlastungsanträge gestellt, wenn sie versteuertes Bier in andere Mitgliedsstaaten versandt haben. Die für die Erteilung einer Erlaubnis zu erfüllenden Auflagen sowie der Umgang mit dem EMCS bedürfen somit genauer Erklärungen. Bei Beteiligten, die zuvor keine Berührungspunkte damit hatten, ist dies wesentlich zeitaufwändiger als bei solchen, für die der Umgang mit dem EMCS bereits Tagesgeschäft ist.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Kollege Müller das Wort.

Abg. **Sascha Müller** (B90/GR): Ich habe Fragen an Frau Köthe von der BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: Wie beurteilen Sie den Gesetzesentwurf insgesamt, und wie bewerten Sie, mit Ihrer praktischen Erfahrung, die Umsetzung? Welche Lehren haben Sie bei der Implementierung des siebten Verbrauchsteueränderungsgesetzes mitgenommen, die jetzt bei der neuen Novelle berücksichtigt werden können?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Das Wort hat Frau Köthe von der BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die uns per Webex zugeschaltet ist.

Sve **Grit Köthe** (BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft): Das Ziel der Umsetzung der EU-Vorschriften ist im Wesentlichen erreicht. Gleichwohl sind mir bei der Durchsicht zum einen ein paar handwerkliche Ungenauigkeiten aufgefallen. Zum anderen wird deutlich, dass Deutschland nicht alle Möglichkeiten nutzt, den Steuerpflichtigen Begünstigungen bzw. Erstattungsmöglichkeiten einzuräumen. Auch eine weitere Möglichkeit für ermäßigte Steuersätze in Abhängigkeit des Alkoholgehalts von Bier, die mit der Änderung der Systemrichtlinie auf 3,5 Volumenprozent angehoben wurde, findet sich im Biersteuergesetz nicht.

Ich begrüße die Anpassungen der anderen Verbrauchsteuergesetze dahingehend, dass Verluste und Teilverluste nicht mehr der Besteuerung unterliegen, sondern diese, wenngleich unter sehr engen Voraussetzungen, nachzuweisen sind. Das halte ich vor dem Hintergrund der Steuergerechtigkeit für angemessen.

Nun zu den Anmerkungen bezüglich der handwerklichen Ungenauigkeiten: Mir sind häufig fehlerhafte Verweise u.a. auf die Systemrichtlinie aufgefallen. Es scheint so, als sei man bei der Zitierung um einen Artikel verrutscht. Aus diesem Grunde empfehle ich eine entsprechende Überarbeitung. Als Beispiele möchte ich benennen:

- Die Änderung des § 3 Nummer 6: Für die Definition der Drittgebiete wird auf Art. 3 Nummer 4 in der Systemrichtlinie verwiesen. Richtig wäre Art. 4 Nummer 4 in der Systemrichtlinie.
- Die Änderung des § 3 Nummer 7: Für die Definition der Drittländer wird auf Art. 3 Nummer 5 verwiesen. Zutreffend wäre Art. 4 Nummer 5.
- In § 9 Absatz 1 soll Art. 21 gestrichen und in Art. 20 geändert werden. Das halte ich für falsch. Meiner Meinung nach wäre Art. 21 zutreffend.
- In § 9 Absatz 2 soll eine Änderung von Art. 12 auf Art. 11 erfolgen. Auch das ist unzutreffend.
- In Verordnungen (u.a. in der Änderung der Tabaksteuerverordnung) werden Bezugnahmen auf Normen vorgenommen, die es nicht gibt. Beispielsweise soll in der Tabaksteuerverordnung dem § 30 ein Absatz 3 angefügt werden. Dort wird auf § 15 Absatz 5 des Gesetzes verwiesen. Diesen gibt es meines Erachtens nicht.
- In gleicher Weise findet sich ein fehlerhafter Verweis in § 48 auf § 32 Absatz 2.

Diese handwerklichen Ungenauigkeiten müssen unbedingt überarbeitet werden, da anderenfalls ein Verlust der Übersicht droht.

Weiterhin ist mir aufgefallen, dass im Biersteuergesetz eine Anpassung der EU-rechtlichen Begrifflichkeit von der „Gemeinschaft“ zur „Union“ vorgenommen wurde. Wünschenswert wäre gewesen, wenn diese Anpassung auch in den anderen Verbrauchssteuergesetzen, wie beispielsweise dem Energiesteuergesetz, erfolgt wäre.

Bezüglich der ungenutzten Entlastungsmöglichkeiten der Steuerpflichtigen habe ich bereits zuvor den ermäßigten Steuersatz auf den Alkoholgehalt



angesprochen. Darüber hinaus könnte die Gewährung von Erstattungen im Falle der Ungenießbarkeit von Bier großzügiger sein. Denn Artikel 25 der Richtlinie 92/83/EWG ist meines Erachtens in seiner Formulierung der „Herausnahme“ der verbrauchssteuerpflichtigen Ware aus dem Handel, weil sie aufgrund des Zustands oder des Alters nicht mehr genießbar ist, weiter zu verstehen als die deutsche Regelung. Diese stellt nur auf die Vernichtung bzw. die Zerstörung von Waren ab.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Das Wort hat für die Fraktion der FDP der Kollege Mansmann.

Abg. **Till Mansmann** (FDP): Meine Frage richtet sich zuerst an Herrn Nadolski vom Deutschen Brauer-Bund und die gleiche Frage dann auch zum Zweiten an Herrn Dr. Ebbertz vom Bayerischen Brauerbund.

In den vergangenen Jahren der Pandemie wurden große Teile des gesellschaftlichen Lebens massiv heruntergefahren. Dass das Bier als gesellschaftliches Getränk hiervon betroffen wird, war absehbar, da die Menschen nicht im gleichen Maße in den Supermarkt gehen, wie sie vorher in die Kneipe gegangen sind. Bitte legen Sie kurz dar, wo die Branche jetzt nach zwei Jahren der Pandemie steht. Bitte beschreiben Sie auch, wie Sie die Entwicklung der kommenden Zeit einschätzen, nachdem eine weitgehende gesellschaftliche Öffnung stattgefunden hat. Gehen Sie dabei bitte möglichst darauf ein, inwiefern die Größe der Brauereien eine Rolle spielt. Denn große, mittlere und kleine Brauereien sind unterschiedlich stark betroffen.

Sv **Matthias Nadolski** (Deutscher Brauer-Bund e.V.): Gerade kleine und mittelständische Brauereien leiden unter der Zeit der Pandemie. Aufgrund der staatlichen Schließungsanordnungen konnte Bier nicht verkauft werden. Dieses gesellschaftliche Zusammenkommen, welches eine sehr große Rolle spielt, konnte in den vergangenen zwei Jahren gar nicht bzw. nur noch im begrenzten Raume stattfinden. Daraufhin hat sich der Vertrieb in Richtung Lebensmitteleinzelhandel verändert. Die Wertschöpfung ist dort jedoch eine ganz andere. Es besteht ein sehr großer Wettbewerbsdruck - eine sehr große Nachfragemacht. In der Gastronomie dagegen hat das Bier eine ganz andere Wertigkeit. Diese Wertigkeit ist verloren gegangen. Dadurch

war die Schwelle für den Erhalt der Überbrückungshilfen, die der Staat gewährt hat, für Brauereien relativ hoch. Viele haben die 30-Prozent-Schwelle nicht erreicht. Das führte in der vergangenen Zeit zu einem erheblichen Liquiditätsverlust, unter dem besonders kleinere Brauereien sehr litten. Viele Brauereien mussten bereits aufgeben.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Das Wort hat zur gleichen Frage Herr Dr. Ebbertz vom Bayerischen Brauerbund, bitteschön.

Sv **Dr. Lothar Ebbertz** (Bayerischer Brauerbund e.V.): Ich möchte die Ausführungen von Herrn Nadolski gerne dahingehend ergänzen, dass insofern eine Sondersituation vorliegt, als die Abhängigkeit kleiner und mittelständischer Brauereien von der Gastronomie, aber auch von den zahlreichen ausgefallenen Festen größer ist als bei den großen Unternehmen. Das heißt, die Betroffenheit der Kleinen ist wesentlich größer als im Durchschnitt der Branche. Häufig betreiben diese kleinen Brauereien auch die Gastronomie selbst. Sie sind somit selber Veranstalter von Volksfesten. Damit ist die durch die Beschränkungsmaßnahmen weggefallene Wertschöpfung deutlich höher als bei größeren Betrieben. Das heißt, die Belastung, die die kleinen Unternehmen tragen müssen, ist im Branchendurchschnitt überdurchschnittlich hoch. Hinzu kommt, dass Entschädigungen nicht immer geleistet wurden. Der Grund hierfür ist in der kritisch zu bewertende 30-Prozent-Schwelle zu sehen, welche oftmals nicht erreicht wurde. Denn es konnte zwar ein Teil der in der Gastronomie verlorenen Hektoliter im Handel kompensiert werden, jedoch sind die betroffenen Brauereien dadurch unter der Schwelle verblieben. Aus diesem Grund ist den kleineren Brauereien jeder Weg, der ihnen eine Entlastung bringt, herzlich willkommen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dankeschön. Herr Mansmann, Sie haben noch eine Minute für Nachfragen.

Abg. **Till Mansmann** (FDP): Meine Nachfrage richtet sich an Herrn Nadolski vom Deutschen Brauer-Bund. Die Biersteuerstaffel ist aktuell bis Ende 2022 befristet. Welche Auswirkung hätte eine Entfristung insbesondere auf kleine und mittlere Brauereien?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Nadolski, Sie haben das Wort.



Sv **Matthias Nadolski** (Deutscher Brauer-Bund e.V.): Es hätte durchaus einen großen Effekt. Nach unseren Berechnungen würden für den Staat im Schnitt Mindereinnahmen in Höhe von ca. 3,5 Millionen Euro entstehen. Dies würde für kleinere Brauereien, insbesondere für solche mit einem Gesamtabsatz von ca. 5 000 Hektolitern jedoch eine steuerliche Entlastung in Höhe von durchschnittlich 2 400 Euro bedeuten. Vor dem Hintergrund der steigenden Inflation und der Kostenexplosionen bezüglich der Rohstoffe würde dies eine spürbare Entlastung darstellen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dankeschön. Für die Fraktion der AfD hat Frau Huy das Wort, bitte.

Abg. **Gerrit Huy** (AfD): Ich stelle die gleiche Frage an Herrn Dr. Ebbertz vom Bayerischen Brauerbund. Welche Auswirkung hat die Entfristung der reduzierten Biersteuersätze auf die Brauereistruktur? Können Sie bereits einschätzen, welche Art des „Braueresteibens“ oder des „Braueriefusionierens“ die Folge sein wird?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Dr. Ebbertz vom Bayerischen Brauerbund.

Sv **Dr. Lothar Ebbertz** (Bayerischer Brauerbund e.V.): Hier ist zunächst der Sinn und Zweck der Biersteuermengenstaffelung, die sich bereits in früheren Malzaufschlagsätzen wiederfand, zu betrachten. Die Struktur der Biersteuer in Deutschland ist traditionell so aufgebaut, dass kleinere Betriebe im Vergleich zu größeren Betrieben steuerlich geringer belastet werden. Der Gesetzgeber trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Kosten, denen die kleineren Betriebe ausgesetzt sind, deutlich höher sind, als es bei großen Betrieben der Fall ist. Insofern haben kleinere Betriebe durch die Biersteuermengenstaffelung eine wenigstens anteilige Möglichkeit, einen Teil ihrer Mehrkosten wieder auszugleichen. Es ist dabei zu beachten, dass die Biersteuer in keiner Weise im Zusammenhang mit den erzielbaren Erträgen und Gewinnen steht, sondern für die Betriebe ein Kostenelement darstellt. Insofern ist den Brauereien jede Möglichkeit der Kostenreduktion willkommen. Die Beibehaltung der Biersteuermengenstaffelung in ihrer jetzigen Spreizung stellt sicher, dass kleineren Brauereien das Überleben, wenn auch nicht garantiert, aber zumindest erleichtert wird.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Frau Huy, haben Sie noch Nachfragen?

Abg. **Gerrit Huy** (AfD): Meine Nachfrage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Ismer von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Steht diese Entfristung nicht im Widerspruch zum EU-Recht?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Prof. Dr. Ismer, Sie haben das Wort.

Sv **Prof. Dr. Roland Ismer** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Da ich im Wesentlichen zur Klärung von Fragen die Umsatzsteuer betreffend anwesend bin, möchte ich diese Frage gerne an diesbezüglich kompetentere Sachverständige weitergeben.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Kann die Frage von einer anderen Person beantwortet werden? Herr Nadolski vom Deutschen Brauer-Bund, bitte.

Sv **Matthias Nadolski** (Deutscher Brauer-Bund e.V.): Die Biersteuermengenstaffel basiert auf Mindeststeuersätzen. Vor diesem Hintergrund gibt es keine bekannte Einschränkung des Biersteuerrechts, die eine Entfristung untersagen würde. Das wäre durchaus zulässig.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank Herr Nadolski. Herr Dr. Ebbertz vom Bayerischen Brauerbund möchte hierzu etwas ergänzen.

Sv **Dr. Lothar Ebbertz** (Bayerischer Brauerbund e.V.): Die Europäische Union sieht ausdrücklich vor, dass kleinere Betriebe um bis zu 50 Prozent von ihrer Steuerpflicht entlastet werden können. Diese Möglichkeit nutzt Deutschland bislang nicht aus, da die Reduktion auf 56 Prozent des Regelsatzes festgeschrieben wurde. Auch aus dieser Perspektive würde die Ausnutzung des fünfzigprozentigen Spielraums in keiner Weise mit EU-Recht im Widerspruch stehen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Frau Prof. Dr. Schröer-Schallenberg kann dies ebenfalls ergänzen.

Sve **Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung): Ich kann das Gesagte nur bestätigen. Deutschland hat eine sehr niedrige Biersteuer. Sie liegt aber noch im Rahmen der EU-rechtlichen Vorgaben. Selbst wenn mit dieser Ermäßigung für die Kleinen der niedrigste Steuersatz gelten würde, stünde dies noch im Einklang mit geltendem EU-Recht. Somit bestehen keine Bedenken.



Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Das Wort hat für die Fraktion der SPD der Kollege Klüssendorf.

Abg. **Tim Klüssendorf** (SPD): Ich möchte Herrn Prof. Dr. Ismer eine Frage zur Umsatzsteuer stellen. Bekanntermaßen wurde vereinbart, dass Umsatzsteuerausfälle verhindert und der Umsatzsteuerbetrug bekämpft werden sollen. Aus diesem Grund findet sich im vorliegenden Entwurf die Ausweitung des sektoralen Reverse-Charge-Verfahrens auf die Übertragung von Emissionszertifikaten wieder. Ist dies hinsichtlich des Ziels der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs Ihrer Einschätzung nach sachgerecht?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Prof. Dr. Ismer.

Sv **Prof. Dr. Roland Ismer** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Es gibt ein ganz einfaches Betrugsmodell, welches bereits im Zusammenhang mit den europäischen Emissionsberechtigungen massiv aufgetreten ist. Ein ähnliches Betrugsmodell droht beim nationalen Brennstoffemissionshandel. Die Änderung ist mithin geboten. Allerdings glaube ich, dass mehr unternommen werden sollte. Wenngleich nicht in diesem Gesetz, aber jedenfalls in dieser Legislaturperiode.

So haben die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag die Einführung eines elektronischen Meldesystems beschlossen. Das ist meiner Ansicht nach ein wichtiger Schritt, welcher in Angriff genommen werden sollte. Diesbezüglich sind bereits intensive Anstrengungen auf Ebene der Europäischen Union, unserer Nachbarländer sowie anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu vermerken. Auch Deutschland hat sich das vorgenommen, befindet sich auf einem guten Weg und muss dies nun umsetzen.

Was hat das mit der Betrugsbekämpfung zu tun? Derzeit führt die Entdeckung eines Betrugsmodells dazu, dass die Liste der dem Reverse-Charge unterliegenden Waren und Dienstleistungen verlängert wird. Dadurch wird die Vorschrift immer länger und unverständlicher. Vor allen Dingen ist sie aber Ausdruck einer Defensivtaktik. Sobald ein neues Betrugsmodell entdeckt wird, wird die bestehende Lücke punktuell geschlossen. Dadurch werden Abgrenzungsprobleme kreierte.

Mittelfristig sollte die elektronische Rechnung eingeführt werden. Diese würde die Kontrollmöglichkeiten der Finanzverwaltung verbessern und hätte das Potential, in ein generalisiertes Reverse-Charge überzugehen. Hierfür müsste dann auf europäischer Ebene Einstimmigkeit erzielt werden. Damit würden die traditionellen Nachteile der hergebrachten Umsatzsteuer vermieden. Das System, dass die Staatskasse für jeden Euro fünf Mal durchlaufen wird, ist sowohl für Betrug als auch für normale Steuerausfälle anfällig.

Dementsprechend sollte man mehr unternehmen. Das elektronische Meldesystem allein wird das partielle Reverse-Charge nicht ersetzen können. Wenn sich Deutschland aber in europäische Prozesse einbringt, kann an dieser Stelle deutlich mehr erreicht werden. Jetzt ist ein sehr guter Zeitpunkt, um darüber nachzudenken.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank Herr Prof. Dr. Ismer. Herr Klüssendorf, haben Sie dazu eine Nachfrage?

Abg. **Tim Klüssendorf** (SPD): Meine Nachfrage schließt sich an das von Herrn Prof. Dr. Ismer zum elektronischen Meldesystem Gesagte an. Hierzu interessiert mich, wie Sie momentan die Lage auf europäischer Ebene bewerten. Sie sagten, dass einige Länder diesbezüglich große Anstrengungen unternehmen. Ist Ihrer Ansicht nach eine Harmonisierung in kurzer Frist möglich? Wie bewerten Sie die unterschiedlichen Ansätze? Wie ist, auch im Vergleich zu Deutschland, der Stand der Dinge?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Prof. Dr. Ismer.

Sv **Prof. Dr. Roland Ismer** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): In Italien haben wir einen sehr guten Aufschlag gesehen. Dafür, dass sie etwas im Bereich der Steuern erfunden haben, was es zuvor noch nicht gab, verdienen die Italiener den Nobelpreis. Das ist großartig. Es geht aber noch besser, wie das in Frankreich angedachte System zeigt. Denn dieses integriert bestehende Datenaustauschsysteme. Es ist zu berücksichtigen, dass es in der Industrie bereits eine große Menge an Datenaustauschsystemen gibt. Wir würden uns daher einen Bärendienst erweisen, wenn wir all diese auf eine staatliche Plattform umstellen würden. Zudem müssen die Leistungsfähigkeitsgrenzen des Staates bedacht werden. Daher spricht sehr viel



für ein solches, auf europäischer Ebene harmonisiertes System.

Die Europäische Kommission kündigte einen Gesetzgebungsvorschlag im dritten oder vierten Quartal an. Wie ambitioniert dieser Vorschlag sein wird, wissen wir leider noch nicht. Ich hoffe an dieser Stelle, dass sich die deutsche Bundesregierung mit großem Enthusiasmus der Europäischen Kommission gegenüber für einen ambitionierten Plan aussprechen wird.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Das Wort hat für die Fraktion der CDU/CSU der Kollege Brehm, bitte.

Abg. **Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Ich möchte erneut auf die Biersteuermengenstaffelung zurückkommen. Daher habe ich eine Frage an Herrn Dr. Ebbertz vom Bayerischen Brauerbund. Sie kennen die Strukturen der bayerischen und fränkischen Brauereien sehr gut. Bitte beschreiben Sie noch einmal, wie viele kleine Brauereien, mithin solche, die sich unterhalb der Grenze von 200 000 Hektoliter befinden, betroffen sind. Was würde aus Ihrer Sicht passieren, wenn die Steuerreduzierung aus der Corona-Pandemie zurückgenommen und auf das alte Maß angepasst werden würde? Dies unter Einbeziehung der anderen Kosten, wie beispielsweise Energiekosten etc., deren Anwachsen gerade die kleineren Brauereien zu befürchten haben. Würde das Ihrer Meinung nach das „Aus“ vieler kleinerer Brauereien in Franken und in Bayern bedeuten?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Dr. Ebbertz, Bitte.

Sv **Dr. Lothar Ebbertz** (Bayerischer Brauerbund e.V.): Mit Blick auf die Brauwirtschaft kann festgestellt werden, dass in Deutschland etwa 1 500 Brauereien existieren. In den zurückliegenden Jahren ist mit 485 Betriebsstätten eine große Zahl ganz kleiner Braustätten hinzugekommen. Das sind Betriebe, die bis zu 5 000 Hektoliter Gesamtjahreserzeugung ausweisen. Dies führt dazu, dass von den 1 500 Brauereien in Deutschland mittlerweile 1 100 Betriebe weniger als 5 000 Hektoliter Bier produzieren. Für diese kleinen Betriebe, die in der Summe nicht einmal einen Prozent des deutschen Bierausstoßes produzieren, ist aber natürlich jede steuerliche Entlastung besonders wichtig. Mit 96 Prozent aller deutschen Brauereien wird dabei auf die insgesamt größte Klasse der Braustätten - dieje-

nigen mit bis zu 200 000 Hektolitern Gesamtjahreserzeugung - geschaut. Diese profitieren von der Biersteuermengenstaffel. Wie der Kollege Herr Nadolski vom Deutschen Brauer-Bund bereits erwähnte, beträgt das durch die Entfristung der jetzigen Regelung für die kleinen Brauereien aufzubringende Gesamtvolumen etwa 3,5 Millionen Euro. Von diesem Betrag würde somit eine große Zahl der Brauereien profitieren.

Was würde passieren, wenn die Biersteuermengenstaffelung nicht entfristet werden würde? Das besondere an der deutschen Braukultur ist der traditionelle Mittelstand. Er besteht aus alteingesessenen Betrieben, die schon über Jahrhunderte existieren. An dieser Stelle war in den zurückliegenden Jahrzehnten ein gravierender Abschmelzungsprozess zu verzeichnen. Dies betrifft Betriebsgrößenklassen, die seit der Wiedervereinigung bis zu zwei Drittel ihres ursprünglichen Bestandes verloren haben.

Wie ich bereits ausgeführt habe, stellt die Biersteuer für die Unternehmen eine Kostenlast dar. Durch die allgemeine Kostensteigerung bei Rohstoffen, Energie, Flaschen, Kästen usw. sind sie zusätzlich belastet. Die Zurückversetzung der Biersteuermengenstaffelung auf den Zustand, wie er seit Anfang 2004 bestand, mithin eine Deckelung bei 56 Prozent des Regelsteuersatzes, würde für die kleinen Brauereien damit eine Kostensteigerung zur Unzeit bedeuten.

Da die kleinen Betriebe die Volumina der großen internationalen Konzerne nicht anbieten können, sind sie auf dem Markt im Vergleich mit dem hochkonzentrierten Einzelhandel eher schwach aufgestellt. Kostensteigerungen können daher nur schwer an den Handel weitergegeben werden. Der Kostendruck würde beträchtlich steigen. Dies könnte am Ende wirtschaftliche Schwierigkeiten der kleinen Unternehmen zur Folge haben. Eine dauerhafte Entfristung liegt somit auch im Interesse der Brauwirtschaft. Dadurch würde ein Beitrag zum Erhalt des Mittelstandes geleistet, der die Braukultur prägt.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Für die Fraktion der SPD hat der Kollege Kasper das Wort.

Abg. **Carlos Kasper** (SPD): Meine Frage zum EMCS-Verfahren richtet sich nochmals an Frau Prof. Dr. Schröer-Schallenberg. Dieses Verfahren hat bekanntlich die Reduzierung von Papier und



Begleitdokumenten zum Ziel. Hierzu interessiert mich, wie Sie die Maßnahme beurteilen. Gerne können Sie auch zu der vorhergehenden Fragen Ihre Ausführungen fortsetzen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Das Wort hat Frau Prof. Dr. Schröer-Schallenberg.

Sve **Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung): Ein maßgeblicher, durch Unionsrecht geprägter Bereich der Änderungen ist die Digitalisierung des steuerrechtlich freien Verkehrs. Nun ist zu untersuchen, welche Beteiligten davon berührt sind. Die klassischen Brauerei-Steuerlager werden weniger von diesen Änderungen berührt sein. Betroffen sind vielmehr Händler, die mit versteuerter Ware handeln und diese in andere Mitgliedstaaten liefern. Digitalisierte Verfahren lassen sich vor dem Hintergrund der steuerlichen Überwachung mit Sicherheit besser kontrollieren als die herkömmlichen Verfahren. Es entspricht auch der aktuellen Zeit, von der Papierform Abstand zu nehmen. Die Umstellung ist jedoch mit einem gewissen Aufwand verbunden. Man benötigt neue Rechtsfiguren, Erlaubnisse, zertifizierte Versender und zertifizierte Empfänger. Es sind mithin eine Plattform und Infrastruktur zu schaffen. Über solche Fragen zur Umsetzung, welche per Verordnung erfolgen muss, wird derzeit diskutiert.

Im Ergebnis ist zu überprüfen, wer betroffen ist und wesentliche Änderungen vornehmen muss. Für die Betroffenen stellt eine Digitalisierung sodann einen Vorteil dar. Denn wenn versteuerte Ware in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wird, wird die eigene Steuer entlastet. Mit einem funktionierenden digitalen System greifen Entlastungsmöglichkeiten dann schneller. Eine Digitalisierung ist somit zu begrüßen. Da es sich hierbei um ein generelles Prinzip handelt, muss dieses selbstverständlich auch für Bier umgesetzt werden. Klassische Brauereien werden hiervon jedoch eher weniger betroffen sein.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Haben Sie noch eine Nachfrage, Herr Kasper?

Abg. **Carlos Kasper** (SPD): Meine Nachfrage richtet sich an Frau Beisch von der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft. Sie hatten kritisiert, dass im Gesetzentwurf nicht genügend bzw. keine Stellen zur Kontrolle des EMCS-Verfahrens eingerichtet

wurden. Wo müssten Ihrer Ansicht nach diese Stellen eingerichtet werden? Bei den Hauptzollämtern oder in einer oberen Behörde?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Frau Beisch, Sie haben das Wort.

Sve **Diana Beisch** (Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft): Die Stellen würden bei den Hauptzollämtern in den Sachgebieten „B“ benötigt, weil dort die Kontrolle der Verkehre über EMCS erfolgt.

Ergänzend möchte ich hinzufügen, dass die elektronischen Verfahren weniger betrugsanfällig sind. Hierin liegt mithin ein weiterer Vorteil.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dankeschön. Für die Fraktion der CDU/CSU erteile ich dem Kollegen Steiniger das Wort.

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Frau Brinckmann vom Deutschen Bauernverband. Zu diesem Gesetzentwurf liegt uns der Entwurf eines Umdrucks zu dem Thema der Umsatzsteuerpauschalierung vor. In der letzten Legislaturperiode wurden hierzu Regelungen getroffen, die zu einer Reduzierung des Umsatzsteuersatzes führten. Ebenfalls wurden in diesem Zusammenhang jährliche Evaluationen aufgegeben, da bereits absehbar war, dass der Umsatzsteuersatz jedes Jahr ein wenig sinken wird. Das ist, wie man dem Umdruck entnimmt, auch eingetreten.

Aus diesem Grund bitte ich Sie um eine Einschätzung, wie wichtig die Umsatzsteuerpauschalierung in dieser sehr schwierigen Situation für Ihre Betriebe ist. Bitte gehen Sie dabei auch auf die Berechnungsweise ein, die der Evaluierung des Durchschnittssteuersatzes zu Grunde liegt, damit wir die Zahlen besser nachvollziehen können.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Das Wort hat Frau Brinckmann vom Deutschen Bauernverband, bitteschön.

Sve **Annett Brinckmann** (Deutscher Bauernverband e.V.): Tatsächlich sehen die europäischen Vorgaben eine jährliche Evaluierung vor. Aus unserer Sicht hat die Pauschalierung gerade für die kleinen und mittleren Betriebe nach wie vor eine sehr große Bedeutung. Es ist zu begrüßen, dass im Laufe des Jahres eine zeitnahe Anpassung erfolgen soll, damit sich die Betriebe entsprechend darauf einrichten können.



Allerdings muss eine solche Anpassung dem Rahmen sowohl der nationalen als auch der unionsrechtlichen Gesetzmäßigkeit folgen und sollte keinen systematischen Verzerrungen ermöglichen. Hier sehen wir deutliche Kritikpunkte. Die Datengrundlage, die für die Berechnung herangezogen wird, bilden die historischen Daten der Jahre 2018 bis 2020. Hierin sind aber auch die Daten von Unternehmen enthalten, die die Pauschalierung nicht mehr anwenden können. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurden nämlich die Voraussetzungen für die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung dahingehend geändert, dass die Pauschalierung nur noch angewendet werden darf, wenn der Gesamtumsatz des Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 600 000 Euro betragen hat.

Diese Vorgehensweise widerspricht dem Gesetz. Denn eigentlich soll die Berechnung des Durchschnittssatzes auf denjenigen Unternehmen beruhen, die die Pauschalierung anwenden dürfen. Das hat unserer Ansicht nach deutliche Auswirkungen auf die Vorsteuerbelastung der Betriebe. Für die Landwirte, die jetzt die Pauschalierung anwenden können, erreichen wir durch diesen systematischen Fehler keine realitätsgerechte Berücksichtigung der Vorsteuerbelastung. Zwar wird sich dieser Fehler im Laufe der nächsten ein bis vier Jahre wieder zurückbilden, bis dahin liegt jedoch eine Unwucht vor, die zu korrigieren ist.

Darüber hinaus ist mit der Absenkung der Mehrwertsteuer im Jahr 2020 ein Sondereffekt eingetreten. Von Beginn an war klar, dass es sich um eine temporäre Absenkung handelt. Dieser Sondereffekt darf bei der Bestimmung des Satzes für die pauschalierenden Landwirte ab dem 1. Januar 2023 keine Berücksichtigung finden.

Aus unserer Sicht reicht der vorgeschlagene Satz von neun Prozent nicht aus, um die aktuelle Vorsteuerbelastung der pauschalierenden Landwirte realitätsgerecht abzubilden. Hierzu bedarf es einer Korrektur in Form einer Anhebung des Satzes.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Herr Steiner, haben Sie eine Nachfrage?

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Haben Sie selbst einmal Berechnungen vorgenommen oder überschlagen, welcher Satz am Ende erforderlich wäre, wenn man die soeben genannte Sondereffekte herausnehmen würde? Oder geben Sie uns

nur diese Hinweise systematischer Art und die Berechnung muss dann von anderer Seite erfolgen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Frau Brinckmann, bitte.

Sve **Annett Brinckmann** (Deutscher Bauernverband e.V.): Prinzipiell basieren die Berechnungen auf den sogenannten makroökonomischen Daten. Unsere Berechnungen basieren auf einzelbetrieblichen Buchführungsergebnissen von ca. 20 000 Betrieben. Auf dieser Grundlage kommen wir auf eine erforderliche Erhöhung des Satzes um ein Prozent.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Kollege Müller das Wort.

Abg. **Sascha Müller** (B90/GR): Ich habe nochmal eine Frage an Frau Köthe von der BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Vielen Dank für Ihre technischen Hinweise, die Sie in der ersten Fragerunde gegeben haben. Ich habe eine Frage, die an die Frage von Herrn Kasper anschließt, und zwar betrifft sie das EMCS-System. Wie bewährt sich das System in der Praxis? Wie sind Ihre Erfahrungen damit?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Frau Köthe, Sie haben das Wort.

Sve **Grit Köthe** (BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft): Ich kann aus meiner Praxis sagen, dass ich noch keine Probleme mit der Anwendung des EMCS-Verfahrens hatte. Die Probleme im Verbrauchssteuerrecht liegen meines Erachtens an anderer Stelle. Diese haben mit der Abbildung des elektronischen Beförderungsverfahrens nichts zu tun.

Im Übrigen möchte ich mich gerne den Ausführungen von Frau Schröer-Schallenberg anschließen. Die neuen Ergänzungen des EMCS-Systems betreffen die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedsstaaten und in andere Mitgliedsstaaten. Insofern fehlt mir der Überblick, wie die anderen Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre IT aufgestellt sind und ob unsere Systeme bereits kompatibel sind. Das sind die einzigen Probleme in der Praxis, die ich mir bei der Nutzung des EMCS-Systems vorstellen könnte.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Haben Sie eine Nachfrage, Herr Kollege Müller?



Abg. **Sascha Müller** (B90/GR): Ich glaube, das ist doch eine gute Nachricht. Daher habe ich keine Nachfrage.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dankeschön. Wir machen weiter. Das Wort hat Herr Kollege Görke für die Fraktion DIE LINKE.

Abg. **Christian Görke** (DIE LINKE.): Ich habe zwei Fragen an die Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft und damit an Frau Beisch.

Sie kritisieren an einigen Stellen in Ihrer Stellungnahme unbestimmte Rechtsbegriffe bzw. unzureichende begriffliche Klarstellungen, die zu Rechts- und Planungsunsicherheiten führen könnten. Insofern bitte ich Sie, anhand einiger Beispiele im Gesetzesentwurf zu erläutern, an welchen Stellen Sie begriffliche Präzisierungen für notwendig erachten.

Darüber hinaus ist eines Ihrer Anliegen eine angemessene Personalausstattung. Anknüpfend an die Frage des Kollegen Kasper bitte ich um eine Darstellung, welche gesetzlichen Regelungen für einen Aufgabenaufwuchs beim Zoll sorgen werden. Um wie viele Stellen fällt der im Gesetzesentwurf angeetzte Personalaufwand Ihrer Meinung nach zu niedrig aus?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dankeschön. Frau Beisch, Sie haben das Wort.

Sve **Diana Beisch** (Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft): Zunächst zur ersten Frage: Wir hatten kritisiert, dass zwar die Möglichkeit der Steuererstattung bei Unregelmäßigkeiten während eines Steueraussetzungsverfahrens geschaffen wurde. Die Vereinbarkeit mit dem EU-Recht ist aber sehr strittig. Zudem müssten dann konkrete Voraussetzungen definiert werden. An dieser Stelle hätten wir uns Spezifizierungen und Begriffserklärungen gewünscht. Die Problematik unbestimmter Rechtsbegriffe liegt darin, dass sie zu langwierigen Streitigkeiten im Rahmen von Rechtsbehelfsverfahren und in den anschließenden Finanzgerichtsverfahren führen. Hiervon profitieren weder die Verwaltung noch die Wirtschaft. Deswegen ist es immer zielführender, von Beginn an die Tatbestandsvoraussetzungen zu spezifizieren.

Die gleiche Problematik gibt es beim Steuerbefreiungstatbestand für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen. Dies gilt nicht nur für die Biersteuer, sondern auch für die Alkoholsteuer. Im

Tabaksteuergesetz gibt es einen solchen Steuerbefreiungstatbestand. Es ist aber wichtig zu wissen, dass Alkoholerzeugnisse eine weitaus größere Verwendungsbreite aufweisen als Tabakwaren und daher die möglichen Einsatzzwecke im Bereich der wissenschaftlichen Versuche und Untersuchungen ebenfalls erheblich umfangreicher sind. Daher sollten die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung genauer spezifiziert werden.

Nun zur zweiten Frage: Im Hinblick auf den Personalaufwand ist momentan vorgesehen, dass lediglich fünf, für ein Jahr befristete Tarifbeschäftigte eingestellt werden. Wie ich jedoch bereits ausgeführt habe, endet die Erlaubniserteilung nicht mit der Erteilung. Vielmehr entsteht durch die Notwendigkeit der Überwachung ein dauerhafter Aufwand. Auch der Zeitaufwand ist für die Betroffenen entsprechend höher.

Als dauerhafter Personalmehraufwand sind im Gesetzesentwurf ebenfalls fünf Arbeitskräfte vorgesehen, die aber nicht für den zertifizierten Versender und Empfänger eingeplant sind, sondern für andere Bereiche wie beispielsweise die Vorlage von Bescheinigungen, Steuerentlastungsanträge etc. Hier hätten wir uns mehr Personal gewünscht.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dankeschön. Für die Fraktion der FDP gebe ich das Wort an Herrn Kollegen Mansmann, bitte.

Abg. **Till Mansmann** (FDP): Meine Frage richtet sich an Herrn Wiegand vom Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen. Im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Höhe des Durchschnittssteuersatzes hat das BMF auf der Grundlage der Daten der Jahre 2018 bis 2020 einen Durchschnittssteuersatz von neun Prozent für angemessen gehalten. Da Sie mit den Betrieben zusammenarbeiten, können Sie Ihrerseits sicherlich einschätzen, ob dieser Satz angemessen ist. Zu welcher Einschätzung sind Sie gekommen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dankeschön. Herr Wiegand, Sie haben das Wort.

Sv **Steffen Wiegand** (Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V.): Für die landwirtschaftlichen Betriebe hat die Umsatzsteuerpauschalierung auch nach Einführung einer Umsatzgrenze von 600 000 Euro eine große Bedeutung. Etwa 60 Prozent aller statistisch erfass-



ten landwirtschaftlichen Betriebe nehmen die Pauschalierung noch in Anspruch. Die zeitnahe Festlegung des Durchschnittssteuersatzes ist daher für die wirtschaftlichen Dispositionen der Land- und Forstwirte sowie für deren steuerlichen Berater von großer Bedeutung. Insofern begrüßen wir die zeitnahe Überprüfung der Daten und deren Behandlung in diesem Gesetzgebungsverfahren.

Uns ist bewusst, dass seitens der EU makroökonomische Daten als Berechnungsgrundlage verwendet werden, während wir mit Einzeldaten rechnen. Aus diesem Grund haben wir uns von einzelnen Berechnungen losgelöst. Wir hatten schon die Berechnungen der Bundesregierung im letzten Gesetzgebungsverfahren überprüft. Wir haben begrüßt, dass nun die Umsätze der gewerblichen Lohnunternehmer für landwirtschaftliche Dienstleistungen nicht mehr aus der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung korrigiert werden, sondern anhand der Umsatzsteuerstatistik.

Im Rahmen der Überprüfung haben wir festgestellt, dass bei der Ermittlung der Umsätze und der Vorsteuern aus der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung eine klare Trennung zwischen Regelbesteuerung und Durchschnittssatzbesteuerung erfolgen sollte. Aufgrund der vom BMF zur Verfügung gestellten Berechnungsgrundlagen haben wir nämlich festgestellt, dass die „steuerfreien Umsätze der regelbesteuerten Landwirte ohne Vorsteuerabzug“ bislang nicht in die Berechnungen eingegangen sind. Das heißt, sie wurden nicht vom „Produktionswert der Landwirtschaft aus der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung (output)“ abgezogen. Insofern liegt hier eine kleine systematische Unsau-berkeit vor.

Nach unseren Berechnungen anhand der statistischen Unterlagen der Umsatzsteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes der Fachserie 14 Reihe 81 handelt es sich im Vergleich zum Gesamtvolumen zwar um eher geringe Beträge. Gerundet beträgt die Abweichung aber immerhin 0,2 Prozent.

Da wir auch im letzten Jahr entsprechende Ermittlungen im Zusammenhang mit der Korrektur der Vorsteuerpauschale angestellt haben, konnten wir eine systematische Abweichung feststellen, die in der Struktur der Berechnungsgrundlagen begründet ist und konstant 0,2 Prozentpunkte ausmacht.

Vor dem Hintergrund der steigenden Energie- und Düngemittelpreise sowie der generellen Situation

der Landwirtschaft muss der Gesetzgeber nun die Entscheidung treffen, ob er insbesondere die kleinen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Jahr 2023 mit etwa 0,2 Prozent mehr belasten möchte. Dies entspricht in etwa 16 Millionen Euro. Wie bereits erläutert, ist die Statistik sehr rückwärtsgewandt und tritt erst mit einer fünfjährigen Verzögerung in Kraft. Somit besteht jetzt das Problem, dass keine adäquate Ermittlung vorgelegt werden kann.

Nach unseren Berechnungen auf einzelbetrieblicher Basis kann ich bestätigen, dass die Differenz in etwa ein bis 1,1 Prozent beträgt.

Das Problem ließe sich meines Erachtens rechtlich nur dann sauber lösen, wenn man sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen würde, die Umsatzsteuerstatistik der regelbesteuerten Landwirte als Bemessungsgrundlage für die Durchschnittssatzbesteuerung zugrunde zu legen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Für die Fraktion der SPD hat nun Herr Kollege Klüssendorf das Wort.

Abg. **Tim Klüssendorf** (SPD): Zum gleichen Themenkomplex richtet sich meine Frage an Prof. Dr. Ismer. Mich würde Ihre Einschätzung zur Berechnung und zum Vorgehen interessieren, vor allem auch unter Berücksichtigung der Wortmeldungen von Frau Brinckmann und von Herrn Wiegand.

Darüber hinaus wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie zudem auf die EU-rechtliche Perspektive sowie das noch anhängige Beihilfungsverfahren eingehen könnten.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Prof. Dr. Ismer, Sie haben das Wort.

Sv **Prof. Dr. Roland Ismer** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Ich möchte Ihnen zunächst nochmal die Eckpfeiler des Unionsrechts in Erinnerung rufen. Es gab eine deutsche Regelung, die unter zwei Defiziten litt. Zum einen sah die alte deutsche Regelung des § 24 UStG eine Überkompensation vor und zum anderen war ihr Anwendungsbereich im Vergleich zur Richtlinie zu weit. Zweck der europarechtlichen Richtlinie ist die Verwaltungsvereinfachung. Sie hat keinen sub-ventiven Charakter.



Aufgrund der Defizite der deutschen Regelung hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren angestrengt, welches allerdings im März 2022 eingestellt wurde. Auch das Verfahren vor dem EuGH ist zurückgenommen worden. An dieser Stelle darf ich aber betonen, dass der EuGH in seiner Kostenentscheidung die Kostentragungspflicht der Bundesrepublik Deutschland damit begründet hat, dass diese durch ihr vorangegangenes Verhalten Anlass zu dieser Vertragsverletzungsklage gegeben hat. Der EuGH teilt somit die Einschätzung der Kommission, dass die alte Rechtslage unionsrechtswidrig war.

Was bedeutet das für die deutsche Regelung? Die erste Nachbesserung war ganz klar geboten. Bei der zweiten Nachbesserung, die uns nunmehr vorliegt, bewegen wir uns im Rahmen der Vorgaben des Art. 298 AEUV. Mit Blick auf die vergangene Regelung stehen wir sozusagen unter einer „Bewährungsaufgabe“. Aus diesem Grund sollte der deutsche Gesetzgeber meiner Ansicht nach vorsichtig agieren. An dieser Stelle möchte ich nochmal betonen, dass es um eine Verfahrensvereinfachung geht. Der Regelung darf daher keine wirtschaftliche Bedeutung zukommen. Die einzige wirtschaftliche Bedeutung, die europarechtskonform ist, liegt in der Senkung der Steuerberatungskosten. Sobald die Regelung auch nur im Ansatz der Strukturpolitik dienen könnte, könnte dies die Laune der Kommission verschlechtern, mit der Folge, dass auch die Vergangenheit aufgegriffen werden kann.

Mit Blick auf die Vergangenheit ist festzustellen, dass mit der Neuregelung des § 24 UStG die rechtlichen Restrisiken nicht vollständig beseitigt wurden. Das geht auch gar nicht. So gibt es im europäischen Beihilferecht Regelungen, wonach der deutsche Umsatzsteuergesetzgeber, wie der deutsche Steuergesetzgeber insgesamt, keine Regelungen einführen darf, die bestimmte Unternehmen oder Sektoren begünstigen. Dies ist sehr weit auszulegen, wie wir schon in anderen Bereichen gelernt haben. Dementsprechend drohen mit Blick auf das unio-nale Beihilferecht Rückforderungsansprüche aus der Vergangenheit. Ob die Kommission diese Ansprüche im Moment intensiv verfolgt, wage ich zu bezweifeln, da die primäre Vertragsverletzung mittlerweile abgestellt ist. Ferner ist in Anbetracht der beschränkten personellen Ressourcen der Kommission im Bereich der Beihilfenkontrolle davon

auszugehen, dass die Kommission Prioritäten setzen und daher möglicherweise diese Beihilfeprüfung nicht weiter fortsetzen wird.

Allerdings ist auch zu sehen, dass es nicht sicher erscheint, dass es zu einer Rückforderung kommt. Dafür muss nämlich die Frage geklärt werden, ob in der Vergangenheit eine Altbeihilfe oder Neubeihilfe vorgelegen hat, was nichttriviale Abgrenzungsfragen aufwirft. Die Situation für landwirtschaftlichen Betriebe ist somit rechtlich nicht hoffnungslos. Das Restrisiko, dass dieses Thema in innerstaatlichen Gerichtsprozessen wieder aufkommt, besteht allerdings weiter. Sobald ein landwirtschaftlicher Betrieb eine umsatzsteuerlich berechnete Klage erhebt, muss das Gericht gegenprüfen, ob es nicht eine Beihilfe damit verschärft.

Im Ergebnis schätze ich den Zustand als relativ gut ein, zumindest ist er besser als vor zwei Jahren. Ich würde die Möglichkeiten jedoch nicht auf die letzte Kommastelle ausschöpfen, da es sich hierbei ein wenig um ein „Goodwill Game“ handelt.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Für die Fraktion der CDU/CSU sind mir zwei Fragesteller gemeldet worden, die Kollegen Steiniger und Hauer. Zunächst hat Herr Kollege Steiniger das Wort.

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Ich habe nur eine kurze Nachfrage an Herrn Prof. Dr. Ismer. Würden Sie mir darin zustimmen, dass wir durch die Regelungen der letzten Jahre, nämlich die massive Verkleinerung des Anwendungsbereichs auf Umsätze unter 600 000 Euro sowie die Absenkung der Sätze, der Europäischen Union sehr stark entgegen gekommen sind?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Prof. Dr. Ismer, Sie haben das Wort.

Sv **Prof. Dr. Roland Ismer** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Ich fasse mich kurz: Ja.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Nun hat Herr Kollege Hauer das Wort, bitte.

Abg. **Matthias Hauer** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Frau Brinckmann vom Bauernverband. Hierbei geht es um das Thema der Lebensmittelspenden. Wir haben großes Interesse daran, der Verschwendung von Lebensmitteln und der Vernichtung spendenfähiger Produkte im größeren



Umfang entgegenzuwirken. Hierzu gibt es auch eine Forderung des Bundesrates. Aufgrund umsatzsteuerrechtlicher Hindernisse ist es teilweise günstiger, Lebensmittel wegzuerwerfen, als sie zu spenden. Was wäre aus Ihrer Sicht eine sinnvolle, dauerhafte, rechtssichere und unbürokratische Lösung, um die richtigen Anreize für Spenden zu setzen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Danke. Das Wort hat Frau Brinckmann, bitte.

Sve **Annett Brinckmann** (Deutscher Bauernverband e.V.): Da auch ich eigentlich wegen der Umsatzsteuer hier bin, bin ich etwas überfragt. Ich würde das Thema gerne an eine kompetentere Person weitergeben.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Kann die Frage von einer anderen Person beantwortet werden? Gerne, Herr Prof. Dr. Ismer, bitte.

Sv **Prof. Dr. Roland Ismer** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Da der Bundesrat Änderungswünsche angedeutet hat, ist es sinnvoll, darüber zu reden. Das Problem liegt darin, dass nach dem Umsatzsteuerrecht eine unentgeltliche Wertabgabe vorliegt. Wenn man den Bürgern erzählt, dass Ware, die eigentlich noch gut ist, vernichtet wird, sorgt das für Unverständnis. Das Unverständnis entsteht aus Umwelt- und Klimaschutzgründen sowie mit Blick auf die sozialen Folgen. Besonders vor dem Hintergrund der bevorstehenden Preissteigerung im nächsten halben Jahr wird dieses Unverständnis eher noch zunehmen.

Aus unserer Sicht liegt die Schwierigkeit darin, dass das Umsatzsteuerrecht ein technisches Recht ist. Es gibt die Konstruktion einer unentgeltlichen Wertabgabe. Wenn also die Ware den Betrieb verlässt und ohne Zahlung eines Entgelts in die private Konsumsphäre übergeben wird, entsteht auf diese unentgeltliche Wertabgabe Umsatzsteuer. Dieses Problem wird in der Wissenschaft und der Gesellschaft zunehmend diskutiert. Dieses Problem stellt sich auch in anderen Mitgliedstaaten und ist daher als europaweites Problem anzusehen.

Wo kann bei diesem Problem nun angesetzt werden? Es empfiehlt sich, zwischen den Ansätzen *de lege lata* und den Ansätzen *de lege ferenda* zu unterscheiden. *De lege lata*, also vom bestehenden Gesetz ausgehend, sind drei Gestaltungsansätze denkbar. Erstens kann versucht werden, die Aus-

nahme für Geschenke von geringem Wert auszunutzen. Die Schwierigkeit ist jedoch, dass der Empfänger typischerweise eine größere Einrichtung ist. Diese Idee hätte die Folge, dass beispielsweise bei der Tafel sehr genau kontrolliert werden müsste, wer der Empfänger ist und ob die Grenze zur Besteuerbarkeit überschritten wird. Daher funktioniert dieser Ansatz meiner Meinung nach nicht.

Eine weitere Möglichkeit liegt in der Minimierung der Bemessungsgrundlage, wie es auch die Kommission in der Vergangenheit vorgeschlagen hat. Dies hätte die Folge, dass die Umsatzsteuer minimiert würde. So handhaben es einige andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die dritte Möglichkeit und meiner Ansicht nach vorzugswürdige Lösung ist der Versuch, die Leistungsbeziehungen umzukehren. Heutzutage hat sich das Konsumentenverhalten geändert. Wenn die Vernichtung von Waren für zunehmend inakzeptabel gehalten wird beim Kreis der Kunden, dann erbringt der Leistungsempfänger mit der Entgegennahme der Waren eine Dienstleistung. Betrachtet man die Entsorgungskosten von Nahrungsmitteln, kann es durchaus die Lösung sein, dass die Empfänger dem abgebenden Unternehmen eine sozialverträgliche Dienstleistung erbringen. Das ist meiner Meinung nach *de lege lata* ein vernünftiger Ansatz, der den gewandelten wirtschaftlichen Realitäten Rechnung trägt.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Für die Fraktion der AfD hat Frau Huy das Wort.

Abg. **Gerrit Huy** (AfD): Auch meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Ismer. Deutschland leidet wie die meisten anderen EU-Staaten an einer erheblichen Inflation, die verspricht lange anzuhalten und möglicherweise sogar noch zu wachsen. In 21 von 27 EU-Mitgliedstaaten gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz auf Verpflegungs- und Restaurantdienstleistungen. Das war insbesondere zu Zeiten der Pandemie wichtig, damit die Bürger wieder am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Aufgrund der Inflation gehen sie mit ihrem Einkommen nun noch vorsichtiger um. Sie sind sparsamer und gehen noch viel weniger aus. Dieser ermäßigte Umsatzsteuersatz soll in Deutschland am Ende des Jahres 2022 auslaufen. Bundesfinanzminister Lindner hat gegenüber der DEHOGA schon angedeutet, dass eine Verlängerung eventuell sinnvoll ist. Diesen Worten sind aber noch keine Taten gefolgt. Ist



eine Verlängerung der reduzierten Umsatzsteuersätze auch Ihrer Ansicht nach sinnvoll?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Prof. Dr. Ismer, Sie haben das Wort.

Sv **Prof. Dr. Roland Ismer** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Die Frage war mit relativ vielen Prämissen ausgestattet, von denen ich nicht genau weiß, ob ich diese vollständig teilen würde, insbesondere was die Inflationsprognosen betrifft. Ich kann keine Inflationsprognosen abgeben.

Ihre Äußerung zu den ermäßigten Steuersätzen betrifft ein Thema, das die deutsche Umsatzsteuerpolitik mindestens seit dem Jahr 2009 beschäftigt. Es gab zeitweilig die Idee, die ermäßigten Steuersätze grundlegend zu überarbeiten. Diese Versuche waren bis dato noch nicht erfolgreich. Betrachtet man jedoch die Diskussion dazu, kann festgestellt werden, dass es durchaus plausible sowie weniger plausible Rechtfertigungen für Ermäßigungstatbestände gibt. Weniger plausible Ermäßigungstatbestände liegen vor, wenn damit Unternehmen unterstützt werden sollen. Vielmehr muss die Durchbrechung der allgemeinen Verbrauchssteuern mit Besonderheiten in der Person des Konsumenten oder in der konsumierten Leistung gerechtfertigt werden.

Die primäre Besonderheit liegt darin, dass die Umsatzsteuer tendenziell regressiv wirkt, d. h. die steuerliche Belastung nimmt mit steigendem Einkommen ab. Deswegen gibt es insbesondere Ermäßigungstatbestände bei Lebensmitteln und im sozialen Bereich. Wenn diese Rechtfertigung für die Steuersatzermäßigung herangezogen wird, so wie es im Sachverständigengutachten 2011 dem Bundestag und der Bundesregierung präsentiert wurde, würde man der Steuersatzermäßigung für Restaurantbetriebe vermutlich skeptisch gegenüberstehen. Für eine langfristige Verlängerung dieser Leistung bedürfte es mithin zusätzlicher Argumente. Inwieweit eine vorübergehende Wirtschaftskrise eine Verlängerung rechtfertigt, kann ich nicht beantworten.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dankeschön. Frau Huy, haben Sie eine Nachfrage?

Abg. **Gerrit Huy** (AfD): Ja. Ich schließe aus Ihrer Antwort, dass Sie auch keine anderen Branchen

sehen, für die Sie reduzierte Umsatzsteuersätze empfehlen würden. Ist das korrekt?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Prof. Dr. Ismer, bitte.

Sv **Prof. Dr. Roland Ismer** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Wir sind damals in unserem Gutachten 2011 zu einer sehr skeptischen Bewertung gekommen. Als Hauptrechtfertigung haben wir die soziale Komponente gesehen. Mit Blick auf gewandelte Erkenntnisse würde ich auch diese heute skeptisch sehen. Denn im Kontext der Energiebesteuerung lernen wir derzeit, dass es durchaus elegantere Möglichkeiten gibt, um regressive Wirkungen abzumildern. Aus wissenschaftlicher Perspektive bin ich daher gegenüber Steuersatzermäßigungstatbeständen sehr skeptisch eingestellt. Dies ist nicht nur meine Einzelmeinung, sondern wird in der wissenschaftlichen Literatur weitgehend so vertreten.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Frau Huy.

Abg. **Gerrit Huy** (AfD): Wenn von „eleganteren Ansätzen“ die Rede ist – meinen Sie dann die Einmalpauschalen zur Entlastung?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Prof. Dr. Ismer.

Sv **Prof. Dr. Roland Ismer** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Ja, in der Tat. Es gibt zum einen den Lösungsansatz, eine Entlastung über einkommensteuerepflichtige Zahlungen zu bewirken. Daneben besteht die Möglichkeit, Belastungen über eine pauschale Pro-Kopf-Prämie zurückzuerstatten. Aus wissenschaftlicher Perspektive halte ich die pauschale Rückzahlung pro Person für sinnvoller.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dankeschön. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Herr Kollege Schmidt, bitte.

Abg. **Stefan Schmidt** (B90/GR): Ich möchte bei diesem Themenkomplex bleiben und meine Frage an Herrn Prof. Dr. Ismer stellen. Es gibt die Überlegungen, befristet die Umsatzsteuerermäßigung für Restaurantbetriebe aufrechtzuerhalten und die Ausnahmeregelung fortzuführen. Dies vor dem Hintergrund, dass die wirtschaftliche Lage für dieses Gewerbe nach wie vor schwierig ist. Wenngleich eine wirtschaftliche Erholung zu beobachten ist, sind neue Herausforderungen hinzugekommen. Eine Entfristung, wie sie der Antrag der Fraktion



der CDU/CSU vorsieht, kommt nicht in Frage. Könnten Sie sich zumindest eine befristete Fortführung der Ausnahmeregelung vorstellen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Prof. Dr. Ismer, Sie haben das Wort.

Sv **Prof. Dr. Roland Ismer** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Wir befinden uns derzeit in einer sehr herausfordernden Zeit. In den letzten 2,5 Jahren hatten wir zwei Großkrisen zu bewältigen. Es geht daher um die Frage, wie Steuerstrukturpolitik langfristig vernünftig gestaltet werden kann.

Zwar sagte ich zuvor, dass die Steuersatzermäßigung eigentlich nicht zur Begünstigung der leistenden Unternehmer eingesetzt wird. Allerdings sind uns allen die Auswirkungen der Lockdowns auf die Gastronomie und Hotels bekannt. Den leistenden Unternehmern wurde in den letzten Jahren sehr viel abverlangt. Aufgrund der Corona-Pandemie sind sie beispielsweise davon abgehalten worden, Gäste in großer Zahl bewirten zu können. Das ist eine Sondersituation gewesen.

Nun stellt sich die Frage, was im nächsten Winter passiert, Stichwort Gasversorgungskrise. Ich habe keine Ahnung, was in Richtung einer Rationierung angedacht ist und kommen wird. Ermäßigte Steuersätze sind hier nicht die Lösung. Sie können aber als strategisches Politikinstrument eingesetzt werden. Hier sollte der Gesetzgeber sich aber zwingend Gedanken machen, wofür er sie einsetzt. Keinesfalls sollte die Qualität der Lobbyarbeit den Zweck bestimmen. Unter dieser Voraussetzung kann ich einer befristeten Regelung nicht von vornherein vollständig widersprechen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Herr Schmidt, Sie haben das Wort.

Abg. **Stefan Schmidt** (B90/GR): Ich möchte meine Nachfrage direkt an Ihre Ausführungen anschließen. Bekanntlich steht den Bundesländern in etwa die Hälfte der Einnahmen der Umsatzsteuer zu. Diese unterliegen, neben den ohnehin hinzukommenden Belastungen, nach ihren Landesverfassungen nun auch strengeren Schuldenbremsen. Ich bitte Sie um Darstellung, wie sich ein Verzicht auf Steuereinnahmen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro pro Jahr auf die Bundes- und Landesschuldenbremsen auswirkt.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Prof. Dr. Ismer, bitte.

Sv **Prof. Dr. Roland Ismer** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Die Finanzierung ist ein Problem. Gegebenenfalls ist über den Länderfinanzausgleich nachzusteuern. In einigen Länderhaushalten herrscht derzeit eine relativ große Knappheit, die es auszugleichen gilt. Darüber verhandeln die Länder mit dem Bund. Dabei sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die Entwicklung des kommenden halben Jahres noch nicht absehbar ist.

Abg. **Stefan Schmidt** (B90/GR): Hierzu habe ich nur eine kurze Nachfrage. Bedeutet das, dass Sie an dieser Stelle den Bund in der Verpflichtung sehen, den Ländern entgegen zu kommen? Sie müssen auch nichts dazu sagen, ich habe Ihren Blick verstanden.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Professor.

Sv **Prof. Dr. Roland Ismer** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Ich sage dazu, dass ich Landesbeamter bin.

Abg. **Stefan Schmidt** (B90/GR): Ich habe verstanden. Vielen Dank.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der SPD hat nun Herr Kollege Kasper das Wort.

Abg. **Carlos Kasper** (SPD): Ich habe eine letzte Frage an Frau Prof. Dr. Schröer-Schallenberg zur EU-Alkoholstrukturrichtlinie. Diese bestimmt, dass alle Zutaten von Bier einschließlich der nach Abschluss der Gärung hinzugefügten Zutaten bei der Messung der Grad Plato zu berücksichtigen sind. Die Strukturrichtlinie sieht einen Übergangszeitraum bis zum 1. Januar 2031 vor, welchen wir mit diesem Gesetzesentwurf nutzen wollen. Aus diesem Grund stellt sich mir die Frage: Können Sie die Hintergründe der Regelung erläutern, und wie beurteilen Sie diesen Vorschlag?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Das Wort hat Frau Prof. Dr. Schröer-Schallenberg.

Sve **Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung): Für die Beantwortung der Frage muss ich in der Tat zunächst die Hintergründe erläutern.

Für die Besteuerung von Bier sieht die Alkoholstrukturrichtlinie den Alkohol- oder Grad Plato-



Stammwürzegehalt als Bemessungsgrundlage vor. Deutschland besteuert traditionsgemäß nach dem Stammwürzegehalt Grad Plato. Wird ein normales Bier gebraut, ist die Besteuerungshöhe in beiden Fällen gleich. Bei Biermischgetränken oder aromatisierten Bieren verhält es sich anders. Wird einem Bier zuckerhaltige Limonade hinzugemischt, so wie es bei einem Radler der Fall ist, steigt der Grad Plato. Somit hat Deutschland über Jahre auch den Zuckergehalt der Fertigbiermischung mitbesteuert.

Im Jahr 2018 setzte sich der Europäische Gerichtshof mit dieser Problematik auseinander. Hierbei entschied er sich für eine teleologische Auslegung. Er führte aus, dass das Ergebnis gleich sein müsse, wenngleich die Mitgliedstaaten zwei Möglichkeiten zur Besteuerung haben. Aus diesem Grund sind alle Zutaten, die nach der alkoholischen Gärung zugesetzt werden, rauszurechnen. Bei Biermischungen muss also nicht der Grad Plato Gehalt des Fertigproduktes, sondern der des eingesetzten Biers in der Biermischung ermittelt werden. Die damit verbundenen praktischen Probleme erkennt der EuGH, sieht die Änderung jedoch als notwendig an. In Umsetzung dieses EuGH-Urteils änderte Deutschland im Jahr 2018 seine Besteuerungspraxis. Hierfür war keine Änderung der Gesetzesgrundlage erforderlich, da der Begriff „Grad Plato“ lediglich neu ausgelegt wurde. Durch Rechenbeispiele wurde die neue Verfahrensweise dargelegt. Die Änderung in der Besteuerung wirkte nicht nur zukunftsgerichtet, sondern betraf auch alle noch nicht bestandskräftigen Biersteuerbescheide.

Im Jahr 2020 erschien dann die EU- Alkoholstrukturrichtlinie, die die von Ihnen angesprochene Vorgehensweise vorsieht. Deutschland muss seine Besteuerungspraxis also anpassen und wieder eine „Rolle rückwärts“ machen. In diesem Fall halte ich es für absolut nachvollziehbar und richtig, wenn der Übergangszeitraum von zehn Jahren ausgenutzt wird. Ich gebe an dieser Stelle zu bedenken, dass es letztlich kein anderes Ergebnis gäbe, wenn sich Deutschland von seiner Praxis lösen und nun nach dem Alkoholgehalt besteuern würde.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinie geringere Steuersätze für alkoholreduzierte Steuergegenstände vorsieht. Das betrifft auch Biermischgetränke, die immer einen geringeren Alkoholgehalt aufweisen. Hiervon hat Deutschland keinen Gebrauch gemacht. Die kommenden zehn Jahre

können nun genutzt werden, um die weitere Verfahrensweise auszugestalten. Es besteht die Möglichkeit, alkoholreduzierte Produkte geringer zu besteuern oder das System vollständig umzustellen.

Im Ergebnis halte ich die die Fortsetzung des bisherigen Vorgehens für weitere zehn Jahre für angemessen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Das Wort hat für die Fraktion der CDU/CSU Herr Kollege Brehm, bitte.

Abg. **Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Ich möchte noch einmal auf das Thema des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie zurückkommen. Zur Frage der systematischen Einordnung haben wir zuvor Ausführungen von Prof. Dr. Ismer gehört. Hintergrund ist das Prinzip, dass Speisen zum Verzehr zu Hause mit sieben Prozent versteuert werden, wohingegen die Besteuerung von Speisen zum Verzehr im Restaurant aufgrund des erhöhten Servicecharakters bei ursprünglich 19 Prozent lag. Die Ermäßigung in diesem Fall auf sieben Prozent gilt befristet für Speisen. Auf Getränke findet die Regelung keine Anwendung. Forderungen, die Umsatzsteuer auch für Getränke auf sieben Prozent zu senken, halte ich für falsch, denn im Supermarkt werden die Getränke ebenfalls mit 19 Prozent besteuert.

Meine Frage möchte ich aber an Herrn Dr. Ebbertz vom Bayerischen Brauerbund richten. Die Gastronomie betreffend stehen Sie in der Lieferkette sozusagen ganz vorne. Eigentlich müsste man die DEHOGA fragen, aber ich beziehe nun Sie mit ein. Wie schätzen Sie den Vorschlag verschiedener Parteien und einzelner Personen zur dauerhaften Entfristung der ermäßigten Umsatzsteuer in Höhe von sieben Prozent für Speisen zum Verzehr in Gastronomie und Gaststättengewerben ein, und welche Bedeutung hätte das auf Ihre Branche?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Dr. Ebbertz, bitte.

Sv **Dr. Lothar Ebbertz** (Bayerischer Brauerbund e.V.): Ich verstehe die steuersystematischen Einwendungen des Herrn Prof. Ismer. Diese liegen an der Struktur der Mehrwertsteuer. Auf der anderen Seite wurde auch bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass durch den langfristigen Lockdown



gerade dem Gastgewerbe die Möglichkeit, überhaupt Umsätze zu erzielen, abgeschnitten wurde. Der Druck auf diesen Wirtschaftszweig war außerordentlich hoch. Insofern wäre die Beibehaltung der jetzt geltenden sieben Prozent auch für Speisen, die vor Ort verzehrt werden, ausgesprochen hilfreich.

Dies würde in beide Richtungen wirken. Auf der einen Seite bewirkt die Beibehaltung der Reduzierung, dass Preissteigerungen aufgefangen werden können. Der Gastronomie wird so die Möglichkeit gegeben, die Preissteigerung, die sie an ihre Gäste weitergeben muss, etwas in Grenzen zu halten. Denn wenn sich die Menschen mit Blick auf die steigende Inflation zum Sparen gezwungen sehen, könnte dies wieder zu Lasten der Gastronomie erfolgen. Die Beibehaltung der niedrigen Sätze, die zumindest in diesem Punkt Preisstabilität garantieren würde, würde die Gastronomen in die Lage versetzen, die Preise nicht noch weiter nach oben zu treiben.

Auf der anderen Seite sorgt dies auch für eine Entlastung der Gastronomen. Das Maß der Entlastung richtet sich danach, wie viel die Gastronomen von den ermäßigten Steuersätzen an Ihre Gäste weitergeben und wie viel sie für die Schließung der Lücken, die durch die Pandemie in den zurückliegenden zwei Jahren entstanden sind, verwenden.

Da die Brauwirtschaft, insbesondere aber die kleinen Brauereien, mittelbar von einer funktionierenden Gastronomie lebt, entspricht eine dauerhafte, zumindest aber befristete Reduzierung der Sätze unserer Wunschvorstellung. Das würde den Druck nehmen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Herr Kollege Brehm, haben Sie eine Nachfrage?

Abg. **Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Ich habe eine kurze Nachfrage an Herrn Prof. Dr. Ismer. Die ursprüngliche Festsetzung der Umsatzsteuer auf 19 Prozent erfolgte vor dem Hintergrund, dass der Serviceanteil überwiegt. Besteht aus Ihrer Sicht die Möglichkeit, diesen Satz bei Speisen – nicht bei Getränken – dauerhaft auf sieben Prozent zu reduzieren?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Prof. Dr. Ismer, biteschön.

Sv **Prof. Dr. Roland Ismer** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Sie würden damit

ein Abgrenzungsproblem lösen, welches die Wissenschaft und Rechtsprechung lange beschäftigt hat. Es gibt absurde Abgrenzungen, ab wann eine signifikante Servicekomponente vorliegt: „Wie breit muss die Resopalplatte sein, damit eine Dienstleistungskomponente vorliegt?“ Diese Problematik würde beseitigt werden. Umgekehrt würde aber die Grundidee einer Abmilderung der regressiven Wirkung abgeschwächt werden. Diese spiegelt sich im Gesetz darin wider, dass bestimmte Luxusprodukte und Getränke explizit ausgenommen sind. Bei den Getränken bilden lediglich Wasser und Milch die Gegen Ausnahme, da sie Basisprodukte sind. Es würde mit einer dauerhaften Absenkung nicht nur der Schnellimbiss um die Ecke mit kurzer Sitzmöglichkeit begünstigt werden, sondern auch das Gourmetrestaurant. Diese Folge wäre in der Gesetzeskonzeption so nicht gedacht. Dementsprechend tendiere ich allenfalls zu einer temporären Regelung.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dankeschön. Das Wort hat für die Fraktion der SPD Herr Kollege Klüssendorf.

Abg. **Tim Klüssendorf** (SPD): Herr Prof. Dr. Ismer, ich möchte Ihnen nochmal die Gelegenheit geben, sich zu der Thematik der Sachspenden zu äußern. Wenn Sie mir am Ende zwei Minuten einräumen, hätte ich eine weitere Frage zu den Landwirten.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Prof. Dr. Ismer, bitte.

Sv **Prof. Dr. Roland Ismer** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Ein Gesetz ist änderbar. Es stellt sich nur die Frage, in welche Richtung die Änderung stattfindet, und was die Hebel sind. Da es sich um ein europäisches Problem handelt, könnte darüber nachgedacht werden, eine europäische Regelung anzustoßen. Zum einen besteht die Möglichkeit, in die Mehrwertsteuersystemrichtlinie ein dahingehendes Wahlrecht aufzunehmen, dass die Mitgliedstaaten bei Abgabe von Sachspenden für gemeinnützige Leistungen auf die Besteuerung der Entnahme verzichten können.

Wird ein Wahlrecht nicht benötigt, kann eine Klarstellung in die Mehrwertsteuerdurchführungsverordnung aufgenommen werden. Allerdings ist zu bedenken, dass die Interessen der Mitgliedstaaten nicht einheitlich sind. In Frankreich beispielsweise hängen die umsatzsteuerlichen und ertragssteuerlichen Werte zusammen. Diese Koppelung führt



dazu, dass die ertragssteuerlichen Werte einen Kollateralschaden erleiden, wenn die umsatzsteuerlichen Werte sinken oder gegen null gehen. An dieser Stelle ist zu sondieren, inwieweit Kompromissmöglichkeiten gegeben sind.

Die letzte Möglichkeit liegt in einer Regelung im deutschen Recht. Seit April 2022 besteht im Bereich der ermäßigten Steuersatztatbestände wesentlich mehr Freiheit. Meiner Ansicht nach ist das nicht positiv zu bewerten, denn hierdurch wird das deutsche Umsatzsteuersystem für Sondersituationen anfällig. Das ist riskant. Daher sage ich mit gebotener Vorsicht: Es besteht durchaus die Möglichkeit, insbesondere im Bereich der Abgabe von Lebensmitteln, mit dieser Vorschrift einen gesonderten Zero-Rating-Tatbestand zu schaffen. Dann würden die Abgabe gegen Entgelt in geringem Maße und eventuell auch die Sachspenden herausgenommen und ein Sondertatbestand geschaffen werden.

Als überzeugter Europäer plädiere ich jedoch dafür, eine Regelung auf europäischer Ebene zu versuchen. Sollte das nicht möglich sein, kann nachrangig eine Regelung über das deutsche Recht gesucht werden. Hierbei sollte aber größte Vorsicht walten, und es ist genau zu begründen, aus welchem Grund die entsprechende Regelung vernünftig ist.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Klüssendorf, Sie haben das Wort.

Abg. **Tim Klüssendorf** (SPD): Zum Thema der Landwirtschaft haben wir von Ihnen gehört, dass wir uns strikt an die sachlichen Kriterien halten sollten. Insbesondere sollte keine Strukturpolitik verfolgt werden. An dieser Stelle interessiert mich Ihre Einschätzung, ob ein Automatismus nicht doch eine gute Idee wäre. Das BMF würde dann in die Lage versetzt werden, den Durchschnittssatz regelmäßig automatisch anzupassen, sodass diese Änderungen uns nicht mehr vorgelegt werden.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Prof. Dr. Ismer, bitte.

Sv **Prof. Dr. Roland Ismer** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Aufgrund der vorliegenden Berichtspflicht besteht derzeit sozusagen ein Semiautomatismus. Das bedeutet, dass sich das Parlament regelmäßig mit dem Durchschnittssatz beschäftigt. Wir haben somit ein Monitoring. Die Verantwortung für die Berechnung wird damit im

Parlament belassen. Eine Automatisierung könnte über eine Verlagerung in die Rechtsverordnung realisiert werden. Das ist möglich, weil das Parlament die hierfür wesentliche Entscheidung getroffen hat, von der Möglichkeit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie, eine Durchschnittsbesteuerung für Landwirte einzuführen, Gebrauch zu machen. Die genaue Berechnung des nach dem Unionsrecht Zulässigen, um eine Überkompensation zu vermeiden, ist bloße Technik. Eine Delegation auf den Verordnungsgeber spart parlamentarische Zeit. Eine parlamentarische Kontrolle bleibt im Übrigen dennoch möglich. Dadurch wird auch ein Signal an die EU-Kommission gesendet, dass ein Verstoß gegen die Mehrwertsteuersystemrichtlinie und damit auch das Beihilferecht systematisch verhindert wird. Das kann auf Seiten der EU-Kommission für einen guten Willen sorgen.

Auf der anderen Seite würde die Thematik des Durchschnittssteuersatzes verlagert werden, sodass sie sich außerhalb des Anwendungsbereichs des Verwerfungsmonopols des Bundesverfassungsgerichts befände. Denn Art. 100 Absatz 1 GG ist auf Rechtsverordnungen nicht anwendbar. Rechtsstreitigkeiten vor dem Finanzgericht, die sich mit der Berechnung des Durchschnittssteuersatzes beschäftigen, sind damit theoretisch denkbar. Diesen Nachteil würde ich jedoch nicht überbewerten. Das Führen eines solchen Prozesses braucht eine gewisse Hingabe. Menschen, die diese Hingabe aufbringen, sind durchaus in der Lage, ihre Ansichten in das rechtsverordnungsgebende Verfahren einzuspeisen. Insofern schätze ich die Nachteile nicht sehr hoch ein und halte eine Automatisierung für einen plausiblen Vorschlag.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Für die Fraktion der FDP hat Herr Kollege Mansmann das Wort.

Abg. **Till Mansmann** (FDP): Ich möchte zur Alkoholstrukturrichtlinie zurückkehren. Frau Prof. Dr. Schröer-Schallenberg beschrieb diese aus staatlicher Sicht sehr schön systematisch. Ich möchte gerne den Bierbauern die Gelegenheit zur Darlegung geben, worin die praktische Bedeutung liegt. Aus diesem Grund stelle ich zunächst dem Deutschen Brauer-Bund und nachfolgend dem Bayerischen Brauerbund die Frage: Wenn wir von der Möglichkeit, die Umsetzung bis zum Jahr 2031 zu vertagen, nicht Gebrauch machen, sondern die Regelung sogleich angewendet werden würde, was



würde das insbesondere für kleine und mittlere Betriebe bedeuten? Berücksichtigen Sie hierbei bitte die Unterschiede der Unternehmensgrößen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dankeschön. Herr Nadolski, Sie haben das Wort.

Sv **Matthias Nadolski** (Deutscher Brauer-Bund e.V.): Die Alkoholstrukturrichtlinie wurde eins zu eins umgesetzt. Das bedeutet, dass sowohl die Übergangsfrist als auch die Besteuerung nach Grad Plato, wonach alle Zutaten für die Berechnung der Steuer mitberücksichtigt werden müssen, übernommen wurde. Das halten wir für systemwidrig, denn der EuGH hat entschieden, dass sämtliche Zutaten, die nach der Gärung hinzugefügt werden, unberücksichtigt bleiben müssen. Vor diesem Hintergrund stellt die Übergangsfrist unserer Ansicht nach einen Kompromiss dar. Ohne diese Übergangsfrist würden Biermischgetränke einer wesentlich höheren Besteuerung unterliegen. Auf der Internetseite der Generalzolldirektion folgte nach Verkündung des EuGH-Urteils sofort eine Fachmeldung. Die Berechnung ist in Folge dessen sehr einfach. So lassen sich die Reduzierung, aber auch die Erhöhung der Steuerlast berechnen. Die Verbrauchsteuer würde bei sofortiger Umsetzung um etwa die Hälfte steigen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dankeschön. Nun hat Herr Dr. Ebbertz das Wort.

Sv **Dr. Lothar Ebbertz** (Bayerischer Brauerbund e.V.): Die Steuererhöhungen, die durch einen Rückgang zur alten Regelung, auch unter Berücksichtigung der zuckergesüßten Limonadenanteile, eintreten, wären größer als die der Biersteuermengenstaffel, über die wir gerade gesprochen haben. Das bedeutet, dass die kostensteigernde Wirkung für die herstellenden Unternehmen noch gravierender wäre. Abgesehen hiervon ist den Ausführungen von Herrn Nadolski wenig hinzuzufügen.

Limonade mit Biersteuer zu belegen, ergibt selbstverständlich keinen Sinn. Wie Frau Schröder-Schallenberg mit ihren Ausführungen deutlich machte, liegt das Problem in Brüssel. Brüssel bindet zurzeit auch dem deutschen Steuergesetzgeber die Hände. Hier muss gehandelt werden. Mit seinem Urteil hat uns der EuGH bereits den richtigen Weg gewiesen. Abgesehen von der Benachteiligung zuckergesüßter gegenüber süßstoffgesüßter Limonade besteht auch an anderer Stelle eine Ungleichbehandlung. Denn wenn vor den Augen eines Gastes der Gastronomie

ein Radler gemischt wird, ist dieses steuerlich weniger belastet, als wenn diesem ein bereits ab Brauerei ausgeliefertes Fertigerzeugnis gereicht wird. Eine solche Unterscheidung ist unverständlich. Dass zusätzlich ein Radler mit süßstoffgesüßter Limonade steuerlich besser behandelt wird als das gleiche Produkt mit zuckergesüßter Limonade, ist ein steuerpolitischer Wildwuchs. Dieser muss jedoch in Brüssel beseitigt werden. In den folgenden zehn Jahren ist nun die Bundesrepublik dazu aufgefordert, ihren Einfluss in Brüssel geltend zu machen und die Ungleichbehandlung zu beheben.

Wir begrüßen es sehr, dass die jetzige Regelung zehn Jahre lang gilt. Sie sorgt für eine Entlastung der Brauereien. Das gilt insbesondere für diejenigen, die Biermischgetränke mit zuckergesüßter Limonade herstellen. So wird es auch in vielen kleinen Brauereien gehandhabt. Diesen kommt derzeit jede Entlastung zugute.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Für die Fraktion der CDU/CSU hat der Kollege Brehm das Wort.

Abg. **Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Ich möchte das Thema der Emissionszertifikate ansprechen. Im Entwurf war zunächst das Vorhaben aufgenommen, dass die Emissionszertifikate, die nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetzes zu behandeln sind, in den Katalog des § 13 b UStG – somit des Reverse-Charge-Verfahrens – aufgenommen werden sollen. In der Begründung hierzu hieß es: „Ziel der Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens ist es, Umsatzsteuerausfälle zu verhindern, die dadurch eintreten, dass bei o. g. Leistungen, die von § 13b Absatz 2 Nummer 6 UStG bisher nicht erfasst sind, nicht sichergestellt werden kann, dass der Fiskus den Steueranspruch beim Leistenden realisieren kann. Die im Bereich des Zertifikatehandels gemachten Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass der Handel mit entsprechenden Zertifikaten in höchstem Maße betrugsanfällig ist.“ Insbesondere den zweiten Satz halte ich für sehr erschreckend.

Das Vorhaben zur Aufnahme in das Reverse-Charge-Verfahren besteht nach meiner Kenntnis nun nicht mehr. Aus diesem Grund stelle ich meine Frage an Herrn Prof. Dr. Ismer. Kennen Sie den Grund, wieso von diesem Vorhaben Abstand genommen wurde? Denn wenn in der Zukunft ein höchst betrugsanfälliges Geschehen wieder in das Gesetz aufgenommen werden würde und mit der



Aufnahme der Emissionszertifikate Betrugsmöglichkeiten beseitigt werden könnten, so wäre es gut, wenn das Vorhaben bestehen bliebe.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Prof. Dr. Ismer, bitte.

Sv **Prof. Dr. Roland Ismer** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Ich glaube nicht, dass der vorliegende Änderungsantrag so auszulegen ist. Meiner Ansicht nach bezieht er sich auf das Einschleichen einer vorherigen Nummer. So wie Sie habe auch ich den Antrag zu Beginn so verstanden, dass § 13 b Absatz 2 Nummer 6 UStG so bleiben würde, wie er ist. Gemeint ist jedoch, dass die Nummer sechs so bleibt, wie sie im Entwurf enthalten ist. Somit würde § 13 b Absatz 2 Nummer 6 UStG geändert und der nationale Emissionshandel aufgenommen werden. Es sollte dringend darauf geachtet werden, dass diese Fassung in das Gesetz aufgenommen wird. Da es sich hierbei um eine ganz einfache Betrugsmöglichkeit handelt, dürfte Einigkeit darüber herrschen, dass sie in das Gesetz aufzunehmen ist.

Ich möchte jedoch noch einmal betonen, dass dennoch eine andere Verfahrensweise in Betracht gezogen werden sollte. In Bezug auf Betrugsfälle handeln wir derzeit nur rückwirkend. Sobald eine neue Betrugsmöglichkeit erkannt wird, wird diese in das Gesetz aufgenommen. Auf diese Weise entsteht ein fragmentiertes Gesetz. Der § 13 b UStG ist mittlerweile unverständlich. Meine prägendste Erfahrung in diesem Bereich machte ich in der letzten Legislaturperiode hier im Bundestag, während einer Sachverständigenanhörung. In dieser berichtete ein Unternehmer, wie sich die immer neu auftretenden Betrugsmöglichkeiten wie ein Krebsgeschwür durch die Wirtschaft fressen. Hierzu gibt es mit Sicherheit Redeprotokolle, die es sich nachzulesen lohnt.

Aus diesem Grund sollten mittelfristig umfassendere Maßnahmen zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug ergriffen werden.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dankeschön. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Kollege Schmidt, bitte.

Abg. **Stefan Schmidt** (B90/GR): Ich richte meine Frage an Frau Prof. Dr. Schröer-Schallenberg. Teilen Sie die Einschätzung von Herrn Prof. Dr. Ismer, dass Branchen wie beispielsweise die Gastronomie,

die von den aktuellen Großkrisen betroffen sind, über direktere Instrumente als die Umsatzsteuer unterstützt werden sollten? Sollte auch Ihrer Meinung nach die Umsatzsteuer allenfalls befristet reduziert werden?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Frau Prof. Dr. Schröer-Schallenberg, Sie haben das Wort.

Sve **Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung): Ich teile die Auffassung von Herrn Prof. Dr. Ismer. Es gab bereits mehrfach die Diskussion, inwieweit die Steuer das richtige Instrument ist, um weitergehende Vergünstigungen zu gewähren. Der Zweck von Steuern liegt primär darin, Einnahmen zu erzielen. Steuern können darüber hinaus auch andere Nebenzwecke erfüllen. Je mehr solche Zwecke jedoch in die Steuersystematik eingegliedert werden, desto größer ist die Gefahr, dass immer neue Begehrlichkeiten geweckt werden. Meiner Meinung nach sollten Hilfen daher im Einzelfall gewährt werden.

Darüber hinaus ist auch geltendes EU-Recht zu berücksichtigen. Das betrifft sowohl die Verbrauchsteuern wie auch andere Steuerarten, sofern sie einem Harmonisierungsgedanken folgen. Die Gefahr ist sehr groß, dass die gewährten Vergünstigungen als unzulässige Beihilfen gewertet und sodann mit entsprechenden Sanktionen verfolgt werden. Bekanntermaßen legt die EU-Kommission das Beihilferecht sehr streng aus.

Aus diesem Grund sollten meiner Ansicht nach andere Wege zu Unterstützung einzelner Branchen gesucht werden. Steuern sind hierfür nicht das richtige Instrument. Es gilt auch einen weiteren Aspekt zu berücksichtigen: Fehlen Steuereinnahmen, fehlen auch Gelder für die öffentlichen Haushalte. Somit würde ich eine restriktive Handhabung von Steuerreduzierungen befürworten.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Herr Kollege, haben Sie eine Nachfrage?

Abg. **Stefan Schmidt** (B90/GR): Eine Nachfrage habe ich. Die von Ihnen angesprochene Begehrlichkeit kann ich an dieser Stelle teilweise nachvollziehen. Diese sind einerseits durch die Mindereinnahmen der Corona-Pandemie und ihrer politischen Folgen sowie andererseits durch die aktuellen Herausforderungen gestiegener Erzeugerpreise, Ener-



giepreise und Personalkosten entstanden. Gleichwohl stellt sich mir die Frage, ob Ihrer Meinung nach auch andere Branchen durch diese beiden Krisen ähnlich hart betroffen sind. An welcher Stelle muss darauf geachtet werden, dass eine Branche der anderen gegenüber nicht überprivilegiert wird?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Frau Prof. Dr. Schröer-Schallenberg, bitteschön.

Sve **Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung): Im Energie- und Strombereich bestehen vergleichbare Problematiken, die sich teilweise weitaus gravierender darstellen. Hier werden zwei verschiedenen Probleme deutlich. Zum einen wird argumentiert, dass die Erzeuger erneuerbarer Energien aus Wettbewerbsgründen unterstützt werden müssen. Darüber hinaus ist aber erkennbar, dass bei einer Strukturänderung – weg von den derzeit besteuerten fossilen Energieerzeugnissen, hin zu den erneuerbaren Energien – auch steuerlich nachgerüstet werden muss. Wenn der eine Bereich steuerlich wegfällt, müssen andere Bereiche steuerlich erfasst werden. Ich möchte verdeutlichen, dass sich das Steuerrecht in diesem Bereich wandelt. Die Grundstrukturen ändern sich. Aus diesem Grund muss der Gesetzgeber handeln und auf diese Änderungen reagieren. Das wird sich auf die Frage auswirken, ob andere Bereiche besteuert werden und welche Auswirkung dies auf die Begünstigungen hat.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Nun hat für die Fraktion der AfD Frau Huy das Wort.

Abg. **Gerrit Huy** (AfD): Ich habe eine Frage an Herrn Wiegand vom Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen. Welche über die bisher genannten hinausgehenden steuerlichen Maßnahmen wünschen Sie sich in Bezug auf einen Bürokratieabbau?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Wiegand, bitteschön.

Sv **Steffen Wiegand** (Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V.): Da die Durchschnittsatzbesteuerung bereits einen Bürokratieabbau bedeutet, sind begleitende Steuermaßnahmen im Bereich der Umsatzsteuer nicht möglich. Weitergehende steuerliche Maßnahmen könnten sich daher allenfalls auf die Bereiche

der Ertragsteuern, der Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie anderer Steuern beziehen.

Für die Landwirtschaftsbranche hat derzeit eine Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft eine besondere Relevanz. Mit dieser werden Schwankungen innerhalb des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses auf Tarifebene bei der Einkommenssteuer ausgeglichen.

Insbesondere sind aber auch andere Maßnahmen erforderlich. Hierzu zählen beispielsweise die Einführung eines Freibetrags für die Schuldentilgung, um den Wohnungsbau zu fördern oder aber auch die Flexibilisierung von Reinvestitionen im Rahmen des § 6 b EStG, um erneuerbare Energien zu fördern. Im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist momentan die Zurverfügungstellung von Flächen für den Ausbau von Photovoltaikanlagen ein großes Thema.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dankeschön. Frau Huy, haben Sie noch Nachfragen?

Abg. **Gerrit Huy** (AfD): Ich möchte eine weitere Frage an Frau Brinckmann vom Deutschen Bauernverband stellen. Auch Sie möchte ich fragen, ob sie sich weitere steuerliche Entlastungsmaßnahmen wünschen. Haben Sie zudem einen eigenen Durchschnittssteuersatz berechnet? Deckt sich dieser mit dem des Bundesfinanzministeriums?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Frau Brinckmann, bitteschön.

Sve **Annett Brinckmann** (Deutscher Bauernverband e.V.): Ich beginne mit der Beantwortung der zweiten Frage. Hinsichtlich des Durchschnittsteuersatzes hatte ich bereits ausgeführt, dass wir natürlich eigene Berechnungen durchgeführt haben. Diese beziehen sich wohlgerne aber nicht auf die makroökonomischen Daten, sondern beruhen auf einzelbetrieblichen Buchführungsergebnissen. Wie ich ebenfalls zuvor ausführte, müsste der Satz nicht abgesenkt, sondern um ca. ein Prozent erhöht werden.



Vorsitzender **Alois Rainer**: Dankeschön. Da der Fraktion Die LINKE. auf die letzte Frage verzichtet, ist die Anhörung nun beendet. Ich bedanke mich bei den Damen und Herren Sachverständigen hier im Saal und auch bei denen, die per Webex zugeschaltet waren. Vielen herzlichen Dank an die Kolleginnen und Kollegen, die anwesend waren, an Frau Mildenberger vom BMF und die interessierte Fachöffentlichkeit. Ich wünsche alles Gute und eine schöne Sitzungswoche. Bleiben Sie gesund. Die Anhörung ist beendet.

Ende der Sitzung: 14:55 Uhr

Alois Rainer, MdB

Vorsitzender



- Anlagenverzeichnis -

- Anlage 1:** Stellungnahme des Bayerischen Bauernbundes e.V.
- Anlage 2:** Stellungnahme der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft
- Anlage 3:** Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes e.V.
- Anlage 4:** Stellungnahme des Deutschen Brauer-Bundes e.V.
- Anlage 5:** Stellungnahme des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V.
- Anlage 6:** Stellungnahme Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. (HLBS)
- Anlage 7:** Stellungnahme von Prof. Dr. Roland Ismer, Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg



Bayerischer Brauerbund e. V. – Postfach 34 01 62 – 80098 München

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

München, den 01.07.2022

Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen“ (20/2247) sowie zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Beibehaltung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes in der Gastronomie und der ermäßigten Biersteuersätze“ (20/1727).

Stellungnahme des Bayerischen Brauerbundes e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Brauerbund, die Landes- und Interessenvertretung der weitestgehend mittelständisch strukturierten Bayerischen Brauwirtschaft mit ihren derzeit 631, in der Regel familiengeführten Braustätten, ist eingeladen, sich aus Anlass der öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Achten Verbrauchsteueränderungsgesetzes sowie zu einem diesbezüglichen Antrag der Fraktion der CDU/CSU zu äußern.

Gerne ergreifen wir diese Möglichkeit und bedanken uns hierfür herzlich.

1. Die Biersteuermengenstaffel

Die deutsche Brauwirtschaft hat in den zurückliegenden Jahrzehnten eine spürbare Konzentration erfahren. Es ist insbesondere der traditionelle brauwirtschaftliche Mittelstand, der in großer Zahl Betriebsstätten und Ausstoßanteile eingebüßt hat (vgl. Anlage).

Heute stellte die Gruppe der Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von bis zu 5.000 hl mit 1.100 Betrieben knapp 73% der deutschen Braustätten. Zusammen produzieren diese Unternehmen jedoch lediglich 0,84% des deutschen Bieres.

Die Situation stellt sich wenig anders dar, wenn man die Lage der von der Biersteuermengenstaffel profitierenden Brauereien betrachtet: Knappe 96% aller deutsche Braustätten weisen eine jährliche Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200.000 hl auf. Gemeinsam erzeugen sie jedoch lediglich knapp 17% des in Deutschland hergestellten Bieres.

Während die Zahl der Kleinstbraustätten (bis 5.000 hl Gesamtjahreserzeugung) in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich gewachsen ist, hat der brauwirtschaftliche Mittelstand beständig an Substanz eingebüßt.

234 Braustätten mit einer Gesamtjahreserzeugung zwischen 5.000 und 200.000 hl, alle Träger oft in Jahrhunderten zählender Braukultur, aber auch regionaler Wirtschaftsgeschichte, sind für immer verschwunden.

Sie werden Opfer vor allem des in der deutschen Brauwirtschaft herrschenden scharfen Wettbewerbs, in dem zu behaupten sie sich aufgrund objektiver, erheblicher Kostennachteile gegenüber der weit ausstoßstärkeren Konkurrenz immer schwerer tun.

Die Biersteuermengenstaffel verfolgt in Deutschland traditionell das Ziel, zumindest einen Teil dieses Kostennachteils des brauwirtschaftlichen Mittelstandes auszugleichen und so zum Erhalt der besonderen Struktur der Branche und damit heimischer Braukultur beizutragen.

Es ist in unseren Augen nur angemessen, wenn in Deutschland, das unter allen EU-Ländern noch über den am breitesten aufgestellten traditionellen brauwirtschaftlichen Mittelstand verfügt, die explizit zu dessen Schutz EU-seitig eingeräumten Spielräume bei der Bierbesteuerung auch ausgeschöpft und die mögliche, bis zu 50%-ige Biersteuerentlastung kleiner Betriebe auch hier konsequent und dauerhaft eingeführt wird.

Vor diesem Hintergrund bedarf in unseren Augen die aktuelle Festschreibung der Befristung der Absenkung der Biersteuermengenstaffel nur bis 31.12.2022 (§ 2 (2) des Gesetzentwurfes) einer Nachbesprechung.

Der Bayerische Brauerbund unterstützt den Antrag der CDU/CSU-Fraktion vom 10.5.2022 (BT-Drucksache 20/1727), die bis zum 31. Dezember 2022 befristet geltenden ermäßigten Biersteuersätze dauerhaft zu entfristen.

Die Beibehaltung der aktuellen Biersteuermengenstaffelspreizung ist – auch im europäischen Kontext und vor dem Hintergrund der dargestellten strukturellen Entwicklung der Branche – sachgerecht und mit Blick auf die unverändert prekäre Lage, in die die seit über zwei Jahren währende Corona-Pandemie und die zu ihrer Bekämpfung erlassenen Beschränkungen des öffentlichen Lebens insbesondere den brauwirtschaftlichen Mittelstand gebracht haben, auch notwendig.

Wir bitten die Bundesregierung deshalb, die unter den Bundesländern mehrheitsfähige dauerhafte Entfristung der derzeit geltenden Biersteuermengenstaffel mitzutragen, zumal dem Bund dadurch keine zusätzlichen Steuereinnahmeausfälle entstehen.

2. Die biersteuerliche Behandlung von Biermischgetränken.

Ausdrücklich begrüßen wir, dass der Entwurf in Artikel 2, Ziff. 3 a) die Forderung der Branche aufnimmt, dass bei Biermischgetränken diejenigen Zutaten, die nach Abschluss der Gärung des Bieres hinzugefügt wurden, bei der Steuerbemessung zunächst weiter unberücksichtigt bleiben sollen und er insofern eine Ausschöpfung der seitens der EU eingeräumten Übergangsfristen vorsieht.

Dies ist zunächst sachgerecht, denn die faktische Belastung zuckergesüßter **Limonade** als Bestandteil eines Mischgetränkes mit **Biersteuer** ist systemwidrig. Sie ist außerdem zutiefst ungerecht, da ein Getränk identischer Zusammensetzung, in der Gastronomie vor den Augen des Gastes gemischt, steuerlich geringer belastet ist als dieselbe Menge des fertigen Erzeugnisses.

Außerdem werden Biermischgetränke, deren Limonadenanteil süßstoffgesüßt ist, gegenüber solchen, die mit zuckergesüßten Limonaden hergestellt werden, biersteuerlich begünstigt.

Insofern wird die Freude über die jetzt vorgesehene Beibehaltung der biersteuerlichen Behandlung von Biermischgetränken durch deren Befristung getrübt.

Die Bundesregierung sollte sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, auch bei Biermischgetränken dauerhaft nur deren Bieranteil mit Biersteuer zu belasten.

3. Die Mehrwertsteuer in der Gastronomie

§ 12 (2) Ziff. 15 UStG regelt aktuell die umsatzsteuerliche Begünstigung des Vor-Ort-Verzehrs von Speisen in der Gastronomie. Gem. Art. 12 des 8. Verbrauchsteueränderungsgesetzes bleibt das UStG in diesem Punkt unverändert, d.h. die umsatzsteuerliche Begünstigung läuft Ende des Jahres aus.

Das Gastgewerbe gehört zu den von den Folgen der Corona-Pandemie am stärksten betroffenen Branchen. Die finanziellen Einbußen, die die der Corona-Pandemie geschuldeten Beschränkungen des öffentlichen Lebens ihr beschert haben, sind längst nicht ausgeglichen.

Die der aktuell hohen Inflationsrate geschuldete Konsumzurückhaltung trifft wieder auch das Gastgewerbe. Das Auslaufen seiner umsatzsteuerlichen Begünstigung würde einen zusätzlichen Preissprung hier provozieren und hätte neuerliche Umsatzeinbußen zur Folge.

Wir sprechen uns deshalb wie die Unionsfraktion in ihrem Antrag vom 10 Mai für die dauerhafte Entfristung auch dieser Regelung aus und wünschen uns in Übereinstimmung mit Vorschlägen der CSU-Fraktion des Bayerische Landtags aus denselben Gründen eine Ausweitung dieser umsatzsteuerlichen Begünstigung auch auf Getränke, um dem Gastgewerbe in der aktuell äußerst angespannten Situation finanziell etwas Luft zu verschaffen.

4. Sonstiges

Neben diesen für die mittelständische Brauwirtschaft relevanten Detailfragen bewerten wir grundsätzlich die im Gesetzentwurf enthaltenen technischen Änderungen in Bezug auf die Administration und die Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Waren, die nun über die überarbeitete Systemsteuerrichtlinie sowie die Alkoholsteuerrichtlinie in das deutsche Biersteuerrecht Einzug halten, positiv.

Mit freundlichen Grüßen

BAYERISCHER BRAUERBUND E. V.



seit 1880
Ihr kompetenter Partner

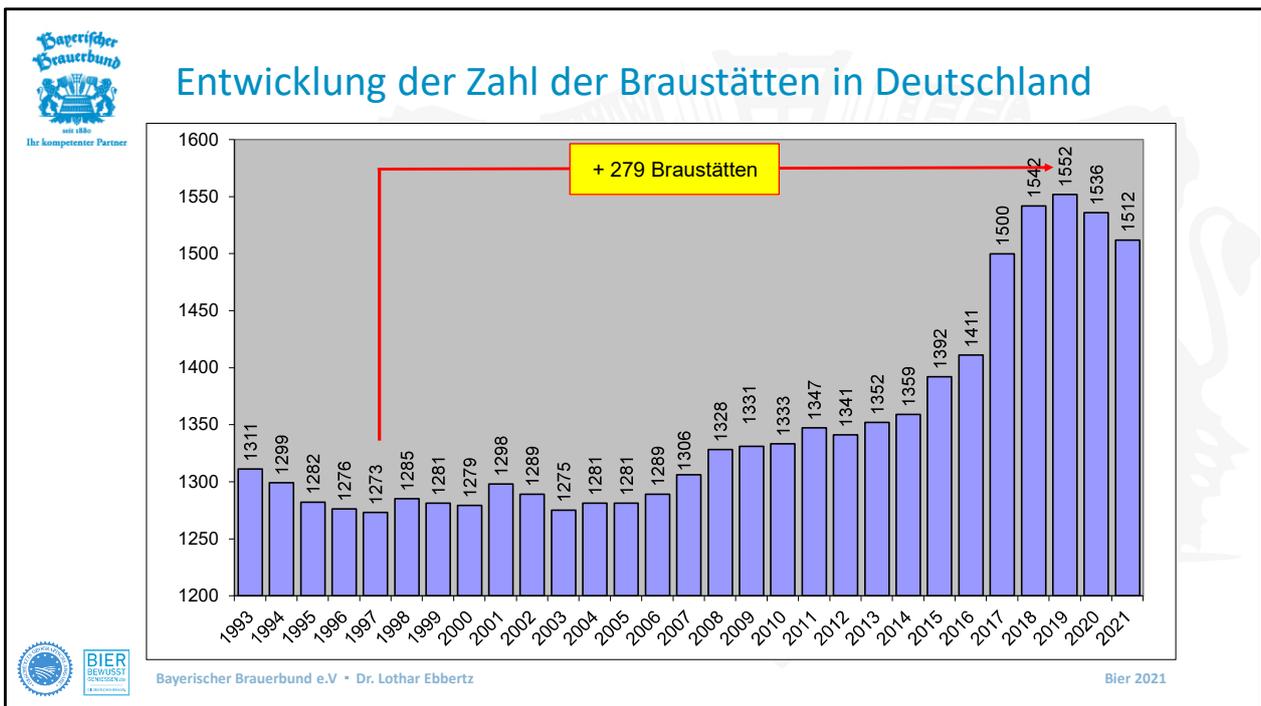
Der deutsche Biermarkt 2021



BIER
BEWUSST
Bewusstheit ist
Kultur

Bayerischer Brauerbund e.V. • Dr. Lothar Ebbertz

Bier 2021



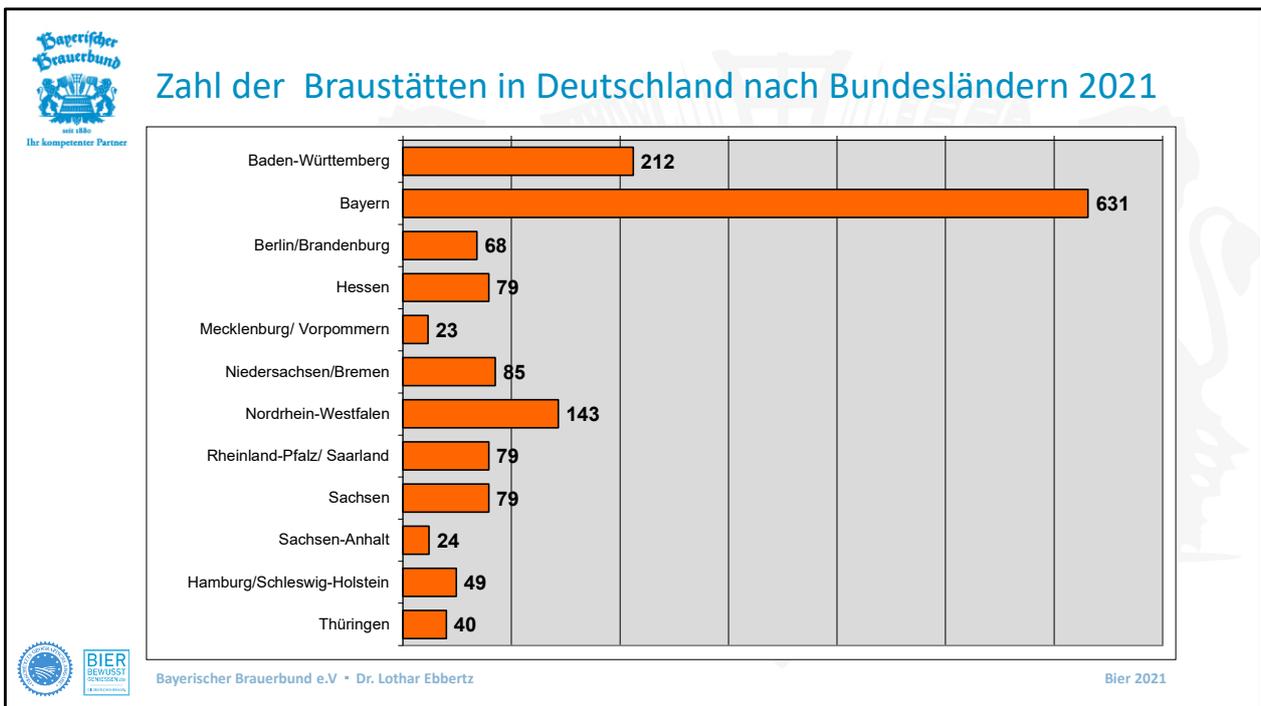
Mit Ausnahme des Jahres 2012 wies die Zahl der Braustätten in Deutschland eine seit 2003 kontinuierlich ansteigende Tendenz auf. Seit 2015 hatte sich die Zunahme der Braustätten sogar beschleunigt. Nach einem starken Anstieg bereits im Jahr 2015 um 33 Braustätten, einer Zunahme um weitere 19 in 2016 und sogar 89 neue Braustätten für das Jahr 2017 und weiteren 42 für 2018 verlangsamte sich der Anstieg der Zahl der Braustätten 2019 allerdings merklich und betrug gegenüber 2018 noch 10 Braustätten.

Im Zuge der Corona-Krise im Jahr 2020 verlor die Deutsche Brauwirtschaft 16 Braustätten. Weitere 24 Braustätten gingen im zweiten Corona-Jahr verloren.

Hatte die Zahl der in Deutschland betriebenen Braustätten sich seit dem Tiefststand 1997 bis zum Höchststand 2019 um 279 erhöht, so beläuft sich die Zahl der betriebenen Braustätten 2021 auf noch 1512.

Die Zahl der Braustätten liegt damit unverändert weit oberhalb des Bestandes zum Zeitpunkt der Änderung der statistischen Erfassung im Jahr 1993 im Zuge der Wiedervereinigung.

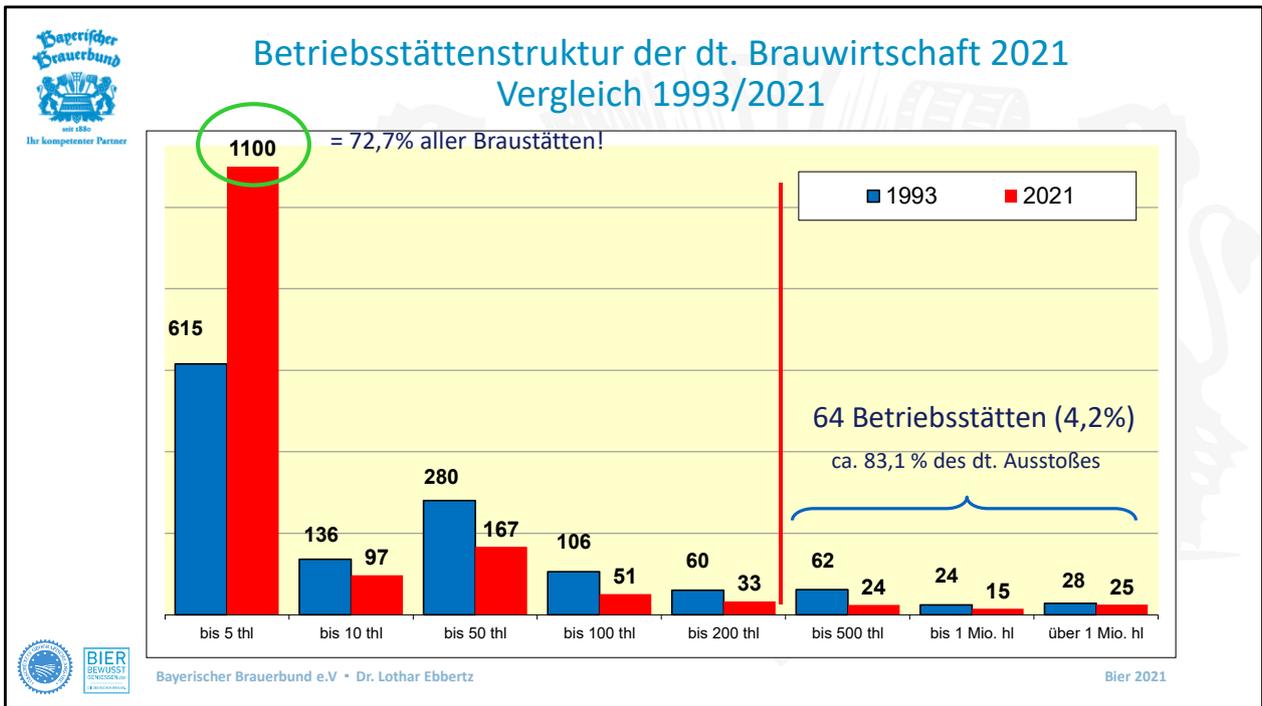
Auf den ersten Blick ist festzuhalten, dass in den zurückliegenden gut 20 Jahren die Gesamtzahl der Braustätten in Deutschland also einen deutlichen Anstieg verzeichnet.



Bayern zählt mit 631 betriebenen Braustätten unangefochten die meisten Sudhäuser der Republik. Knapp 42% der deutschen Braustätten haben ihren Sitz im Freistaat. Keine andere Region der Welt weist auf vergleichsweise engem Raum eine ähnliche Dichte der traditionellen (!), mittelständischen Braustätten auf – in Bayern kommt auf rund 20.700 Einwohner eine Braustätte.

Allerdings ist festzuhalten, dass die Zahl der Gasthaus- und Kleinbrauereineugründungen in anderen Bundesländern bereits seit Jahren die Zahl der Stilllegungen traditioneller Braustätten übersteigt mit der Folge, dass der Anteil Bayerns an allen Braustätten leicht rückläufig ist und heute noch 41,7% beträgt.

Nachdem es sich in den weitaus meisten Fällen um Sortimentsbrauereien handelt, folgt der großen Zahl der Braustätten eine einzigartige Vielfalt der Sorten und Marken: Über 4.000 verschiedene bayerische Biermarken gibt es, sie verteilen sich auf über 40 verschiedene traditionelle Biersorten und eine große Zahl innovativer Produkte, gerne als „Craft-Biere“ bezeichnet.

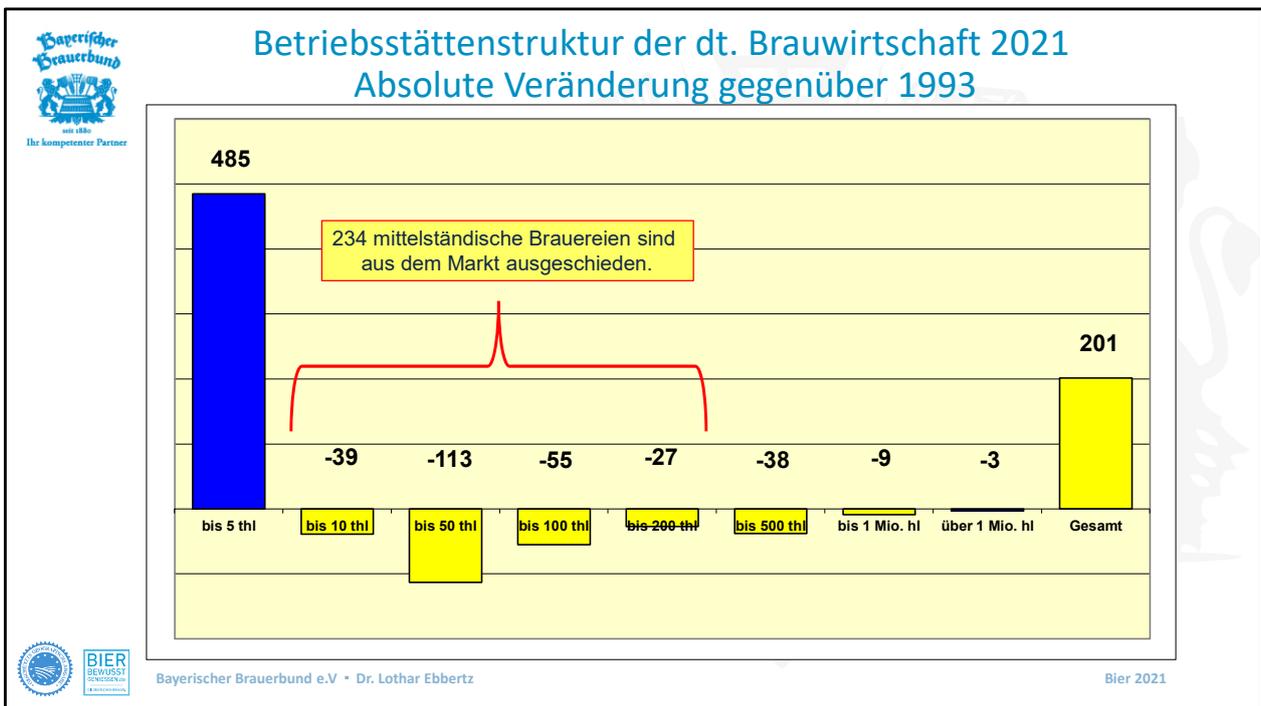


Der Strukturwandel innerhalb der deutschen Brauwirtschaft ist weit gravierender, als die Entwicklung der bloßen Zahl der Braustätten ihn auszudrücken vermag.

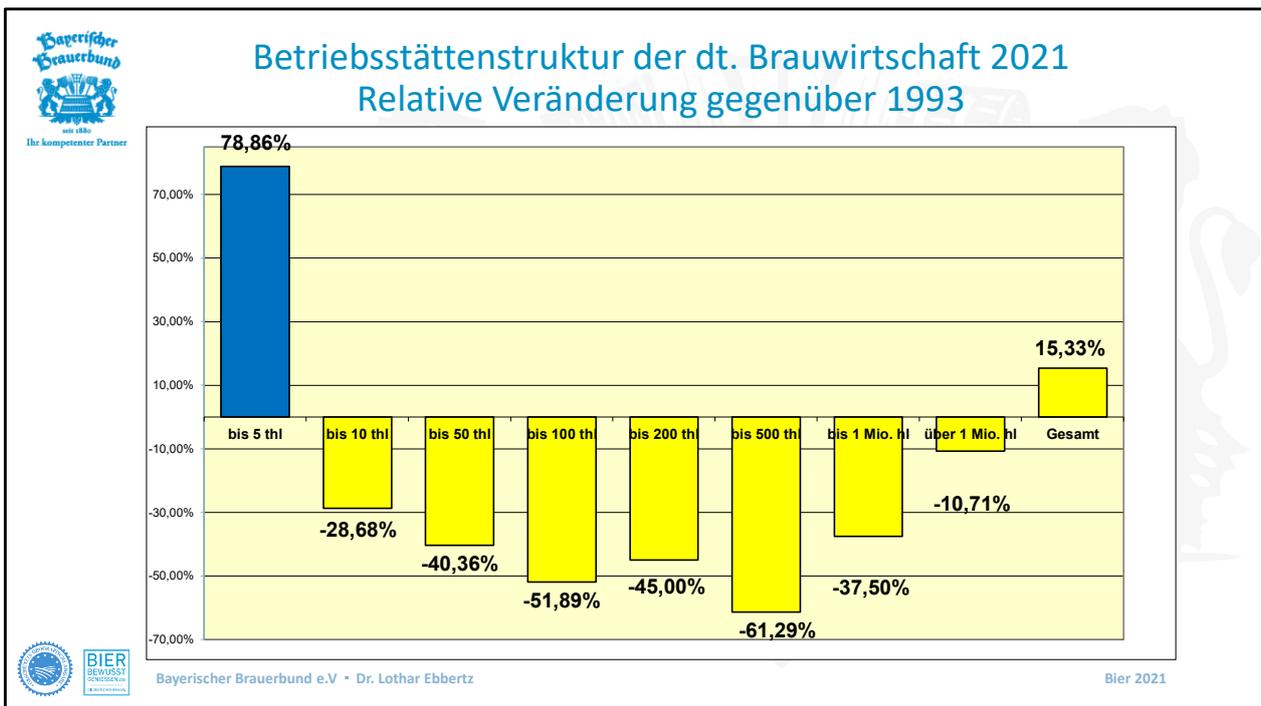
So ist seit der Wiedervereinigung deutschlandweit die Zahl der Braustätten mit einem Ausstoß von bis zu 5.000 hl/a um 485 gestiegen - Folge der Gründungswelle von Gasthaus- und Kleinbrauereien.

72,2% aller deutschen Braustätten sind zwischenzeitlich dieser Größenklasse zuzuordnen. Sie ist gleichzeitig die einzige, die überhaupt einen zahlenmäßigen Zuwachs verzeichnet, während der traditionelle „Mittelbau“, die Braustätten mit einem Jahresausstoß von 5.000 – 200.000 hl, deutliche Bestandsminderungen erfahren hat.

Die 64 deutschen Braustätten (4,2% des Braustättenbestandes), die aufgrund ihrer Größe von der Biersteuermengenstaffel nicht profitieren, also einen Jahresausstoß von über 200.000 hl aufweisen, produzieren zwischenzeitlich ca. 83,1% des gesamten deutschen Bierausstoßes.

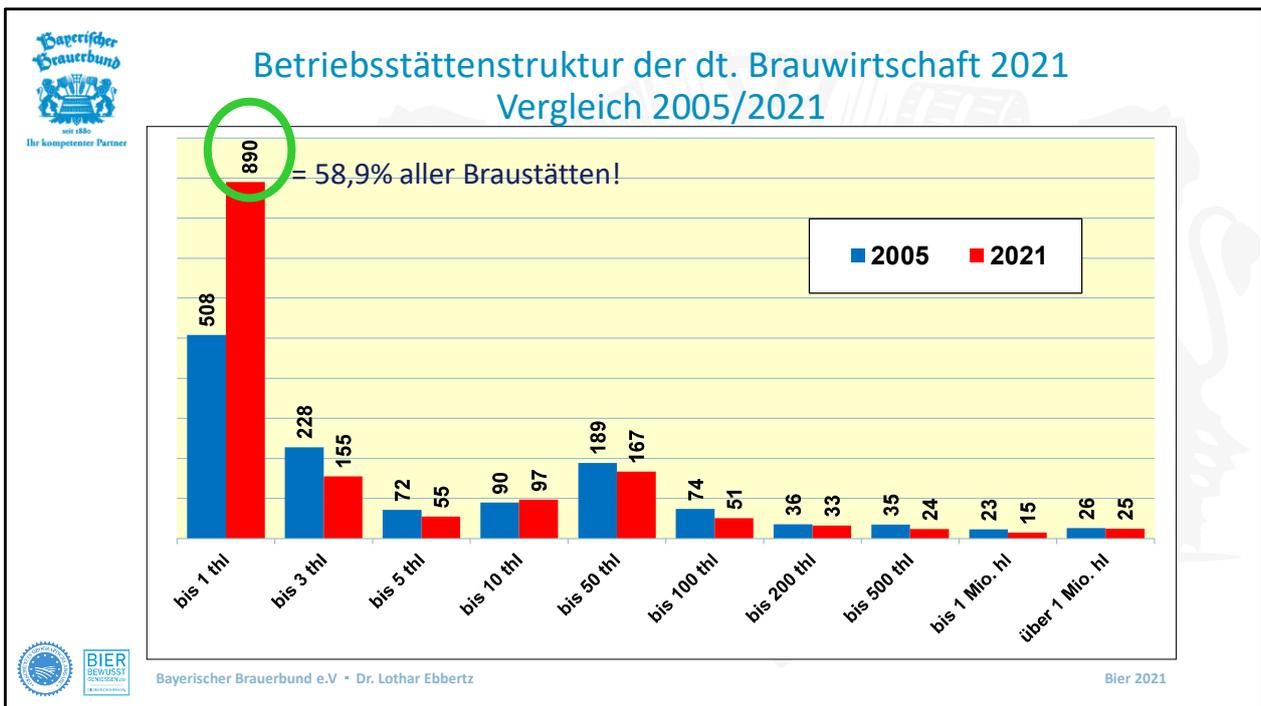


Den Umstand, dass in Deutschland der Braustättenbestand insgesamt nur leicht fällt, verdankt die deutsche Brauwirtschaft also ausschließlich der Gründungswelle von zunächst Gasthaus- und in den letzten Jahren verstärkt Klein- oder sog. „Craft“-Brauereien. Alle anderen Betriebsgrößenklassen haben einen z.T. deutlichen Rückgang der betriebenen Braustätten zu verzeichnen.

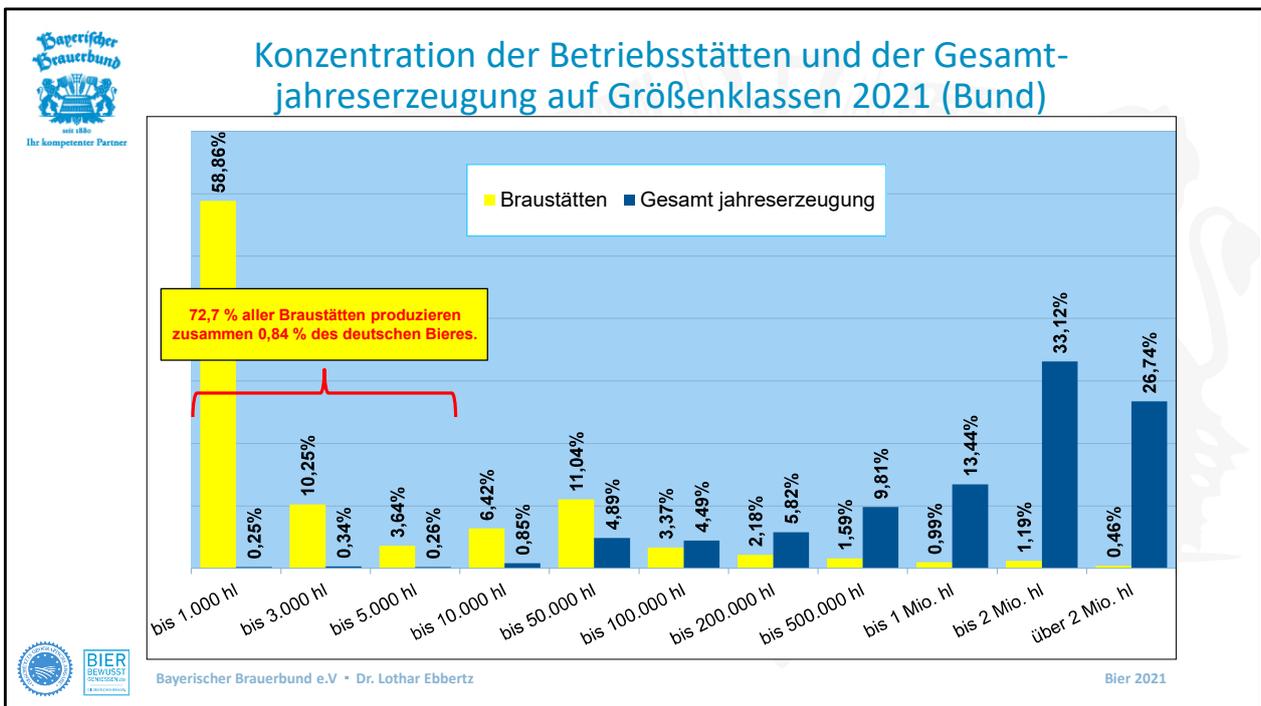


In wie starkem Maße der brauwirtschaftliche Mittelstand seit der deutschen Wiedervereinigung hat Federn lassen müssen, wird deutlich, wenn man sich nicht nur die absoluten, sondern die prozentualen Veränderungen vor Augen führt, die einzelne Betriebsgrößenklassen in den letzten gut 25 Jahren erfahren haben:

Zwischen knapp 30% und gut 60% ihrer 1993 betriebenen Braustätten haben die Größenklassen zwischen 5.000 und 500.000 Hektoliter Jahresausstoß seither verloren.

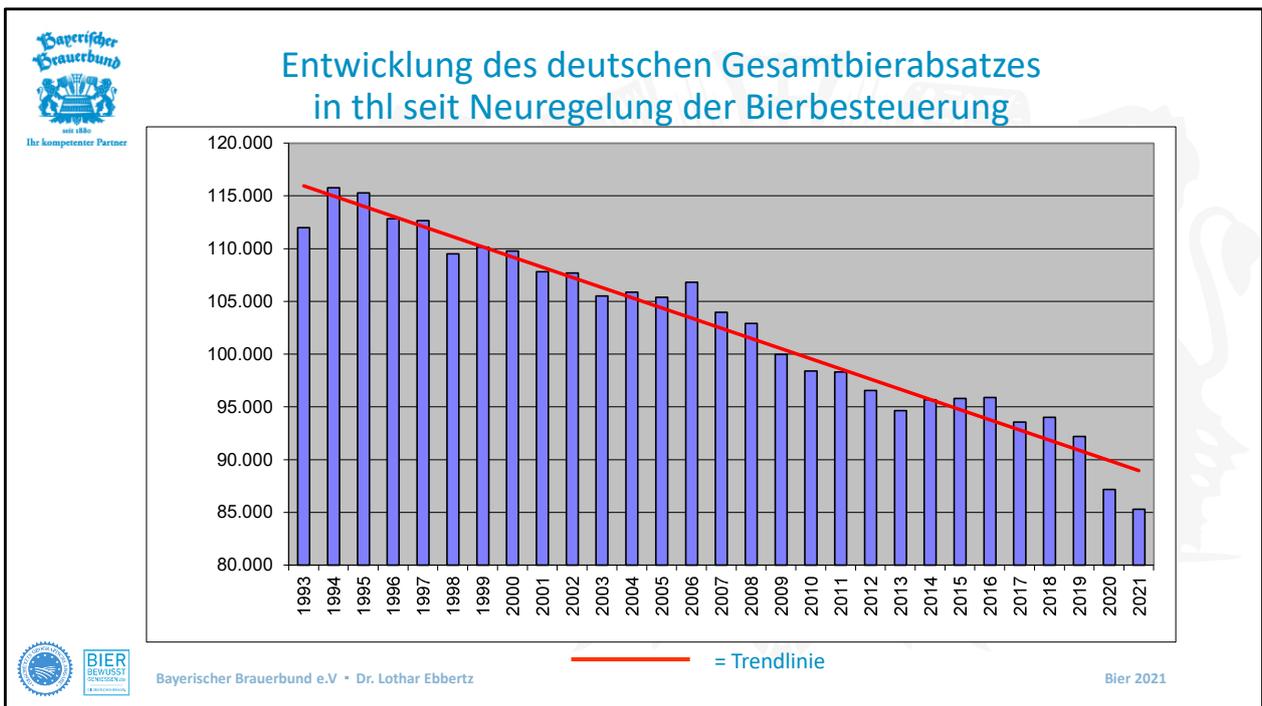


Besonders deutlich wird der Strukturwandel sichtbar, wenn man auch die Gruppe der Brauereien mit weniger als 5.000 hl Jahresausstoß untergliedert, wie dies das Statistische Bundesamt seit 2005 tut. Von diesen 1.100 Kleinbrauereien haben nämlich 890 einen Ausstoß von lediglich bis zu 1.000 hl jährlich. 59% aller deutschen Braustätten sind zwischenzeitlich dieser Größenklasse zuzuordnen. Und auch fast nur hier nimmt die Zahl der Braustätten zu – um 382 oder 75,2% in nur 16 Jahren. Weitere 155 (10,25%) produzieren 1.000 bis 3.000 hl, 55 (3,6%) zwischen 3.000 und 5.000 hl pro Jahr. Diese Betriebe mit einem Jahresausstoß bis zu 5.000 hl produzieren zusammen jedoch nicht einmal 1,0% (genau 0,84%) des gesamten deutschen Bierausstoßes!



Das wahre Bild der Konzentration im deutschen Braugewerbe zeigt sich insofern dann, wenn man der Verteilung der **Braustätten** auf einzelne Größenklassen den **Gesamtabsatz** dieser Größenklassen gegenüberstellt: Die Gruppe der kleinsten Brauereien (bis 1.000 hl Jahresausstoß) stellt zwar knapp 59% aller Braustätten, produziert aber nur 0,25% des deutschen Bierausstoßes.

Nimmt man die Brauereien bis 5.000 hl Jahresausstoß zusammen, so stellen sie 72,7% aller deutschen Brauereien. Zusammen produzieren sie aber nur 0,84% des deutschen Bieres, während die 25 deutschen Braustätten, die jährlich mehr als 1 Mio. hl Bier ausstoßen, zwar nur knapp 1,7% der Braustätten ausmachen, aber knapp 60% des Bieres erzeugen. Dass zwischen einzelnen dieser Braustätten zudem auch noch Konzernverflechtungen bestehen, bleibt bei dieser Form der Darstellung unberücksichtigt.

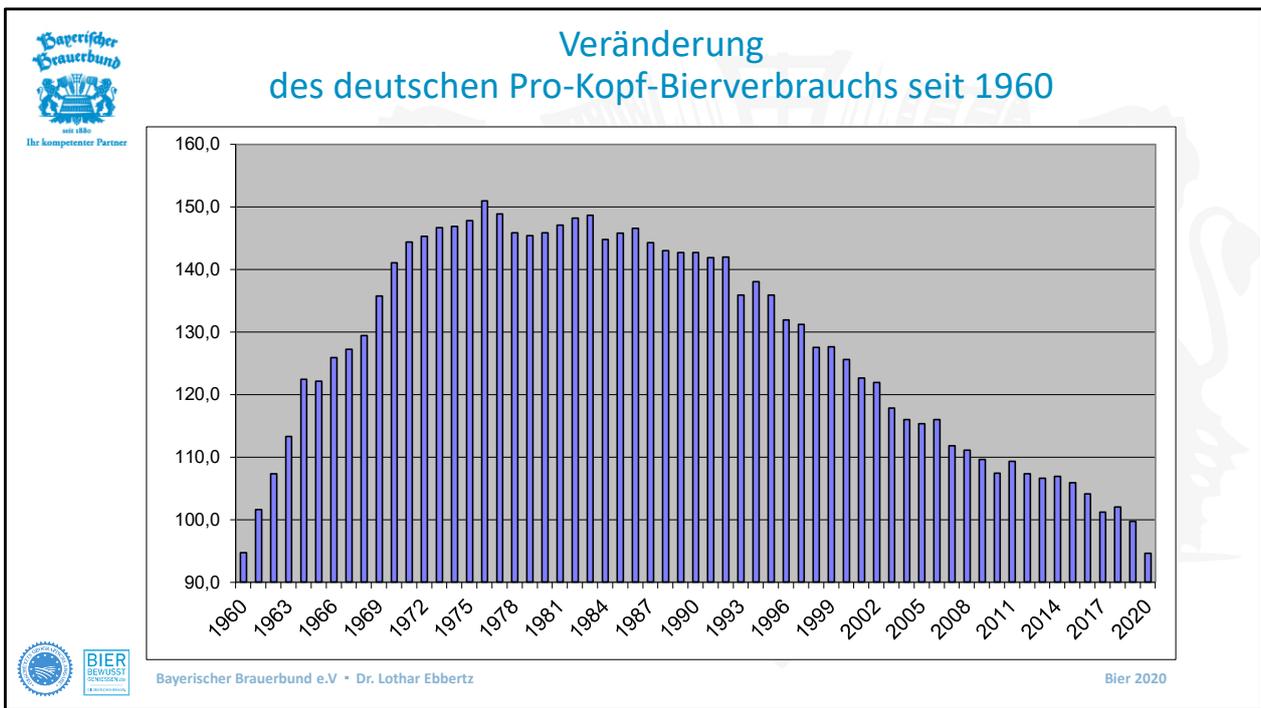


Die deutsche Brauwirtschaft erzeugte in 2021 insgesamt einen Bierabsatz (ohne alkoholfreies Bier und Malztrunk) von rd. 85,29 Mio. hl.

Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr ein neuerliches Minus von 1,88 Mio. hl oder 2,2 %.

Die anhaltende Corona-Pandemie hinterlässt also weiterhin tiefe Spuren im deutschen Biermarkt.

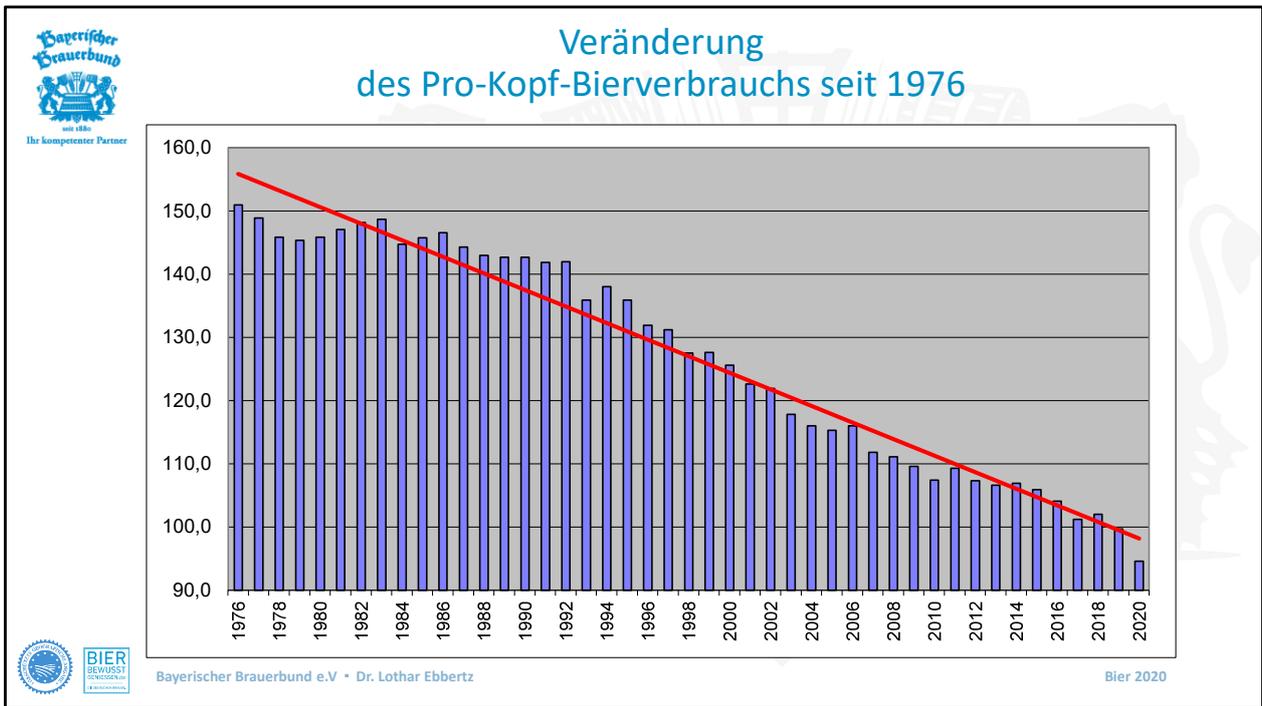
Die zur Pandemiebekämpfung lange geschlossene Gastronomie und ein zweites Jahr ohne Feste und größere Veranstaltungen treffen die Brauwirtschaft hart.



Von entscheidender Bedeutung für den Gesamtausstoß der bayerischen Brauwirtschaft ist die demographische Entwicklung (schrumpfende Bevölkerung, steigender Anteil älterer Mitbürger, wachsender Anteil von Zuwanderern - auch aus anderen Teilen Deutschlands! - deren Bieraffinität hinter der bayerischen zurückbleibt), die ein aus Sicht der Brauwirtschaft nachteiliges Zusammenspiel von sinkender Konsumentenzahl einerseits und sinkendem Pro-Kopf-Konsum andererseits mit sich bringt.

Der Bier-Pro-Kopf-Konsum liegt heute deutschlandweit auf dem Niveau der frühen 60er Jahre.

Mit 99,7 l pro Kopf der Bevölkerung ist er seit Jahrzehnten im Jahr 2019 erstmals wieder unter die 100 Liter-Marke gefallen. Unter dem Einfluss der Corona-Pandemie, lange Zeit geschlossener Gastronomie und ausgefallener Volksfeste sank er in 2020 weiter auf nur noch 94,6l.



Mitte der 70er Jahre erreichte der deutsche Bierkonsum seinen Nachkriegshöhepunkt mit 151 Litern pro Kopf und Jahr. Heute beträgt er noch 94,6 Liter.

Wenn der PKV von 2010 auf 2011 leicht angestiegen zu sein scheint, dann ist dies nicht deutlich gewandelten Konsumgewohnheiten geschuldet, sondern nur den Ergebnissen der Volkszählung 2011: Die nämlich hat einen deutlich geringeren Bevölkerungsstand ergeben als zuvor angenommen mit der rechnerischen Folge eines höheren PKV. Der wird auch bereits für die Vorjahre demnach als etwas zu niedrig angesetzt angenommen werden müssen. Er wird allerdings rückwirkend nicht mehr korrigiert.

Stellungnahme

Berlin, 1. Juli 2022



BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Achstes Verbrauchsteueränderungsgesetz – 8. VStÄndG)

Der BDZ -Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft- vertritt als Fachgewerkschaft der Bundesfinanzverwaltung in Abstimmung mit den BDZ – Bezirksverbänden und Fachausschüssen das Gesamtinteresse seiner rund 25.000 Mitglieder und der Beschäftigten der Bundesfinanzverwaltung. Auf dieser Basis nehmen wir Stellung zum Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Achstes Verbrauchsteueränderungsgesetz – 8. VStÄndG).

Mit dem Entwurf eines 8. VStÄndG werden im Wesentlichen Vorgaben aus EU-Richtlinien in das Biersteuergesetz umgesetzt.

Die beabsichtigten Änderungen haben weitreichende Auswirkungen auf den Zoll, insbesondere auf die Sachgebiete B der Hauptzollämter. Die -neben den redaktionellen Anpassungen der verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen an zollrechtliche Vorschriften, Aktualisierungen der Verweise auf europäische Vorschriften und die Anpassung der Steueraussetzungsverfahren an die Zollverfahren- erforderlichen Änderungen werden als nicht geringfügig betrachtet. Ganz im Gegenteil: mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erfolgen weitreichende Änderungen:

Wesentliche Neuerung sind die Regelungen zur Abwicklung von Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr über das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren - Excise Movement and Control System - (EMCS).

Daneben sind Steuerbegünstigungen für die Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) vorgesehen.

Stellungnahme

Berlin, 1. Juli 2022



Darüber hinaus wird die Möglichkeit für eine Steuerbefreiung bei (Teil-)Verlust der Ware eröffnet, die Möglichkeit zur Regelung von Mehrmengen bei der Beförderung unter Steueraussetzung geschaffen und die Möglichkeit geschaffen, bei geringfügigen Verfahrensabweichungen im Rahmen des Steueraussetzungsverfahrens eine entstandene Steuer zu erstatten bzw. zu erlassen.

Außerdem wird ein EU-weites Zertifizierungssystem für rechtlich und wirtschaftlich unabhängige (Klein-)Produzenten eingeführt, das nationalen Brauereien die Inanspruchnahme eines ermäßigten Steuersatzes in einem anderen Mitgliedstaat ermöglicht.

Bei Biermischgetränken müssen künftig auch die Zutaten von Bier, die nach Abschluss der Gärung hinzugefügt wurden, bei der Steuerbemessung berücksichtigt werden.

Zur Unterstützung von kleinen Brauereien wird künftig geregelt, dass der Einsatz von Färbebier nach Abschluss des Brauvorgangs der Inanspruchnahme der ermäßigten Biersteuersätze nicht entgegensteht.

Für Bierwürze, welche zur Herstellung von alkoholsteuerpflichtigen Waren (z. B. Whisky) verwendet wird, wird eine Steuerbefreiung derselben vorgesehen.

Des Weiteren wird ein Steuerbefreiungstatbestand für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers aus dem Tabaksteuerrecht auf die Biersteuer übertragen.

Daneben werden mit dem 8. VStÄndG das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Siebente Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen, das Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts und die Siebente Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen geändert.

Zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen -8. VStÄndG- nimmt der BDZ wie folgt Stellung:

I. Personalaufwand:

„Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Epl. 08 ausgeglichen werden.“

Gleichwohl stellt der Entwurf einen Mehrbedarf für die Zollverwaltung fest:

„Im Jahr 2022 fallen für die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen einmalige IT-Ausgaben für die Anpassung des IT-Verfahrens MoeVe in Höhe von rund 26.000 Euro an.

Durch die im Jahr 2023 in Kraft tretenden Änderungen sind einmalige Überprüfungen und Änderungen/Umstellungen/Widerrufe zu den bestehenden Erlaubnissen bzw. Neuerteilung von Erlaubnissen sowie weitere einmalige Anpassungsarbeiten in verschiedenen Bereichen erforderlich. Da diese Aufgaben nicht vom vorhandenen Personal durchgeführt werden können, soll im Jahr 2023 hierfür externes Personal (insgesamt rund 5 AK (Tarifgruppe E 9b bis E 12)) befristet für ein Jahr eingestellt werden. Die Ausgaben hierfür betragen einmalig rund 403.000 Euro.

Durch den Wegfall der sogenannten Entlastungsabschnitte im Biersteuerrecht ist mit einer Zunahme der Entlastungsanmeldungen zu rechnen. Im Übrigen folgt aus der steuerlichen Überwachung neuer Erlaubnisse für zertifizierte Personen und Verwender von Bierwürze sowie aus der Bearbeitung von neuen Anmeldungen zur Herstellung von Bier außerhalb eines Steuerlagers ein dauerhafter Personalmehrbedarf. Für diese neuen Aufgaben sind ab dem Jahr 2023 insgesamt rund 1 AK mD und 4 AK gD erforderlich. Hieraus ergeben sich im Jahr 2023 Personalausgaben in Höhe von rund 243.000 Euro und ab dem Jahr 2024 in Höhe von jährlich rund 486.000 Euro.“

Der berechnete Personalaufwand wird diesseits als zu gering erachtet. Zum einen berücksichtigt die Berechnung des Erfüllungsaufwandes nicht die Vielzahl an weiteren Aufgaben, die mit der beabsichtigten Gesetzesänderung einhergehen. Zum anderen wird außer Betracht gelassen, dass es sich teilweise um dauerhafte Mehraufwände handelt.

Bereits jetzt besteht eine erhebliche Arbeitsbelastung im Verbrauchsteuerbereich der Hauptzollämter, aber auch insgesamt beim Zoll. Ein Ausgleich im Einzelplan 08, statt einer tatsächlichen Aufplanung, wird daher ausdrücklich kritisiert. Eine Umschichtung innerhalb des Einzelplans bei einem insgesamt höheren Bedarf ist nicht zielführend.

Stellungnahme

Berlin, 1. Juli 2022



Zudem spiegelt der dargestellte Personalaufwand bei Weitem nicht den tatsächlichen Mehrbedarf, den die Umsetzung des Gesetzesentwurfs verursacht, wieder. Wie bereits oben dargestellt, erfolgen erhebliche Rechtsänderungen. Diese führen dazu, dass Erlaubnisse umgestellt werden müssen, aber auch -z.B. durch die Schaffung neuer Steuerbefreiungstatbestände oder Erlaubnisvorbehalte- dass neue Erlaubnisse erteilt werden müssen. Sowohl das Antragsverfahren als auch die danach erforderliche Pflege der Erlaubnis durch regelmäßige Überprüfungen (beispielsweise im Hinblick auf die erhobene Sicherheit, Anordnung von Steueraufsichtsmaßnahmen etc.) verursachen einen dauerhaft erhöhten Personalbedarf nicht nur in den Sachgebieten B, sondern auch beim Sachgebiet D (Prüfungsdienst) der Hauptzollämter. Hierbei handelt es sich nicht um die erforderlichen Umstellungen von Erlaubnissen, sondern um neu zu erteilende Erlaubnisse aufgrund von zu erwartenden Anträgen von Beteiligten. Unter II. in diesem Schreiben sind weitere Punkte, die zu einem dauerhaft erhöhten Personalbedarf beim Zoll führen, aufgeführt.

Die übrigen Mehraufwände, die der Referentenentwurf durchaus erkennt, sollen durch das vorhandene Personal erledigt werden. Im Gesetzesentwurf heißt es hierzu: *„Weitere zusätzliche, jährliche Personalausgaben ergeben sich nicht, da die sich aus diesem Gesetz ergebenden neuen Aufgaben vom vorhandenen Personal durchgeführt werden können.“*

Diesem Ansatz wird ausdrücklich widersprochen. Vielmehr müssen statt der vorgesehenen befristeten Einstellungen unbefristete Einstellungen in einer wesentlich höheren Anzahl erfolgen. Zudem berücksichtigt die befristete Einstellung für ein Jahr nicht die erforderliche Einarbeitungszeit der neuen Beschäftigten. In Anbetracht der enormen Aufgabenzuwächse wird insgesamt viel zu wenig Personalaufwand geltend gemacht. Bereits mit dem 7. VStÄndG wurden für die übrigen Verbrauchsteuern die gleichen Änderungen und darüber hinaus noch zusätzliche Aufgaben begründet. Bereits hierzu hatte der BDZ angemerkt, dass das vorhandene Personal und die geringfügigen Aufplanungen, die im damaligen Gesetzesentwurf vorgesehen sind, nicht für ausreichend erachtet werden. Scheinbar sind dem Gesetzgeber die weitreichenden Änderungen bewusst. Denn diese werden ausführlich dargelegt. Einzelnen betrachtet fällt die jeweilige Änderung ggf. nicht wesentlich ins Gewicht. Aufgrund der Vielzahl der verschiedenen Änderungen (Auflistung s.o.) in allen Verbrauchsteuergesetzen und der hohen Anzahl an Beteiligten in diesem Bereich ist eine derartige Personalplanung nicht hinnehmbar. Die Arbeitsbelastung in den Sachgebieten B, Fachgebiete 2, der Hauptzollämter, ist bereits jetzt stark erhöht. Denn auch in der Vergangenheit waren bei Rechtsänderungen im Verbrauchsteuerbereich die damit verbundenen Aufwände mit dem vorhandenen Personal zu erledigen. Beispielhaft sei hier die Einführung des

Alkoholsteuergesetzes genannt, mit der das Branntweinmonopolgesetz abgelöst wurde. Dies ist nicht länger verantwortbar. Diese Situation führt darüber hinaus dazu, dass die Sachgebiete B, Fachgebiete 2, rechnerisch nach der Kosten- und Leistungsplanung mehr oder minder ausreichend ausgestattet sind, das vorhandene Personal die tatsächliche Arbeitsbelastung jedoch nicht deckt. Gerade die Ausstattung der Sachgebiete B der Hauptzollämter ist von enormer Wichtigkeit, da hier hohe Steuereinnahmen erfolgen, aber auch die Interessen der Wirtschaft bei Steuerentlastungsanträgen zeitnah gerecht werden muss.

II. Zu den einzelnen Änderungen

1. Änderung des BierStG - Art. 2 des Entwurfs

Art. 2 Nr. 3 Buchstabe a) des Entwurfs

Hier wurde eine Änderung der Berechnung der Grad Plato eingefügt, die im Wesentlichen den Vorgaben aus der Entscheidung des EuGH C 30/17 vom 17. Mai 2018 und der Anpassung der Richtlinie 92/83/EWG entspricht. Es ist daher unverständlich, weshalb eine derart lange Übergangszeit (Anwendung erst ab dem 1. Januar 2031) eingeräumt wird. Die derzeitige Berechnungsmethodik führt zu einem höheren Überwachungsaufwand, da bei Biermischungen nicht der Grad Plato Gehalt des Fertigproduktes, sondern der des eingesetzten Biers in der Biermischung ermittelt werden muss. Deshalb würde ein früherer Anwendungszeitpunkt begrüßt werden.

Art. 2 Nr. 3 Buchstabe d) des Entwurfs

Die neu aufgenommene Definition für Brauereien wird ausdrücklich begrüßt, da es hier in der Praxis in der Vergangenheit immer wieder zu langwierigen Diskussionen, insbesondere mit Haus- und Hobbybrauern und Herstellern ohne Erlaubnis kam.

Art. 2 Nr. 4 Buchstabe d) Nr. 10 und Buchstabe e) des Entwurfs

In konsequenter Umsetzung des Unionsrechts, hier Art. 201 UZK, müssen die Wörter „in den zollrechtlich freien Verkehr überführt“ durch die Wörter „zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen“ ersetzt werden. Da dies bereits in Art. 2 Nr. 4 Buchstabe d) Nr. 9 des Referentenentwurfs

Stellungnahme

Berlin, 1. Juli 2022



berücksichtigt wurde, gehen wir hier von einem rein redaktionellen Fehler aus, den wir zu korrigieren bitten.

Art. 2 Nr. 7 Buchstabe c) des Entwurfs

Diese Klarstellung wird grundsätzlich begrüßt, allerdings werden die unter Ziffer 3 geforderten Nachweise von der Systemrichtlinie (Art. 16 Abs. 2) nur „gegebenenfalls“ gefordert. Hier werden sie jedoch verpflichtend eingeführt.

Art. 2 Nr. 10 Buchstabe b) des Entwurfs

Die Wörter „in den zollrechtlich freien Verkehr überführt“ sind durch die Wörter „zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen“ zu ersetzen. Bezüglich der Begründung verweise ich auf meine obigen Anmerkungen.

Art. 2 Nr. 12 Buchstabe a) des Entwurfs

Eine Zerstörung ist immer unbeabsichtigt, hier ist aber die Rede von einer vorherigen Anzeige der Zerstörung. Nach der bisherigen Systematik handelt es sich bei einer vollständigen Zerstörung oder einem unwiederbringlichen Verlust, der beabsichtigt herbeigeführt wird, um eine Vernichtung. Und Vernichtungen unter Steueraufsicht sind ohnehin im Rahmen des § 23 BierStG befreit. Daher ist unklar was mit dieser Änderung bezweckt werden soll.

Art. 2 Nr. 12 Buchstabe b) des Entwurfs

Diese neu geschaffene Regelung wird voraussichtlich zu einem erheblichen Mehraufwand auf Seiten der Hauptzollämter führen. Zum einen ist eine Vielzahl an teilweise unbestimmten Begrifflichkeiten enthalten, die alle entsprechend zu prüfen und zu bewerten sind. Außerdem ist mit einem erheblichen Interesse von Seiten der Wirtschaftsbeteiligten zu rechnen, dass diese Begrifflichkeiten stets zu deren Gunsten auszulegen sind. Daher wird mit einer Vielzahl an Rechtsbehelfen und Finanzgerichtsverfahren gerechnet. Außerdem ist die Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit dem EU-Recht strittig, da sich dort keine Entsprechung oder Ermächtigung für eine solche Regelung findet. Wir bitten daher um Klarstellung.

Stellungnahme

Berlin, 1. Juli 2022



Art. 2 Nr. 17, 18 und 19 des Entwurfs

Hier wird ein neues Verfahren mit neuen Erlaubnissen eingeführt. Insbesondere die Beteiligten unter § 20a hatten bislang nur mit der Zollverwaltung Kontakt, sofern sie eine Erstattung beantragt haben. Erfahrungsgemäß führt die Aufnahme von neuen Erlaubnissen immer zu einem erheblichen Aufwand sowohl für die Hauptzollämter als auch für die Wirtschaft.

Art. 2 Nr. 20 Buchstabe b) des Entwurfs

Hier ist vorgesehen, dass Unternehmen, die nicht im Steuergebiet ansässig sind, im Steuergebiet erlaubnispflichtig sind und gewisse Verpflichtungen zu erfüllen haben. Dies führt erfahrungsgemäß immer zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand aufgrund der Sprachbarriere und der eingeschränkten Nachprüfbarkeit.

Art. 2 Nr. 23 Buchstabe b) des Entwurfs

Der neu eingefügte Punkt 7 besteht ausschließlich aus unbestimmten Rechtsbegriffen. Dies wird voraussichtlich zu einem großen Aufwand für die Hauptzollämter führen, da nicht klar ist, was der Gesetzgeber genau befreien möchte und was nicht. Auch die Abgrenzung zu den übrigen Befreiungstatbeständen ist offen. Wir bitten daher um Klarstellung.

2. Änderung der TabStV - Art. 6 des Entwurfs

Art. 6 Nr. 4 des Entwurfs

Die Aufnahme von erhitztem Tabak bei den Richtmengen beim Verbringen zu privaten Zwecken aus anderen Mitgliedsstaaten wird ausdrücklich begrüßt. Der BDZ hatte dies bereits mit seiner Stellungnahme zum Tabaksteuermodernisierungsgesetz vorgetragen. Durch die beabsichtigte Änderung wird Rechtssicherheit sowohl bei den Bürgern als auch auf Seiten der Zollverwaltung geschaffen.

Stellungnahme

Berlin, 1. Juli 2022



3. Änderung der BierStV- Art. 7 des Entwurfs

Art. 7 Nr. 11 des Entwurfs

Diese Änderung wird ausdrücklich begrüßt, da nunmehr eindeutige Regelungen über den Umfang der Anzeigepflicht mit aufgenommen wurden.

Art. 7 Nr. 38 des Entwurfs

Die Aufnahme einer Anmeldepflicht für die Herstellung von Bier außerhalb des Steuerlagers wird ausdrücklich begrüßt.

4. Änderung der AlkStV- Art. 10 des Entwurfs

Die beabsichtigte Klarstellung, was genau unter der Steuerbefreiung „für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers“ zu verstehen ist und eine Abgrenzung zu den übrigen Steuerbefreiungen sind weiterhin nicht erfolgt. Die Aufnahme einer Klarstellung, was unter die Steuerbefreiung „für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers“ fällt und wie dies im Verhältnis zu den bereits bestehenden Steuerbefreiungen zu bewerten ist, ist jedoch weiterhin dringend erforderlich, um Rechts- und Planungssicherheit für Beteiligte und Verwaltung sicherzustellen. Hierbei ist vor allem zu berücksichtigen, dass Alkoholerzeugnisse eine weitaus größere Verwendungsbreite aufweisen als Tabakwaren. Bei Alkohol handelt es sich um ein weit verbreitetes Lösungsmittel bzw. Reinigungsmittel, welches nahezu in jedem Bereich von Industrie und Wirtschaft eingesetzt wird. Daher sind die möglichen Einsatzzwecke im Bereich der wissenschaftlichen Versuche und Untersuchungen ebenfalls erheblich umfangreicher als Beispielweise im Bereich der Tabakerzeugnisse.

Dies wurde im letzten Gesetzgebungsverfahren bzw. Verordnungsgebungsverfahren bereits durch den BDZ ausgeführt und sollte bei der Änderung der Verordnung nun aufgegriffen werden.

Dieter Dewes
Bundsvorsitzender

Stellungnahme
zur geplanten Änderung des § 24 UStG im Rahmen des
Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (BT-Drs. 20/2247)

Berlin, 4. Juli 2022

Der Deutsche Bauernverband e.V. (DBV) begrüßt, dass die Anpassung des Pauschalsatzes im Rahmen der Durchschnittsatzbesteuerung für Land- und Forstwirte rechtzeitig umgesetzt werden soll. Dies trägt sehr zur Rechtssicherheit bei den künftigen Planungen der Landwirte bei.

Zu den europäischen Vorgaben gehört grundsätzlich auch eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung des Durchschnittssatzes. Allerdings muss eine solche Regelung den Rahmen sowohl der nationalen als auch der unionsrechtlichen Gesetzmäßigkeit folgen und sollte keine systematischen Verzerrungen ermöglichen. Insbesondere sollte der zukünftige anzuwendende Pauschalsatz die aktuelle Vorsteuerbelastung der pauschalierenden Landwirte realitätsgerecht ausgleichen. Hier sehen wir auch bei der diesjährigen Evaluierung deutliche Kritikpunkte.

Bereits bei der Anpassung des Durchschnittssatzes für die Umsatzsteuerpauschalierung im letzten Jahr auf 9,5% hat er wir deutlich angemerkt, dass der Satz auf einer historischen Datengrundlage abgeleitet ist. Er hat keinen eigentlichen Anspruch an das Berechnungsverfahren gerecht zu sein. Der Durchschnittssatz sollte ermittelt werden aus dem Verhältnis der Summe der Vorsteuern zu der Summe der Umsätze derjenigen Unternehmer, die ihre Umsätze nach § 24 Absatz 1 Nummer 3 UStG versteuern, und zwar für einen Zeitraum von drei Jahren. Allerdings wurden die Voraussetzungen für die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung durch die Änderung des § 24 UStG im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 ganz erheblich geändert. Ab 1.1.2022 darf die Pauschalierung nur noch angewendet werden, wenn der Gesamtumsatz des Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 600.000 EUR betragen hat. Durch das Einziehen dieser Umsatzgrenze können voraussichtlich weit über 10.000 Betriebe die Pauschalierung nicht mehr anwenden. Der zugrundeliegende Berechnungszeitraum bezieht sich noch auf alle Betriebe, die die Umsatzsteuerpauschalierung vor der Änderung des Anwendungsbereiches anwenden konnten. Die Berechnung des vorgeschlagenen Satzes beruht also beruht auf derjenigen Betrieben, die von

der modifizierten Regelung zur Pauschalierung Gebrauch machen. Dies hat deutliche Auswirkungen auf die Berechnung der Vorsteuerbelastung, insbesondere weil ganze Kategorien und Größenklassen von Betrieben von der Pauschalierung ausgeschlossen worden sind. Dieser systematische Fehler führt zu einer Unterschätzung des Pauschalierungssatzes und Benachteiligung der pauschalierenden Landwirte.

Aus Sicht des DBV liegt darin ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung. Im Rahmen der Steuergerechtigkeit muss sichergestellt sein, dass nur die Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte berücksichtigt wird, die diese anwenden können. Dies wird auch mit der aktuellen Berechnung gerade nicht gewährleistet und muss zwingend korrigiert werden. Sicherlich relativiert sich dieser Fehler, je mehr Jahre unter der neuen Regelung in zukünftige Berechnungen eingehen, dieser Prozess wird jedoch mehrere Jahre beanspruchen, in denen eine systematische Benachteiligung der pauschalierenden Betriebe stattfindet. Solange keine vollständige Berücksichtigung der realitätsnahen Datengrundlage gegeben ist, muss eine Korrektur erfolgen.

Gleichzeitig wird der Pauschalsatz durch einen Sondereffekt im Betrachtungsjahr 2020 deutlich zum Nachteil der pauschalierenden Landwirte für die Zukunft verzerrt. So wurde die Mehrwertsteuer zur Abfederung der Corona-Pandemie-Ebelastungen temporär für ein halbes Jahr vom 1.7. bis 31.12.2020 gesenkt. Diese Absenkung war von vornherein nur zeitlich begrenzt für das halbe Jahr 2020 vorgesehen, ist aber Bestandteil des Betrachtungszeitraumes. Für derlaufenden und für die Zukunft neu anzupassenden Zeitraum gilt diese Absenkung bereits nicht mehr. Auch hier muss zwingend eine Korrektur vorgenommen werden, um mit dem Pauschalsatz die tatsächliche Realität abzubilden.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der geplante Pauschalsatz von 9% nicht ausreicht, um die aktuelle Vorsteuerbelastung realitätsgerecht zu berücksichtigen. Hier muss dringend nachjustiert werden. Eine solche Benachteiligung der pauschalierenden Landwirte ist nicht hinnehmbar. Nach unseren Berechnungen basierend auf einzelbetrieblichen Buchführungsergebnissen von rund 20.000 Betrieben müsste der derzeitige Durchschnittssatz um mindestens 1% erhöht werden.



Deutscher Brauer-Bund e.V. • Postfach 64 01 37 • 10047 Berlin

Deutscher Bundestag
 Finanzausschuss
 Platz der Republik 1
 11011 Berlin

Berlin, 29. Juni 2022

Stellungnahme des Deutschen Brauer-Bundes e.V. anlässlich der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen“ (20/2247) sowie zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Beibehaltung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes in der Gastronomie und der ermäßigten Biersteuersätze“ (20/1727)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Achten Verbrauchsteueränderungsgesetzes sowie zu einem diesbezüglichen Antrag der Fraktion der CDU/CSU möchten wir uns als Dachverband der deutschen Brauwirtschaft hierzu gerne wie folgt äußern:

Die technischen Änderungen im Hinblick auf die Administration und die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die über die überarbeitete Systemsteuerrichtlinie sowie die Alkoholsteuerrichtlinie in das deutsche Biersteuerrecht Einzug finden sollen, bewerten wir als positiv.

Besonders begrüßen wir, dass der Referentenentwurf den Wunsch der Branche aufgreift, wonach die Regelung, dass bei Biermischgetränken künftig auch die Zutaten von Bier, die nach Abschluss der Gärung hinzugefügt wurden, bei der Steuerbemessung zu berücksichtigen sind, erst zum 1. Januar 2031 angewendet wird. Damit wird die Übergangsfrist ausgeschöpft und die von den Folgen der Corona-Krise massiv getroffene Brauwirtschaft entlastet.

Zudem unterstützen wir nachdrücklich den Vorschlag, die bis zum 31. Dezember 2022 befristet geltenden ermäßigten Biersteuersätze dauerhaft zu entfristen. Wir sind überzeugt, dass es sehr im Interesse der handwerklich und mittelständisch geprägten heimischen Brauwirtschaft ist, insbesondere der zahlreichen Klein- und Kleinstbetriebe, die durch die Europäische Union eingeräumten Möglichkeiten einer Staffelpreisung der verminderten Steuersätze auch weiterhin auszunutzen. Die ermäßigten Biersteuersätze dienen dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit zwischen kleineren und großen Brauereien innerhalb der EU und schützen somit insbesondere auch die einzigartige, handwerklich geprägte Bierlandschaft und regionale Vielfalt Deutschlands. Aus diesem Grund räumt die EU den Mitgliedstaaten ein, Kleinbetriebe einer um bis zu 50 % ermäßigten Bierbesteuerung zu unterwerfen, um etwaige Kostennachteile zu kompensieren.

Wir erachten es vor dem Hintergrund der erheblichen wirtschaftlichen Schäden als Folge der Corona-Pandemie für dringend geboten, die derzeit geltende Biersteuermengenstaffel-Regelung unbefristet zu verlängern. Die Auswirkungen der zwei Jahre andauernden Corona-Krise treffen kleinere Brauereien besonders hart, da diese im besonderen Maße von der regionalen Gastronomie und dem Veranstaltungsgeschäft abhängig sind. Viele dieser meist familiengeführten Betriebe stehen derzeit mit dem Rücken zur Wand. Sie haben erheblich Liquidität verloren, leiden noch immer unter dem schleppenden Neustart von Gastronomie und Tourismus und werden viele Jahre brauchen, um sich wieder zu stabilisieren und von den Folgen der Krise zu erholen – zumal obendrein noch dramatische Kostensteigerungen bei Rohstoffen und Energie vor dem Hintergrund des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine zu bewältigen sind und der seit Jahren rückläufige Biermarkt in Deutschland das Vor-Krisen-Niveau ohnehin nie wieder erreichen wird.

Ein Blick auf die Struktur der Brauwirtschaft verdeutlicht, dass sich die reduzierten, mengenmäßig gestaffelten Biersteuersätze nur auf einen vergleichsweise kleinen Teil der deutschen Bierproduktion beziehen: Lediglich rund 16,9 % der deutschen Bierproduktion fallen unter die steuerlichen Begünstigungen der Biersteuermengenstaffel. Von ihnen profitieren aber 1448 der rund 1512 in Deutschland tätigen Brauereien. Während der Fiskus durch die Fortschreibung des steuerlichen Begünstigungstatbestandes also eine nur mäßige Minderung des Steueraufkommens zu erwarten hat (nach unseren Informationen ca. 3,5 Mio. EUR Steuermindereinnahmen pro Jahr), ist die Unterstützungswirkung für jede einzelne derart begünstigte (kleine) Brauerei durchaus relevant. Die dauerhafte Beibehaltung der Biersteuerabsenkung wäre somit für die rund 1.460 betroffenen Brauereien eine wichtige Hilfe.

Gerne stehen wir im Rahmen der Anhörung jederzeit bei Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Deutscher Brauer-Bund e.V.



Stellungnahme

zur beabsichtigten Änderung des § 24 Umsatzsteuergesetz im Rahmen des Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (BT-Drs. 20/2247) ab 1. Januar 2023

Der Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 4. Juli 2022.

I. Einführung

Der HLBS begrüßt, dass die geplante Anpassung des Durchschnittssteuersatzes für die Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Land- und Forstwirten zeitnah nach Ermittlung der statistischen Grundlagen erfolgen soll und der Gesetzgeber dadurch wesentlich zur Rechtssicherheit für die anstehenden Dispositionen der Land- und Forstwirte Sorge trägt.

Erfreulich ist auch, dass im Anschluss an die Neuregelung des § 24 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) und nach Absenkung des Durchschnittssteuersatzes im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 UStG zum 1. Januar 2022 auf 9,5 % das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland durch die EU-Kommission beendet wurde. Gleichwohl ist das Beihilfeverfahren zur Wirkung des § 24 UStG im System der Mehrwertsteuer innerhalb der Europäischen Union noch bei der EU-Kommission anhängig.

II. Berechnung des Durchschnittssteuersatzes

Vor diesem Hintergrund halten wir es unverändert für zwingend und sachlich geboten, jeglichen Verdacht einer Über- oder Unterkompensierung bei der Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 UStG zu vermeiden, um umsatzsteuerrechtlichen Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Systems der Mehrwertsteuer in der Europäischen Union von vornherein zu begegnen. Dadurch kann möglicherweise auch das Beihilfeverfahren bei der EU-Kommission zu Ende geführt werden.

Im Hinblick auf die Beratungen des Deutschen Bundestages zur Anpassung des Durchschnittssteuersatzes ab 1. Januar 2022 (BT-Drs. 20/12) haben wir positiv zur Kenntnis genommen, dass die Bundesregierung bei der Ermittlung der statistischen Grundlagen für die Pauschalierung der Umsatzsteuer 2018 bis 2020 der Eingabe des HLBS gefolgt ist. Zutreffend werden nun die Umsätze der gewerblichen Lohnunternehmer für landwirtschaftliche Dienstleistungen nicht mehr aus der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung (LGR) korrigiert, sondern in Übereinstimmung mit dem EuGH-Urteil vom 28. Juni 1988, C-3/86, Kommission/Italien, Rz. 8 anhand der Umsatzsteuerstatistik.

Gleichwohl beinhaltet auch die diesjährige Ermittlung der Bundesregierung für die Jahre 2018 bis 2020 bezüglich der Umsatzsteuerstatistik eine Abweichung von den Vorgaben des v. g. EuGH-Urteils und dessen nationaler Umsetzung entsprechend dem Bericht des Bundesrechnungshofes vom 24. August 2021, GZ. VIII 2 – 2021 – 0694, Tz. 2.3, Seite 8 und 9.

Der Bundesrechnungshof führte zur Umsatzsteuerstatistik das Folgende aus:

„Von diesen Beträgen (gemeint sind jeweils die Ergebnisse der Position Umsätze und der Position Vorsteuer aus der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung - LGR; der Verf.) **abgezogen werden dann anhand der Umsatzsteuerstatistik** (gemeint ist von den jeweiligen Positionen der LGR; der Verf.) **die Umsätze und die Vorsteuer der regelbesteuerten Landwirte und der gewerblichen Lohnunternehmer mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen.“**

Hieraus folgt, dass bei der Korrektur der Umsätze anhand der Umsatzsteuerstatistik alle steuerbaren Umsätze aus der Regelbesteuerung zu korrigieren sind und dabei nicht zwischen steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen zu differenzieren ist. Dies ist sachlich unumgänglich, da ansonsten steuerfreie Umsätze aus dem Bereich der Regelbesteuerung realitätsfremd und systemwidrig dem Bereich der Durchschnittsbesteuerung zugerechnet werden. Unter Berücksichtigung dieser Korrektur für die Jahre 2018 - 2020 ergibt sich folgendes Ergebnis:

	Position	2018	2019	2020	Durchschnitt 2018-2020
I.	Produktionswert der Landwirtschaft aus LGR (output)	53.537	58.528	57.590	56.552
	(entspricht Regel- und Pauschalbesteuerung sowie gewerbl. Lohnunternehmer für landwirtschaftliche Dienstleistungen)				
	Korrekturen wie BMEL				
=	Umsätze im Sinne des UStG	52.042	57.497	57.192	55.577
./.	Umsätze der regelbesteuerten Landwirte und der gewerbl. Lohnunternehmer für landwirtschaftliche Dienstleistungen lt. BMEL	36.719	38.155	39.293	38.056
./.	Steuerfreie Umsätze der regelbesteuerten Landwirte ohne Vorsteuerabzug	300	337	420	
=	Umsätze der Pauschallandwirte	15.023	19.005	17.479	17.169
II.	Vorleistungen und Bruttoanlageinvestitionen aus LGR (input)				
	(entspricht der Vorsteuer in Fällen der Regel- und Pauschalbesteuerung sowie bei gewerbl. Lohnunternehmer für landwirtschaftliche Dienstleistungen)				
=	Vorsteuern im Sinne des UStG	6.016	6.076	5.525	5.872
./.	Vorsteuer der regelbesteuerten Landwirte und der gewerbl. Lohnunternehmer für landwirtschaftliche Dienstleistungen	4.267	4.427	4.210	4.301
	(Umsatzsteuerstatistik - Wirtschaftszweig Landwirtschaft A.01 - abziehbare Vorsteuer)				
=	Vorsteuer der Pauschallandwirte	1.749	1.649	1.315	1.571
III.	Durchschnittssteuersatz				
	Prozentuale Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte in %	11,6%	8,7%	7,5%	9,2%

Bei folgerichtiger Anwendung des vom Bundesrechnungshof beschriebenen Verfahrens ergibt sich nach unseren Berechnungen

- für die Jahre 2017 – 2019 eine Vorsteuerbelastung von 9,7 %.
- für die Jahre 2018 – 2020 eine Vorsteuerbelastung von 9,2 %.

Im Ergebnis weichen die Berechnungen der Bundesregierung von den Vorgaben des Bundesrechnungshofes konstant 0,2 % ab.

Der Gesetzgeber muss deshalb entscheiden, ob er kleinen Landwirtschaftsbetrieben im Rahmen der Durchschnittssatzbesteuerung als einer Bürokratieentlastungsmaßnahme dauerhaft eine steuerliche Mehrbelastung von 0,2 % - d. h. für das Jahr 2023 von rund 16.000.000 Euro - auferlegen möchte und dadurch eine nachhaltige, zukunftsfähige Landwirtschaft, in der die Bäuerinnen und Bauern ökonomisch tragfähig wirtschaften können, einschränkt.

III. Zusammenfassung

Der HLBS begrüßt, dass die in § 24 Absatz 5 UStG normierte Evaluierung des Durchschnittssteuersatzes erfolgt ist und der Gesetzgeber die Anpassungen nach Ermittlung der statistischen Grundlagen in einem regulären Gesetzgebungsverfahren zeitgerecht und rechtssicher für die Steuerpflichtigen umsetzen möchte.

Der Gesetzgeber sollte allerdings die Europäischen Vorgaben zur makroökonomischen Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes, die vom Bundesrechnungshof auf der Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in seinem Bericht vom 24. August 2021 (a.a.O.) niedergelegt wurden, realitätsgerecht und folgerichtig umsetzen.

Dies kann leicht und einwandfrei dadurch erfolgen, dass die steuerfreien Umsätze von Landwirten aus dem Bereich der Regelbesteuerung realitätsgerecht und folgerichtig nicht den Umsätzen pauschalierender Landwirte zugerechnet werden.

Unter Berücksichtigung dieser Änderung wird sachverständig empfohlen, ab 1. Januar 2023 den Durchschnittssteuersatz gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 UStG unionsrechtskonform mit 9,2 % gesetzlich zu normieren.

Berlin, 1. Juli 2022

Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen
und Sachverständigen e. V.

Schriftliche Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 4. Juli 2022

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Achstes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen“ (BR-Drucksachen 0156/22)

Prof. Dr. Roland Ismer¹

¹ Prof. Dr. Roland Ismer MSc Econ. (LSE) ist Inhaber des Lehrstuhls für Steuerrecht und Öffentliches Recht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU).

A. Vorbemerkung

Beim Entwurf für das Achte Verbrauchsteueränderungsgesetz handelt es sich um ein Artikelgesetz mit einer Vielzahl von Einzelregelungen. Diese Einzelregelungen können naturgemäß in der vorliegenden Stellungnahme nicht sämtlich im Einzelnen behandelt werden. Vielmehr geht es in der Stellungnahme um ausgewählte Punkte. Dabei erfolgt eine Konzentration auf Fragen der Umsatzsteuer.

B. Umsatzsteuerliche Möglichkeiten zur Verbesserung von Sachspenden

Das Problem: Sachspenden zur Verhinderung der Vernichtung von an sich noch brauchbaren Waren, die aber kommerziell nicht mehr genutzt werden können. Dies verbessert die Umwelt- und Klimabilanz, indem bestehende Emissionen nicht durch Vernichtung der Ware entwertet werden. Zudem besteht die Möglichkeit, die Waren zu sozialen Zwecken einzusetzen und damit einen Beitrag zur Verringerung sozialer Härten zu leisten. Dieses Thema gewinnt in der Gesellschaft, aber auch in der wissenschaftlichen Literatur zunehmend an Bedeutung.

Im Umsatzsteuerrecht wird allerdings eine **Hürde** aufgebaut, die die an sich gutwillige Finanzverwaltung wegen ihrer Bindung an Recht und Gesetz nicht ohne weiteres beseitigen kann. In der Sachspende liegt eine **unentgeltliche Wertabgabe, die nach § 3 Abs. 1b UStG** steuerbar ist, wenn wie meist nicht die Ausnahme für Geschenke von geringem Wert gilt. Da die Spendenempfänger regelmäßig nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, entsteht aus der Spende eine Umsatzsteuerlast des spendenden Unternehmens. Das ist ein Problem, das sich über die Mehrwertsteuersystemrichtlinie grundsätzlich in allen Mitgliedstaaten so stellt und soweit ersichtlich auch überall diskutiert wird.

De lege lata sind drei Gestaltungsansätze denkbar:² Erstens kann versucht werden, die Ausnahme für **Geschenke von geringem Wert** auszunutzen. Zweitens könnte man die **Bemessungsgrundlage minimieren** mit der Folge, dass die Umsatzsteuerlast ebenfalls minimiert wird. Diesen Ansatz hat die Kommission in der Vergangenheit als Antwort auf eine Frage aus dem Europäischen Parlament vorgeschlagen. Und drittens schließlich könnte man versuchen, die Leistungsbeziehungen umzukehren. Auch wenn es auf den ersten Blick gewagt erscheinen mag: Bei zutreffender Betrachtung könnte man sich

² Vgl. dazu etwa BMF v. 18.3.2021 – III C 2 - S 7109/19/10002 :001, DOK 2021/0251308 u. DOK 2021/0251343, BStBl. I 2021, 384 u. 628, DStR 2021, 734; *Streit*, MwStR 2021; *Meyering*, DStR 2021, 2614.

durchaus auf den Standpunkt stellen, dass der Leistungsempfänger der verderblichen (oder anderweitig ökonomisch nicht verwertbaren) Sachspende gegenüber dem Leistenden seinerseits eine, und zwar die einzige Leistung erbringt. Wenn die Vernichtung von Waren für zunehmend inakzeptabel gehalten wird beim Kreis der Kunden, dann erbringt der Leistungsempfänger mit der Entgegennahme der Waren eine Dienstleistung. Diese kann einem geringen Entgelt unterworfen werden in Form einer weiteren finanziellen Zahlung an den Empfänger der Waren. Hilfreich wäre an dieser Stelle eine Positionierung der Finanzverwaltung, die darauf hinweist, dass solche Transaktionen durchaus kommerziell sinnvoll sein können in einem gewandelten Konsumumfeld, in dem auch ethische und ökologische Aspekte eine erhebliche Bedeutung bekommen. Dagegen würde auch nicht sprechen, dass damit das Problem auf die karitativen Abnehmer verlagert würde. Denn deren Entnahmen sind schon deswegen nicht steuerpflichtig nach § 3 Abs. 1b UStG, weil sie insoweit keinen Vorsteuerabzug in Anspruch genommen haben.

Jenseits dessen bestünde auch die Möglichkeit einer **Gesetzesänderung**. Als überzeugender Ort könnte hier, wenn die Mitgliedstaaten darüber Einstimmigkeit erzielen, die **Mehrwertsteuersystemrichtlinie mit einem entsprechenden Wahlrecht** oder die **Mehrwertsteuerdurchführungsverordnung** mit einer entsprechenden Klarstellung zu ergänzen. Allerdings ist hier zu bedenken, dass in den Mitgliedstaaten, in denen die ertragsteuerlichen Regelungen einen signifikanten Wert der Sachspende fordern, die umsatzsteuerliche Bewertung nicht auf das Ertragsteuerrecht ausstrahlt. Eine **Regelung im deutschen Recht**, die unter Umständen nach der Änderung der Vorschriften der Mehrwertsteuersystemrichtlinie zu den Steuerermäßigungstatbeständen partiell möglich wäre, sollte hingegen abgesehen werden. Andernfalls droht hier eine rechtspolitisch problematische Zerfaserung der Steuerermäßigungstatbestände, die sich nur schwer wieder einfangen ließe. Außerdem wäre eine solche Lösung auch nur eine partielle Lösung.

C. Erweiterung des Katalogs von Reverse Charge um Emissionsberechtigungen des nationalen Emissionshandels

Vorgeschlagene Regelung: Durch Artikel 12 Nr. 2 soll der Anwendungsbereich des Reverse Charge-Verfahrens in § 13b Abs. 2 UStG Nr. 6 erweitert werden um Emissionsberechtigungen aus dem nationalen Emissionshandel.

Ziel: Durch die Anordnung von Reverse Charge wird Betrugsmodellen entgegengetreten, die darin bestehen, dass ein Leistungsempfänger Vorsteuer geltend macht, während der Leistende die geschuldete Umsatzsteuer nicht entrichtet.

Bewertung: Die vorgeschlagene Neuregelung setzt den bereits bisher eingeschlagenen komplexen Weg erfolgt, die Liste der Tatbestände, die dem Reverse Charge-Verfahren unterliegen, kontinuierlich zu verlängern. Damit kann zwar einzelnen Betrugsmodellen entgegengetreten werden, sobald diese in der Praxis erkannt wurden. Dies erscheint im Bereich Emissionsberechtigungen durchaus plausibel. Die Erweiterung dieses Tatbestands für das Reverse Charge-Verfahren ist daher an sich sinnvoll und sollte umgesetzt werden. Jedoch stellt die Regelung nur eine partielle Lösung dar. Daher sollten die technologischen Möglichkeiten der Einführung eines elektronischen Meldesystems, idealerweise verbunden mit einem Übergang zu einem generellen Reverse Charge, für eine Verbesserung genutzt werden.

Hintergrund

In der Vergangenheit ist der Handel mit Emissionsberechtigungen genutzt worden für massiven Umsatzsteuerbetrug. Im grenzüberschreitenden Handel unterliegen Emissionsberechtigungen als Dienstleistungen in jedem Fall dem Reverse Charge-Verfahren, so dass der Erwerber die Umsatzsteuer schuldet. Hingegen ist bei innerstaatlichen Transaktionen der leistende Unternehmer der Steuerschuldner, wenn keine Sonderregelung zur Erweiterung des Reverse Charge eingreift. Auf dieser Grundlage lässt sich vergleichsweise einfach ein Betrugsmodell aufsetzen:³ Ein Unternehmer im Inland gibt vor, Emissionsberechtigungen im Inland erworben zu haben und macht Vorsteuererstattungsansprüche geltend. Er leistet die Berechtigungen an ein ausländisches Unternehmen, so dass Reverse Charge eingreift. Im Ergebnis bekommt er damit eine Vorsteuererstattung. Das ausländische Unternehmen kann die Berechtigungen erneut ins Inland veräußern, so dass das Betrugssystem erneut von vorn beginnt. Die Achillesferse bei diesem Betrugsmodell ist die Möglichkeit, die Vorsteuer abziehen zu können, gleichzeitig aber steuerfrei ins Ausland zu liefern.

Letztlich handelt es sich um Problem der gewandelten technologischen Möglichkeiten: Das Rechnungssystem ist nach wie vor primär papierbasiert. Die Digitalisierung stellt aber umfassende Fälschungsmöglichkeiten zur Verfügung, die kaum erkennbar sind. Die Einführung von Reverse Charge in diesem Bereich schließt damit ein vergleichsweise einfaches Betrugsmodell.

Die Einführung der Regelung ist mit EU-Recht vereinbar. Zwar erfasst die Regelung des Art. 199a MwStSystRL den hier vorliegenden Fall nicht. Auf Grundlage von Artikel 395

³ Vgl. dazu auch EuGH v. 8.12.2016 – C-453/15, A und B.

der Mehrwertsteuersystemrichtlinie wurde Deutschland mit Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1778 des Rates vom 5. 10. 2021 (ABl. L 360 vom 11.10.2021, S. 117) aber ermächtigt, von Artikel 193 MwStSystRL abzuweichen.

Elektronische Meldesysteme und Reverse Charge als bessere Lösung des Problems

Der stückweise Ansatz bedeutet immer Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich des Anwendungsbereichs. Zugleich erfasst er auch an sich eigentlich unverdächtige Konstellationen. Zudem bedeutet er letztendlich immer, dass hinter den Geschäftsmodellen des Mehrwertsteuerbetrugs hinterhergelaufen wird. Der deutsche Gesetzgeber sollte demgegenüber auf europäischer Ebene darauf drängen, dass moderne Möglichkeiten der Betrugsbekämpfung zugelassen werden.

In diesem Zusammenhang sind die Chancen durch die elektronische Rechnungsstellung zu beachten. Die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsvertrag auf die Einführung eines elektronischen Meldesystems bei der Umsatzsteuer geeinigt. Hier hatte Italien ein beachtenswertes Modell vorgelegt in der Form eines zwingenden Clearance-Verfahrens. Dabei müssen Rechnungen, um den Vorsteuerabzug zu ermöglichen, über den Server der Finanzbehörde verschickt werden. Dieses weitreichende Verfahren funktioniert offensichtlich zuverlässig in der Praxis. Zwischenzeitlich gibt es aber verschiedenen Mitgliedstaaten – und zwar insbesondere in Frankreich – weiterreichende Entwicklungen, so dass sich die Tendenz erkennen lässt, anstelle einer zentralen Plattformlösung wie in Italien zumindest auch die Übermittlung über dezentrale Systeme zuzulassen. Die europäische Kommission hat angekündigt, im dritten oder vierten Quartal dieses Jahres einen Legislativvorschlag vorzulegen.

Der Deutsche Bundestag sollte die Bundesregierung nachdrücklich ermutigen, sich weiter intensiv in die europäischen Prozesse einzubringen. Zugleich sollte der Prozess der Lösungsfindung in Deutschland mit Blick auf die Unsicherheiten des europäischen Prozesses, der eine Einstimmigkeit im Rat erfordert, nicht von den Entscheidungen abhängig gemacht werden. Vielmehr sollte die Bundesregierung den Prozess weiter – und, soweit möglich, noch stärker, sowohl auf europäischer Ebene als auch auf nationaler Ebene prioritär vorantreiben.

Zu durchdenken ist in diesem Zusammenhang der Zusammenhang zwischen zwingender elektronischer Rechnungsstellung einerseits und der Möglichkeit, ein generelles Reverse Charge-Verfahren einzuführen, andererseits. Dadurch könnte der Mehrwertsteuerbetrug

effektiv bekämpft werden. Zugleich ließen sich die Abgrenzungsfragen vermeiden, die sich aus dem derzeitigen fragmentierten Ansatz ergeben.

Hingegen wäre es überoptimistisch, bereits nach Einführung eines elektronischen Meldesystems die besonderen Reverse-Charge-Tatbestände, soweit sie überhaupt zur Disposition des innerstaatlichen Gesetzgebers stehen, aufzugeben. Denn die bloße Meldung erlaubt zwar eine verbesserte Kontrolle, sie sichert aber nicht vollständig gegen den Umsatzsteuerbetrug.

Als *ceterum censeo* ist schließlich festzustellen, dass die Regelung in § 13b UStG spätestens durch ihr kontinuierliches Wachstum inzwischen sehr unübersichtlich geworden ist. Auch werden die relevanten Rechtsfolgen nicht Anfang benannt. Die Norm ist daher grundlegend zu überarbeiten und ggf. auf mehrere Vorschriften aufzuteilen.

D. Pauschalbesteuerung der Landwirte

Vorgeschlagene Regelung: Durch Art. 12 Nr. 1 des vorgeschlagenen Gesetzes soll in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 wird die Zahl „9,5“ jeweils durch die Zahl „9,0“ ersetzt werden.

Ziel: Die Regelung verfolgt das rechtlich gebotene Ziel, die deutschen Regeln über die Pauschalbesteuerung von Landwirten in Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben zu bringen.

Bewertung: Die Änderung sollte umgesetzt werden. Es bleiben allerdings mit Blick auf die Vergangenheit bestimmte beihilferechtliche Risiken.

Hintergrund

Die deutschen Vorschriften zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Landwirten waren lange Zeit nicht unionsrechtskonform. § 24 UStG erlaubte es Landwirten, die von der Vorschrift Gebrauch machten, auf die Ausgangsumsätze eine Umsatzsteuer von 10,7 Prozent in Rechnung zu stellen, ohne diese an die Finanzbehörden abziehen zu müssen. Zugleich war ein Vorsteuerabzug für diese Landwirte ausgeschlossen. Mit der Regelung wollte Deutschland ersichtlich von der in den Art. 295 ff. der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRl) enthaltenen Möglichkeit Gebrauch machen, bestimmte Landwirte aus dem Mehrwertsterverfahren herauszuhalten, ihnen aber zugleich keine nicht abziehbare Vorsteuer aufzubürden. Die Richtlinie sieht daher vor, dass der Betrag der von den entsprechenden Landwirten getragenen und nicht abziehbaren Vorsteuer pauschaliert werden kann. Die deutsche Vorschrift stand aber in zweierlei Hinsicht in der Kritik: Zum

einen waren die Vorsteuerbeträge schlicht zu hoch angesetzt, so dass die umsatzsteuerneutrale Vereinnahmung von 10,7 Prozent die nicht abziehbare Vorsteuer überstieg (**Überkompensation**). Die unionale Regelung soll gerade keinen finanziellen Vorteil bringen, sondern nur eine Entlastung der Landwirte von Verfahrenslasten mit sich bringen. Zudem war der Anwendungsbereich der deutschen zu weit: Die Sonderregelung soll nur für Landwirte gelten, die mit der Regelbesteuerung oder der Kleinunternehmerregelung verwaltungstechnische Schwierigkeiten hätten. Dies ist, nicht zuletzt aufgrund der immer stärkeren Professionalisierung des Agrarsektors aber ersichtlich nicht durch die Bank weg der Fall (**Anwendungsbereich**).

Die Europäische Kommission hat in Sachen Pauschalbesteuerung der Landwirte ein **Vertragsverletzungsverfahren** gegen die Bundesrepublik Deutschland angestrengt und dann auch Klage vor dem EuGH erhoben (Rs. C-57/20). Die Klage hat sie auf zwei Gründe gestützt, nämlich zum einen auf die Überkompensation und zum anderen auf den weiten Kreis derer, die von der Norm Gebrauch machen können. Zwischenzeitlich wurde § 24 UStG aber mit Blick auf beide Punkte geändert: Zum einen ist der Pauschalsteuersatz mit Wirkung ab 1. Januar 2025 gesenkt worden auf 9 Prozent. Zum anderen wurde durch das Jahressteuergesetz 2020 eine – durchaus plausible – Umsatzgrenze von EUR 600.000 eingeführt worden. Damit findet das Regime seit dem 1.1.2022 nur Anwendung auf Unternehmen, deren jährlicher Gesamtumsatz diese Schwelle nicht überschreitet.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission **die Klage im Vertragsverletzungsverfahren zwischenzeitlich zurückgenommen**. Damit blieb allein die Kostenentscheidung des EuGH. Wie in Deutschland im innerstaatlichen Prozessrecht bei der Erledigung der Rechtssache sind dafür die Erfolgsaussichten maßgeblich, vgl. Art. 141 Abs. 1 und 2 der Verfahrensordnung. In seiner Entscheidung vom 11. März 2022 hat der EuGH Deutschland die Kosten auferlegt. Der EuGH führt dazu aus (Tz. 4), dass „die Klage und die Klagerücknahme der Kommission auf das Verhalten der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen [waren], da diese erst nach Klageerhebung die Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich waren, um ihren Verpflichtungen nachzukommen.“ Im Ergebnis bedeutet dies, dass der EuGH davon ausgeht, dass bis dahin die deutsche Rechtslage unionsrechtswidrig war.

[Bewertung: Nachbesserung des Durchschnittssteuersatzes geboten](#)

Was bedeutet das für den **vorliegenden Gesetzentwurf und die darin enthaltene Nachbesserung des Durchschnittssteuersatzes**?

Zunächst einmal ist es rechtlich geboten, die unionsrechtlichen Vorgaben für die Bestimmung des Durchschnittssteuersatzes peinlich genau zu beachten. Art. 298 MwStSytRL gibt dafür vor, dass die Pauschalausgleich-Prozentsätze anhand der allein für die Pauschallandwirte geltenden makroökonomischen Daten der letzten drei Jahre bestimmt werden. Eine Ab- oder Aufrundung auf einen halben Punkt ist zulässig. Die Berechnung durch das BMEL ergibt hier einen Anpassungsbedarf. Der Änderungsvorschlag sollte daher in das Gesetz aufgenommen werden. An dieser Stelle sollte dringend darauf geachtet werden, dass der Durchschnittswert nicht übermäßig ist. Die Rechtfertigung der Regelung liegt im Übrigen allein in der Verfahrensvereinfachung für die Steuerpflichtigen. Wirtschaftliche Bedeutung kann ihr jenseits der Senkung von Steuerberatungskosten daher nicht zukommen.

Rechtliche (Rest-) Risiken mit Blick auf die Vergangenheit

Damit sind allerdings **noch nicht alle rechtlichen Risiken in diesem Bereich beseitigt**. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Vergangenheit: Zwar ist das Vertragsverletzungsverfahren durch die Rücknahme der Klage beendet. Indessen bedeutet dies nicht, dass damit die Berechnung, wie sie der deutsche Gesetzgeber zugrundegelegt hat, sakrosankt wäre. Vielmehr wäre – wenngleich eher theoretisch – zunächst ein neues Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland möglich. Allein auf die Richtlinie gestützt ergibt sich auch im finanzgerichtlichen Verfahren nichts anderes: Da die Regelung die Pauschallandwirte begünstigt, wäre sie im finanzgerichtlichen Verfahren im Ergebnis insoweit nicht angreifbar – selbst wenn ein deutsches Finanzgericht der Überzeugung wäre, dass der Satz zu niedrig ist und daher als Kompensation für einen an sich zuzusprechenden Punkt der Vorsteuerabzug der Steuerpflichtige gekürzt werden müsste, könnte der Steuerpflichtige sein Wahlrecht zwischen der unionalen Rechtslage und der nationalen Rechtslage dahingehend ausüben, dass er sich für die nationale Rechtslage ausspricht.

Als gravierender könnte sich aber das **unionale Beihilferecht** erweisen. Das in Art. 107 f. AEUV primärrechtlich verankerte Beihilferecht sucht Wettbewerbsverzerrungen durch die Mitgliedstaaten zu verhindern, die sie durch Beihilfen erreichen. Die Kommission, die im Verfahren über relativ große Spielräume verfügt, vollzieht dadurch eine Rationalitätskontrolle. Neue Beihilfen dürfen bis zur Genehmigung durch die Kommission nicht gewährt werden. Alle mit der Vollziehung des Rechts befassten Behörden sind gehalten, unionsrechtswidrige Beihilfen mit einer Rückwirkung von 10 Jahren zurückzufordern.

Dies gilt auch für die nationalen Gerichte. Zur Abschöpfung des Vorteils aus einer vorzeitigen Auszahlung einer Beihilfe ist der Rückforderungsanspruch zu verzinsen. Vertrauensschutz in das die Beihilfe gewährende nationale Recht besteht nicht.

Tatbestandlich dürfte in der Tat eine (**nicht genehmigte**) **Beihilfe** vorliegen, soweit die Grenzen der unionalen Ermächtigung überschritten werden. Das Vorliegen einer Beihilfe erfordert insbesondere die Selektivität, also die Begünstigung eines bestimmten Unternehmens oder eines bestimmten Unternehmenszweigs. Für Steuergesetze beurteilt sich diese nach dem von der Rechtsprechung des EuGH entwickelten Drei-Stufen-Test, wonach zunächst die normale Besteuerung und die Abweichung festzustellen sind und anschließend das Fehlen einer steuerimmanenten Rechtfertigung. Die Durchschnittssatzbesteuerung weicht von der Konzeption und Grundregel der Umsatzsteuer als allgemeiner Allphasen-Verbrauchssteuer ab. Die Ausnahme ist auch – wiederum, soweit die unionalen Möglichkeiten überschritten werden – nicht durch das System der Umsatzsteuer gerechtfertigt.

Allerdings ist auch zu sehen, dass es nicht sicher erscheint, dass es zu einer **Rückforderung** kommt. Zunächst ist Voraussetzung, dass es sich überhaupt um eine Neubeihilfe handelt: Altbeihilfen (oder: bestehende Beihilfen) unterliegen zwar der Beihilfenkontrolle durch die Kommission, aber nicht der rückwirkenden Rückforderung. Dies wirft nichttriviale Abgrenzungsfragen zwischen Altbeihilfen und Neubeihilfen auf.⁴ Technisch erfolgt die Abgrenzung danach, ob die Beihilfe beim Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, also im Jahre 1958 schon bestand. Allerdings führt die Umgestaltung einer bestehenden Beihilfe nicht zwingend zu der Annahme, dass eine Neubeihilfe vorliegt. Bereits im UStG 1951 wurde der Eigenverbrauch der Landwirte privilegiert durch eine Steuerbefreiung. Im Jahre 1965 wurde dann die Durchschnittsbesteuerung für Landwirte eingeführt. Partiiell ist die Privilegierung der Landwirte damit eine Altbeihilfe.

Ferner ist in Anbetracht der **beschränkten personellen Ressourcen der Kommission** im Bereich der Beihilfenkontrolle davon auszugehen, dass die Kommission Prioritäten setzen und daher möglicherweise diese Beihilfeprüfung nicht weiter fortsetzen wird. Zwar sind das Vertragsverletzungsverfahren und das Beihilfeverfahren getrennte Verfahren. Auch hat der EuGH durch seine Kostenentscheidung eine Vertragsverletzung seitens

⁴ Sutter in Drüen/Hey/Mellinghoff (Hrsg), Umgang mit dem unionsrechtlichen Beihilfeverbot – Begriff und Tragweite von „Altbeihilfen“, 2018, S. 825 ff.

der Bundesrepublik Deutschland festgestellt. Allerdings ist die Vertragsverletzung mittlerweile abgestellt. Das Beihilfeverfahren betrifft damit nur die Vergangenheit (bzw. mit Blick auf die Übergangsvorschriften: die überschaubare Zukunft). Da Rückforderungen typischerweise Widerstand generieren, könnte es sein, dass die Kommission ihr politisches Kapital nicht in diesem Bereich einsetzt.

Auch von den innerstaatlichen Behörden und den Gerichten ist in dieser speziellen Konstellation eher keine effektive Durchsetzung des Beihilferechts zu erwarten. Zwar sind auch sie gehalten, die Gewährung von nicht genehmigten Neubeihilfen zu verhindern. Allerdings können die Behörden selbst dem Unionsrecht keinen Vorrang gegenüber den nationalen Gesetzen einräumen. Und bei den Gerichten wird es oftmals an einer prozessualen Situation fehlen, die ihnen dies ermöglichen würde: Es müsste eine Situation vorliegen, in denen ein Gericht der Klage aus anderen Gründen eigentlich stattgeben wollte, es sich aber durch die Beihilfe in Form der Durchschnittssatzbesteuerung daran gehindert sieht.

Im Ergebnis sprechen daher einige tatsächliche Gründe dafür, die Risiken als eher gering einzustufen. Wirkliche Sicherheit gibt es in diesem Bereich nicht. Allerdings ist auch zu bedenken, dass jenseits der pflichtschuldigen Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben in diesem Bereich auch keine überzeugenden weiteren Gestaltungsmöglichkeiten bestehen, so dass letztlich die weitere Entwicklung nur abgewartet werden kann.

Vorgeschlagene automatische Anpassung

§ 24 Abs. 5 UStG sieht derzeit eine Verpflichtung des Bundesministeriums der Finanzen vor, die Höhe des Durchschnittssatzes zu überprüfen und jährlich dem Deutschen Bundestag darüber zu berichten (*Monitoring*). Wenn eine Anpassung des Durchschnittsteuersatzes erforderlich ist, verpflichtet das Gesetz die Bundesregierung, kurzfristig einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Im Ergebnis wird damit die Verantwortung für die Berechnung gleichwohl im Parlament belassen, da sich dieses mit der Berechnung beschäftigen muss.

Eine automatische Verlagerung in eine Rechtsverordnung erscheint möglich, da das Parlament die wesentliche Entscheidung selbst getroffen hat – nämlich, dass die Bundesrepublik Deutschland von der Möglichkeit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie, eine Durchschnittsbesteuerung für Landwirte einzuführen, Gebrauch macht. Die genaue Berechnung des nach Unionsrecht Zulässigen, um eine Überkompensation zu vermeiden, ist

hingegen bloße Technik. Sie auf den Verordnungsgeber zu delegieren, spart parlamentarische Zeit. Eine parlamentarische Kontrolle bleibt im Übrigen immer noch möglich. Zugleich wird ein weiteres Signal an die Kommission gesendet, dass ein Verstoß gegen die Mehrwertsteuersystemrichtlinie und damit das Beihilferecht systematisch verhindert wird; dies kann ein weiterer Grund für die Kommission sein, das Beihilfeverfahren nicht verfolgt wird. Allerdings ist auch zu sehen, dass die Rechtsverordnung nicht vom Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts des Art. 100 Abs. 1 GG profitiert. Damit sind theoretisch Rechtsstreitigkeiten vor den Finanzgerichten denkbar, die sich mit der genauen Berechnung des Durchschnittssteuersatzes beschäftigen. Umgekehrt darf dieser Nachteil aber auch nicht überbewertet werden, da solche Rechtsstreitigkeiten mit Blick auf die unionale Überformung dieses Rechtsbereichs ohnehin möglich sind.